

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1841)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : zweite Hälfte, 1841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. Mai 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

Tagessordnung.

Vortrag des Militärdepartements, betreffend die Vermehrung des Instruktionspersonals.

In diesem Vortrag wird ausführlich dargethan, daß seit der Annahme der Militärverfassung von 1835 in Folge der in derselben aufgestellten allgemeinen Militärpflicht die Anzahl der Rekruten mehr als auf das Doppelte der früheren Zahl gestiegen sei, und daß auch die Instruktion selbst sich in verschiedenen Beziehungen vervielfacht habe. Da nun die Obliegenheiten des Instruktionspersonals in außerordentlichem Maße zugenommen, so sei auch eine entsprechende Vermehrung derselben zum unabsehblichen Bedürfnisse geworden. Der Antrag geht lennach dahin, daß zum Gebüse der Vermehrung des Instruktionspersonals um 10 Mann das Militärbudget für das laufende Jahr um Fr. 4597. 45 erhöht werden möchte.

Nachdem Herr Regierungsrath Taggi, älter, als Berichterstatter den Antrag zur Annahme empfohlen, wird derselbe ohne weitere Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Auf einen Vortrag der Justizsektion wird dem Entwurfe eines Freizügigkeitsvertrages zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Spanien die Zustimmung sofort durch's Handmehr ertheilt.

Auf verschiedene Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Legaten die nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion ohne Bemerkung durch's Handmehr ertheilt:

- 1) Einem durch Testament der Fr. J. M. von Tavel von Bern dem Armengute der Gesellschaft zu Pfistern in Bern geschenkten Legate von Fr. 2000.
- 2) Einem durch das gleiche Testament dem Inselspital ge- machten Legate von Fr. 2000.
- 3) Einem durch Testament des Herrn Alstappellationsrichters Fr. B. v. Effinger von Bern der Armenanstalt auf der Grube gemachten Legate von Pfund 4000.

Es werden folgende Anzeigen des Regierungsrathes verlesen:

- 1) Dass dem Herrn Koller, gew. Grundsteuereidirektor des Jura, die marchähnige Besoldung bis zum Tage seiner Abberufung ausgerichtet worden sei, jedoch mit Abzug des Betrages derjenigen Vorschüsse, welche für unrichtig und ungefehlich vorgenommene Kadasterinscripturen und Auszüge aus den Hypothekenbüchern gemacht und deshalb von den betreffenden Gemeinden nicht anerkannt worden sind;
- 2) betreffend das Strafnachlaßgesuch des Johann Friedli, von Bannwil, Gemeinde Aarwangen, welcher durch obergerichtliches Urtheil wegen seines Hanges zum Trunke, und wiederholten ruhestörenden Betragens aus dem Amtsbezirk Bern fortgewiesen worden. Der Regierungsrath hat, da keine zureichenden Gründe zu einem Strafnachlaß oder einer Strafumwandlung vorhanden gewesen, den Bittsteller mit seinem Begehr abgewiesen;
- 3) betreffend das von Christian Müller, im Lehn, Gemeinde Belp, zu Gunsten seines wegen groben Holzfrevels, Mißbrauchs und Fälschung des Waldhammers zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilten Sohnes eingereichte Strafumwandlungsbegehr. Da jedoch der Sohn Müller noch nicht einmal die Hälfte seiner Strafzeit ausgestanden hat, und die Berichte über seine Aufführung in der Strafanstalt zu Pruntrut nicht ganz zu seinen Gunsten lauten, so hat der Regierungsrath sich nicht veranlaßt gefunden, in das vorliegende Begehr einzutreten;
- 4) eine weitere Anzeige des Regierungsrathes geht dahin, es seien die Luise Lüthi, von Röthenbach, zu Bethlehem wohnhaft, und ihre Kinder, wegen verschiedener obwaltender Verdachtsgründe als wahrscheinliche Gethäter eines in dem Waldbezirke bei Bümpliz begangenen Holzfrevels zur ausgestandenen Haft, zu $\frac{2}{3}$ der Kosten verurtheilt, und die früher vom Obergerichte wegen anderer Vergehen gegen die Familie Lüthi ausgesprochene Fortweisung aus der Stadtgemeinde Bern auf den Amtsbezirk ausgedehnt worden. Es habe sich nun die Fr. Lüthi mit der Bitte um Erlaß der ihr und ihrer Familie auferlegten Fortweisung an den Grossen Rath gewendet. Bei den vorhandenen wenig günstigen Umständen habe jedoch der Regierungsrath die Bittstellerin mit ihrem Begehr abgewiesen;
- 5) eine Mittheilung, betreffend eine von den Amtsnotarien des Amtsbezirks Frutigen im Juni vorangegangenen Jahres an den Grossen Rath gerichtete Vorstellung, worin dieselben auf vermeintliche Uebelstände im Hypothekarwesen aufmerksam machen und um deren Hebung nachzusuchen. Diese Vorstellung erzielt sich lediglich als eine Beschwerde, weil der Amtsschreiber in Berufung auf erhaltene Weisungen der Justizsektion, bezüglich auf unterpfändliche Akten, verschiedene Forderungen macht und auf deren Erfüllung besteht, bevor die betreffenden Akten zur Einschreibung in

die Grundbücher abgenommen werden. Nach sorgfältiger Untersuchung durch die Justizsektion hat der Regierungsrath diese Beschwerde nicht begründet gefunden und somit die Exponenten unter'm 30. April leßthin abgewiesen.

Vortrag des Departements des Innern über das Ansuchen des David Sanzi, von Boltigen, um Nachlaß einer an die Brandassuranzanstalt zu entrichtenden Entschädigung.

Laut Vortrag soll D. Sanzi laut richterlichen Spruchs Fr. 30,250 der Brandassuranzanstalt vergüten, weil er durch grobe Unvorsichtigkeit den am 19. Juli 1840 erfolgten Brand der Kirche und des Pfarrhauses veranlaßt hat. Gestützt darauf, daß es keiner Behörde zustehen könne, eine Schenkung aus einer von Privaten gebildeten Kassa, wie diejenige der Brandassuranzanstalt, zu bewilligen, geht der Antrag auf Abweisung des vorliegenden Gesuches.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements, enthaltend den Wahlvorschlag für Wiederbesetzung der Stelle eines Grundsteuerektors im Sura.

Vom Finanzdepartement sind die Herren G. J. Henzinger und Amtsschreiber Desboeufs vorgeschlagen.

Der Regierungsrath, indem er den Vorschlag dem Grossen Rathe empfiehlt, stellt den Antrag, es möchte die geachte Stelle nur provisorisch bis zum 1. Jänner 1843 wieder besetzt werden.

Die Herren Langel, Regierungsrath, Helg und Roth, zu Wangen, wünschen dagegen, daß die Stelle sofort definitiv besetzt werde.

Abstimmung.

Für provisorische Besetzung 11 Stimmen.
" definitive " " " Mehrheit.

Von 99 Stimmen erhalten:

Herr Henzinger 75
" Desboeufs 9
Leere Stimmzettel 6

Ernannt ist somit Herr Henzinger.

Vortrag des diplomatischen Departements über das Entlassungsbegehren des Herrn Regierungstatthalters Kohler, als Präsidenten der Dotationskommision.

Neuhäus, Schultheiß, hat dem Vortrage nichts beizufügen, spricht aber, Namens der Behörde, das Bedauern aus, daß Herr Kohler diese Stelle verlassen wolle, und trägt darauf an, daß er den wohlverdienten Dank des Grossen Rathes erhalten möchte.

Dem gestellten Antrage gemäß wird dem Herrn Kohler die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste durch's Handmehr ertheilt.

Der Herr Landammann setzt in Umfrage, ob man sofort zur Wahl eines neuen Präsidenten der Dotationskommision schreiten, oder dieselbe verschieben wolle.

Mit 49 gegen 45 Stimmen wird beschlossen, sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Es erhalten nunmehr Stimmen:

Herr Bicelandammann Funk 56
" Regierungstatthalter Mühlmann 40

" Regierungsrath Jaggi, jünger, welcher sich aber die Wahl zum Voraus verbeten hat, 1

Ernannt ist somit Herr Bicelandammann Funk.

Mühlmann, Regierungstatthalter, bemerkt, daß in der Dotationskommision auch die Stelle des in Geldtag versallenen Herrn Plüs erledigt und mithin ebenfalls wieder zu besetzen sei.

Der Herr Landammann setzt hierauf in Umfrage, ob Hr. Plüs in Folge seines jüngsthin bekannt gemachten Geldstages als wirklich aus dem Grossen Rathe und mithin auch aus der Dotationskommision ausgetreten, oder aber nur als eingestellt zu betrachten sei.

Die Herren von Tiller, Regierungsrath, Bühler, Amtsschreiber, und von Jenner, Regierungsrath, glauben, laut bisheriger Uebung und dem Wortlaute des Gesetzes habe die Publikation des Geldstages bis zur vollendeten Verführung derselben nur die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und daher im vorliegenden Falle auch nur die Einstellung in den Funktionen eines Mitgliedes des Grossen Rathes zur Folge.

Die Herren Escherner, Altschultheiß, Funk, Obrecht und Stettler glauben dagegen, die Bekanntmachung des Geldstages schließe an und für sich den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und mithin auch der Stelle im Grossen Rathe in sich, und es sei somit Hr. Plüs unzweifelhaft als bereits aus dem Grossen Rathe und somit aus der Dotationskommision ausgetreten zu betrachten.

Der Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, pflichtet der letztern Ansicht bei und bemerkt, daß, wenn das Gesetz in diesem Falle von Einstellung rede, so sei es deswegen, weil durch den Geldstag die Ehrenfähigkeit nicht, wie durch eine ausgestandene Kriminalstrafe, gänzlich und absolut verloren gehe, sondern nach Aufhebung des Geldstages wiederum hergestellt werde; so lange aber der Zustand des Geldstages daure, sei die Wirkung derselben nicht bloße Einstellung, sondern wirklicher Verlust der Ehrenfähigkeit, und somit sei Hr. Plüs als wirklich aus dem Grossen Rathe u. s. w. ausgetreten anzusehen.

Mit großer Mehrheit wird hierauf erkannt, es sei die Stelle des Hrn Plüs im Grossen Rathe und in der Dotationskommision als erledigt anzusehen, und es solle sofort zur Wahl eines Mitgliedes der Dotationskommision an dessen Stelle geschritten werden.

Zu einem Mitgliede der Dotationskommision wird hierauf mit großer Mehrheit ernannt Herr Regierungsrath Jaggi, jünger.

Der vorhin zum Präsidenten der Dotationskommision ernannte Herr Bicelandammann Funk erklärt hierauf, daß, da er von den dahierigen Verhältnissen, Verhandlungen u. s. w. durchaus keine nähere Kenntnis besitze, er sich verpflichtet fühle, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

May, Altstaatschreiber, äußert die Ansicht, daß jedes Mitglied des Grossen Rathes gesetzlich verpflichtet sei, die Wahl in zwei Departemente oder Grossräthskommisionen anzunehmen. und daß es daher dem Grossen Rathe freisteh, die Ablehnung des Herrn Funk anzunehmen oder nicht.

Der §. 4 des Departementalgesetzes wird hierauf verlesen, welcher aber bloß von der Verpflichtung zur Uebernahme von Departementsstellen handelt.

Schneider, Regierungstatthalter, fragt, ob es zulässig sei, daß die Herren Funk und Regierungsrath Jaggi, jgr., als Schwäger in der Dotationskommision sitzen.

Jaggi, Regierungsrath, älter, stellt den Antrag, die ablehnende Erklärung des Herrn Funk dem Regierungsrath zur Begutachtung zu überweisen.

Mit 47 gegen 35 Stimmen wird hierauf entschieden, es habe der Gewählte die Entlassung nachzusuchen, und der Große Rat sei befugt, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern.

Ebenso wird mit 54 gegen 32 Stimmen beschlossen, daß Entlassungsbegehren des Herrn Funk dem Regierungsrath zur Begutachtung zu überweisen.

Vortrag des diplomatischen Departements, betreffend die Garantie der neuen Verfassungen von Solothurn und Aargau.

Der Vortrag schließt, da keine dem Bundesvertrage zuwiderlaufende Bestimmungen in diesen beiden Verfassungen enthalten seien, einfach auf Garantie derselben.

Neuhaus, Schultheiß, hat als Berichterstatter nichts beizufügen.

May, gew. Staatschreiber. Wegen der Verfassung von Solothurn ist so vieles in öffentlichen Blättern gesagt worden, daß ich einen Bericht erwartet hätte über die Art, wie diese Verfassung angenommen worden ist; denn wenn, was die öffentlichen Blätter darüber erzählt, wahr wäre, so glaube ich nicht, daß man die Garantie ohne Bedenken aussprechen könnte. Man hat in den öffentlichen Blättern gesagt, daß unmittelbar vor der Abstimmung etwa 50 Arrestationen gemacht worden seien, und zwar nicht, um gegen die Betreffenden einen Prozeß anzubehen, sondern man hat gesagt, das seien vorzüglich Dienstjenigen, welche gegen die Verfassung arbeiten, und nachher, als die Verfassung angenommen war, hat man sie wieder frei gelassen. Ich wünsche daher, daß heute über diese Verfassung kein Beschluß genommen, sondern daß die Sache zu fernerer Berichterstattung über den angeführten Punkt zurückgewiesen werde.

Roth, zu Wangen. Allerdings ist in vielen Zeitungen Eint und Anderes gesagt, und sind auch wirklich 50 Arrestationen gemacht worden; diese Leute sind aber noch nicht frei, das Amtsgericht hat sie kriminell beurtheilt, und sie werden nächstens sich wieder stellen müssen. Das da Gefährde getrieben worden, davon habe ich nichts gehört, obgleich ich an der Grenze wohne. Die Verfassung von Solothurn ist mit großer Mehrheit angenommen worden, und daß man dort Arrestationen gemacht hat, ist sehr recht gewesen, denn sonst wäre der Feuerzeugel losgegangen, und auch wir würden vielleicht etwas davon gespürt haben. Ich verdanke es der Regierung von Solothurn, daß sie damals mit solcher Energie gehandelt, sich permanent erklärt und sich in die Kaserne zu den Truppen begeben hat. Wenn das mit den aargauischen Sachen zusammengegriffen hätte, so würden wir jetzt wahrscheinlich nicht alle da sein. Ich stimme zum Antrage.

Fischer, Altschultheiß. Wir laufen Gefahr, da auf ein Feld geführt zu werden, wo wir uns leicht verirren könnten. Was hier angebracht worden, liegt gar nicht in Frage. Man hat dem diplomatischen Departement bloß aufgetragen, zu untersuchen, ob in der offiziell mitgetheilten neuen Verfassung von Solothurn etwas Bundeswidriges enthalten sei oder nicht. Nun hat sich das nicht gefunden, und also haben wir nichts Anderes zu thun, als die Garantie auszusprechen.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich halte die Frage der Verfassungsgarantie für sehr wichtig, wiewohl man bisher meist sehr leicht darüber weggegangen ist. Man hat bisher immer gefragt: enthält die zu garantierende Verfassung etwas, das mit der Bundesakte im Widerspruch steht? Allein, Sir, die Bundesakte ist eine aristokratische Akte, und unsere neuen Verfassungen sollen nach dem neuen schweizerischen Staatsrechte demokratische Verfassungen sein. Daher ist es nicht hinlänglich, daß eine Verfassung in Uebereinstimmung mit der Bundesakte sei, und wir dürfen nicht vergessen, daß die Garantie einer Verfassung der Tagsatzung die Pflicht der Intervention auferlegt, wenn eine garantierende Verfassung nicht gehalten wird. Die Verfassung von Luzern z. B. ist mit ziemlichem Mehr angenommen worden; enthält sie etwas gegen die Bundesakte? Buchstäblich nicht, aber in ihrem Geiste geht sie ganz gegen das neue schweizerische Staatsrecht. So schreibt sie vor, daß keine Reformierten im Kanton Luzern ein Bürgerrecht sollen erlangen können. Ist das eidgenössisch? auf diese Art wird der Krieg erklärt gegen die Reformierten, und der Kanton Luzern wird ein neuer Kirchenstaat. Wollen wir diese Verfassung garantieren? Dazu werde ich nie stimmen, aber eben so wenig stimme ich zu voreiliger Garantie der Verfassungen von Solothurn und Aargau. Regierungen sollen allerdings Energie zeigen, aber nur da, wo sie im Rechte sind. Ich möchte aber nicht eine Verfassung garantieren, wo letzteres in Zweifel gezogen werden könnte. Jedenfalls sollte das diplomatische Departement nicht bloß die Frage untersuchen, ob diese Verfassungen

mit der aristokratischen Bundesakte in Uebereinstimmung seien, sondern ob dieselbe den demokratischen Grundsätzen des neuen schweizerischen Staatsrechts gemäß seien. Daher, und da diese Garantie nicht pressiert, sondern füglich bis zur Tagsatzungssitzung verschoben werden kann, frage ich darauf an, die Sache zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken.

Stettler. Noch der jetzigen Ordnung der Dinge hat man in dergleichen Fällen zwei Sachen zu untersuchen: 1) Ist die Verfassung von der Majorität des Volkes angenommen worden? Darum hat man sich unter den aristokratischen Regierungen nicht bekümmert. Ja, Sir, beide Verfassungen sind von der großen Majorität des Volkes angenommen worden, und wenn im Kanton Solothurn Arrestationen geschahen, so war es nicht, um die Betreffenden in der Ausübung des Stimmbuchs zu hindern. 2) Ist die Verfassung unserer Bundesakte gemäß oder nicht? Keine der beiden Verfassungen enthält etwas, das der Bundesakte zuwiderließe. Außer diesen beiden Punkten haben wir hier nichts zu fragen, also sollen wir sowohl die eine als die andere Verfassung garantieren. Man sagt immer: hätten wir doch eine andere Bundesakte! aber, Sir, seit 1813 war kein Mensch im Stande, eine bessere Bundesakte zu bringen, die auch nur 10 Stimmen auf sich vereinigt hätte.

Weber, Regierungsrath. In formeller Hinsicht wird eingewendet, es sei bei der Abstimmung moralischer Zwang geübt worden u. s. w. Davon ist mir offiziell nichts bekannt, und also nehme ich das gar nicht als richtig an; was die öffentlichen Blätter betrifft, so haben die einen allerdings dergleichen behauptet, andere aber haben gesagt, diese Behauptungen seien nicht wahr. Es ist demnach auffallend, daß man sich hier auf die öffentlichen Blätter stützt, um gegen die Garantie Opposition zu machen. Was die materielle Frage betrifft, so hat das diplomatische Departement in den beiden Verfassungen nichts gefunden, was mit der Bundesakte im Widerspruch wäre. Daher stimme ich mit Überzeugung zum Antrage.

Abstimmung.

1) Hinsichtlich der Verfassung des Kantons Aargau überhaupt einzutreten	Handmehr.
2) Sofort einzutreten	gr. Mehrheit.
3) Die Garantie derselben auszusprechen	Handmehr.
4) In Bezug auf die Garantie der Verfassung des Kantons Solothurn überhaupt einzutreten	Handmehr.
5) Sofort einzutreten	Mehrheit.
Zu verschieben	8 Stimmen.
6) Für Garantie derselben	89 "
Dagegen	6 "

Auf daherige Vorträge der Polizeisektion werden folgende Naturalisationen ertheilt:

- Dem heimathlosen Christian Jorns, zu Ringgenberg, welchem das Bürgerrecht der Kirchgemeinde Gadmen zugesichert ist, mit 83 gegen 5 Stimmen. Zugleich wird dem Antrage zufolge durch's Handmehr beschlossen, diese Naturalisation unentgeldlich zu ertheilen.
- Dem Chr. W. Stübner, aus Stuttgart, Ebenist in Bern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Kappelen bei Aarberg zugesichert ist, mit 66 gegen 12 Stimmen. (18 Mitglieder stimmten nicht.)
- Dem J. J. Koch, aus Lüen, Kantons Graubünden, Handelsmann in Bern, welchem das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, mit 92 gegen 3 Stimmen.

Schließlich wird der gestern auf den Kanzleitisch gelegte Bericht der Gesandtschaft auf der letzten außerordentlichen Tagsatzung dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen.

(Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr).

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 5. Mai 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden verlesen und dem Regierungsrath zur Berichterstattung überwiesen:

- 1) Ein Gesuch des Herrn Unterlehenkommisärs Kasthöfer um Entlassung aus dem Justiz- und Polizeidepartement.
- 2) Ein Ansuchen des Herrn Regierungsraths Jäggi, jünger, um Entlassung von der ihm gestern übertragenen Stelle eines Mitgliedes der Dotationskommision.
- 3) Eine Buzschrift des Herrn Vicelandamman's Funk, worin derselbe unter Bezugnahme auf eine gestern wiederholt gefallene Neuferung erklärt, daß er keineswegs zu Herrn Regierungsrath Jäggi, jünger, im Schwägerschaftsverhältnisse zu stehen glaube, widrigenfalls er seine Wahl als Sechszeher als ungültig ansehen müste.

Dieses Schreiben wird an Regierungsrath und Sechszeher zur Berichterstattung überwiesen.

Es wird nun verlesen:

Eine Mahnung des Herrn Amtschreibers Kippling, dahin gehend, daß der von ihm im Jahre 1838 eingereichte Anzug, betreffend die Einbürgerung der Landsäfen, zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt werden möchte.

Der Herr Landammann erklärt, diesem Wunsche sofort entsprechen zu wollen.

Der erwähnte Anzug wird hierauf verlesen, und hinsichtlich der Erheblichkeit in Umfrage gesetzt.

Kippling, Amtschreiber, empfiehlt den Anzug einfach zur Erheblichkeitserklärung.

Stettler empfiehlt den Anzug sehr und bringt zugleich die dahierigen Anträge der seiner Zeit vom Regierungsrath niedergesetzten Kommission zu Revision des Finanz- und Armenwesens in Erinnerung, mit dem Wunsche, daß der Regierungsrath den Auftrag erhalte, die Vorschläge der genannten Kommission endlich einmal hier zur Sprache zu bringen.

Mühlemann, Regierungstatthalter, bemerkt bloß, daß es nicht zweckmäßig wäre, die Landsäfen auf irgend eine Art den Gemeinden aufzuzwingen, ohne das Armenwesen überhaupt an die Hand zu nehmen.

May, gew. Staatschreiber, glaubt, daß, da sich der Anzug namentlich auch auf die vernachlässigte Erziehung der Landsäfenkinder berufe, man denselben füglich noch ein oder zwei Jahre ruhen lassen könnte, um die Wirkung der seither errichteten Landsäfenerziehungsanstalten zu Rüeggisberg und Köniz abzuwarten.

von Tissier, Regierungsrath, erwiedert hierauf, daß die üble Erziehung der Landsäfen nicht der einzige Nachtheil sei, sondern ebenso sehr die beständige Vermehrung dieser Körperschaft und der dahierigen Verwaltungskosten, so daß der Anzug auf heutigen Tag ebenso sehr am Platze sei, wie vor zwey Jahren, zumal es sich für einstweilen nur um die Erheblichkeitserklärung derselben handle.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit 104 Stimmen.
Dagegen Niemand.

Tagessordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über die Vorstellung der Gemeinde Trammlingen, betreffend den dortigen Kirchenbau.

May, gew. Staatschreiber, weist nach, daß diese Vorstellung sich bei näherer Einsicht als eine wirkliche Beschwerde gegen den Regierungsrath qualifizire, weshalb vor Allem aus der Vorfrage entschieden werden sollte, ob nicht nach Vorschrift des Reglements für die Bittschriftenkommision diese Angelegenheit vor der einlässlichen Behandlung zur Untersuchung und Berichterstattung an die Bittschriftenkommision zu weisen sei.

Die Herren Langel, Regierungsrath, und Eschärner, Regierungsrath, wünschen dagegen in Berücksichtigung der Dringlichkeit der Sache und der aus jedem Verschube für den Kirchenbau erwachsenden Nachtheile, daß für diesmal sofort eingetreten werden möchte.

Jäggi, Regierungsrath, jünger, erblickt ebenfalls in einem Verschube großen Nachtheil, und schlägt daher auf den Fall, daß die Angelegenheit der Bittschriftenkommision zugewiesen werden sollte, vor, die Kommission zu beauftragen, ihren Bericht dem Großen Rathen schon morgen vorzulegen.

Die Herren Stettler und von Graffenried glauben dagegen, vor Allem aus müssen die reglementarischen Formen beobachtet werden, und es sei für die Gemeinde Trammlingen selbst wichtig, daß der Große Rath nicht auf den einseitigen Bericht des Regierungsrathes, gegen welchen die Beschwerdeschrift gerichtet sei, einen Beschluß fasse.

Stauffer erklärt, bezüglich auf den Antrag des Herrn Regierungsrathes Jäggi, daß es bei der Masse der vorliegenden Akten für die Bittschriftenkommision eine pure Unmöglichkeit sei, ihren Bericht dem Großen Rathen schon morgen vorzulegen.

Der Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, entschuldigt vorerst die durch seinen Stellvertreter geschehene Ueberweisung der Beschwerdeschrift an den Regierungsrath statt an die Bittschriftenkommision mit dem Umstände, daß nach der Ausschrift man dieselbe allerdings für eine bloße Vorstellung ansehen konnte, und glaubt, die angeführte Dringlichkeit des Baues sei kein hinreichendes Motiv, um über die reglementarische Vorschrift wegzugehen, indem es erst noch vom Entschiede des Großen Rethes abhänge, auf welchem Platze gebaut werden solle.

Abstimmung.

1) Ueberhaupt einzutreten	Handmehr.
2) Sofort einzutreten	2 Stimmen.
Zu verschieben	Mehrheit.
3) Die Sache an die Bittschriftenkommision zu weisen	Handmehr.
4) Die Behandlung an morgen festzusetzen	22 Stimmen.
	Mehrheit.

Der Herr Landammann zeigt an, daß erst heute eingelangt und auf den Kanzleitisch gelegt worden seien:

- 1) Der Vortrag des Regierungsrathes und Sechszeher über die streitige Wahl eines Amtsräters zu Delsberg;
- 2) ein Vortrag der Bittschriftenkommision über eine Beschwerde des Herrn Montandon, gew. Sekretärs der Bürgergemeinde zu Pruntrut, gegen den Regierungsrath;
- 3) ein Vortrag über die Genehmigung eines Legates, und
- 4) ein Vortrag über ein Ehehindernisdispositionsbegreben.

Auf die Anfrage des Herrn Landammanns, ob man, ungeachtet diese Gegenstände noch nicht zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische gelegen, dieselben dennoch heute behandeln, oder ob man die Behandlung bis zur künftigen Session verschieben wolle, entscheidet die Versammlung einmütig, die Vorträge Nr. 3 und 4 sofort zu behandeln, — hingegen mit g. Mehrheit gegen je 22 Stimmen, die Berathung

der Vorträge Nr. 1 und 2 in Berücksichtigung ihrer Wichtigkeit und der für wichtige Gegenstände bestehenden reglementarischen Vorschrift zu verschieben.

Auf daherigen Vortrag der Justizsektion wird einem durch Testament der Fr. J. M. von Tavel dem Burger-Spitale der Stadt Bern geschenkten Legate von Fr. 2000 die Genehmigung durch's Handmehr ertheilt.

Auf einen fernern Vortrag der Justizsektion wird dem Ehehindernishdisponsationsbegehr des V. Trüssel, von Sumiswald, mit 84 gegen 6 Stimmen willfahrt.

Es werden nun zur Berathung vorgelegt und ohne Einsprache durch's Handmehr erheblich erklärt:

- 1) Die vorgestern verlesene Mahnung des Herrn Helg, betreffend die Revision der Tarife für die Einregistirung in den katholischen Amtsbezirken des Jura.
- 2) Der ebenfalls vorgestern verlesene Anzug mehrerer Mitglieder, bezüglich auf den beförderlichen Verkauf eines Theiles der durch die Schanzabtragung in Bern gewonnenen Bauplätze.
- 3) Der am 23. Februar 1841 verlesene Anzug des Herrn Amtschreibers Kifling, betreffend die Abschaffung des Ballotirens über Ehehindernishdisponsationsgesuche.

Der am 25. Februar 1841 verlesene Anzug mehrerer Mitglieder, bezüglich auf die Vollendung der Wannenfluhstrafe, wird auf die Erklärung eines der Unterzeichner, als durch den Beschluß vom 3. März letzthin erledigt, aus den Traktanden entfernt.

Der Herr Landammann bemerkt, die diesmaligen Traktanden seien nunmehr erschöpft, und macht schließlich als Präsident der Bitschriftenkommission die Anzeige, zwei eingelangte Beschwerden gegen den Regierungsrath, die eine bezüglich auf die Läufferische Bauangelegenheit in Bern, die andere betreffend die Ausschreibung und Wiederbesetzung der Stelle eines Inselverwalters, befinden sich schon seit längerer Zeit zur Berichterstattung hinter dem Regierungsrath; in ihrer gestrigen Sitzung habe die Bitschriftenkommission deshalb bereits die zweite Mahnung an den Regierungsrath erlassen, und sie glaube, hievon dem Grossen Rathe zu ihrer Entladniß Kenntniß geben zu sollen. Hierauf erklärt der Herr Landammann die erste Hälfte der Sommerfession als geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 11^{3/4} Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rates der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben an sämtliche Mitglieder des Grossen Raths.

T i t.

Die Eröffnung der zweiten Hälfte der ordentlichen Sommersession des Grossen Raths ist von dem Hochgeachteten Herrn Landammann festgesetzt worden auf Montag den 21. Brachmonat nächstfünftig. Sämtliche Mitglieder des Grossen Raths werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

I. Vorträge.

A. Regierungsrath und Sechzehner.

- 1) Vortrag über die streitige Wahl eines Amtsrichters im Amtsbezirke Delsberg.
- 2) Vortrag über die Erklärung des Herrn Sechzehners Funk, Vicepräsidenten des Grossen Raths, bezüglich auf das Schwägerschaftsverhältniß zu einem Mitgliede des Regierungsrathes.

B. Regierungsrath.

- 3) Rapport des Regierungsrathes über die Bemerkungen der Spezialkommission, betreffend die Staatsverwaltungsberichte für die Jahre 1836, 1837 und 1838.
- 4) Vortrag über die Unterhandlungen, betreffend die Dotationsstreitigkeiten mit der Burgergemeinde der Stadt Bern.
- 5) Anzeigen, bezüglich auf mehrere Verfügungen des Regierungsrathes.

C. Departemente.

Diplomatiches Departement.

- 6) Vortrag, betreffend den Bericht der Gesandtschaft auf der außerordentlichen Tagsatzung vom März 1841.
- 7) Instruktion auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1841.
- 8) Vortrag nebst Dekretsentwurf, bezüglich auf die Vollziehung des Gesetzes über die Friedensrichter.
- 9) Vorträge über die Entlassungsbegehren des Herrn Grossraths Funk, als Präsidenten, und des Herrn Regierungsrathes Albrecht Taggi, als Mitgliedes der Dotationskommission.

Justiz- und Polizeidepartement.

- 10) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Unterlehnenskommisärs Rasthofer um Entlassung aus dem Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

- 11) Vortrag über einen mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg abzuschließenden Freizügigkeitsvertrag.
- 12) Vorträge über Genehmigung von Legaten.
- 13) Vorträge über Ehehindernisdispensationsgesuche.

b. Polizeisektion.

- 14) Vorträge über Naturalisationsgesuche.

Finanzdepartement.

- 15) Vortrag über die Vermehrung der Besoldung des Verwalters der Viehentschädigungskasse.

Militärdepartement.

- 16) Vorträge über Entlassungen und Beförderungen einiger Stabsoffiziers.

Baudepartement.

- 17) Vortrag, enthaltend das Ansuchen um Bewilligung eines Kredites zu Fortsetzung der Lyß-Hindelbank-Strafe.
- 18) Vortrag, bezüglich auf die Korrektion der Bern-Basel-Straße.
- 19) Vortrag über das Expropriationsbegehrn der Dorfgemeinde Ferenberg.
- 20) Vortrag über die Gesuche der Herren Grossräthe Henzi und Seiler um Entlassung aus dem Baudepartement.

D. Bittschriftenkommission.

- 21) Vortrag über die Beschwerde des Herrn Montandon, gewesenen Sekretärs der Burgergemeinde zu Pruntrut, gegen den Regierungsrath.
- 22) Vortrag über die Beschwerde der Gemeinde Tramlingen gegen den Regierungsrath, bezüglich auf den dortigen Kirchenbau.
- 23) Vortrag über die Beschwerde des Burgerrathes der Stadt Bern gegen den Regierungsrath, betreffend die Ausschreibung und Wiederbesetzung der Stelle eines Inselverwalters.
- 24) Vortrag über die Beschwerde des Einwohnergemeinderathes der Stadt Bern gegen den Regierungsrath, betreffend den Hausbau des Mezgermeisters Läuffer in Bern.

II. Wahlen.

- 1) Wahl der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung.
- 2) Wahl eines Mitgliedes des Finanzdepartements.
- 3) Wahl zweier Mitglieder des Baudepartements auf den Fall der Entlassung der Herren Henzi und Seiler.

Unmittelbar nach der Eröffnung der ersten Sitzung werden die Vorträge des Baudepartements, sodann der Vortrag des diplomatischen Departements über die Amtsrichterwahl von Delsberg und derjenige der Bittschriftenkommission über die Beschwerde des Herrn Montandon in Berathung genommen werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 7. Juni 1841.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns:
Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 21. Brachmonat 1841.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf.

Herr Landammann. Tit., Sie sind auf heute zu Fortsetzung der ordentlichen Sommersession einberufen worden, und das Traktandenverzeichniß hat Sie von den zu behandelnden Geschäften in Kenntniß gesetzt. Wie in der Sitzung vom Mai, so ist auch jetzt die Zahl dieser Geschäfte nicht sehr groß, auch in ihrer Mehrzahl nicht sehr wichtig; zwei Geschäfte indessen werden Ihre Aufmerksamkeit in höherem Maße in Anspruch nehmen, nämlich die Tagsatzungsinstruktion bezüglich auf die aargauischen Angelegenheiten, und der Vortrag über die Unterhandlungen betreffend die Dotationsverhältnisse. Als der Große Rath im letzten Februar die Instruktion über die aargauischen Verhältnisse berieh, ist nichts vorgelegen, als das Faktum, daß die Regierung von Aargau sämtliche auf ihrem Gebiete gelegene Klöster aufgehoben hatte, und andrerseits der dürre Buchstabe des Bundes. Diese beiden Punkte haben damals Ihre Instruktion bestimmt; Sie haben geglaubt, Sie seien es der Rücksicht auf eine befreundete Regierung schuldig, zuerst zu untersuchen und erst nachher ein entscheidendes Votum abzugeben. Heute ist das Verhältniß anders; das Faktum der Klosteraufhebung bleibt, der Bund auch, aber unterdessen hat sich Aargau erklärt, uns jedoch leider dadurch die Verlegenheit nicht erspart, eine einläßliche Instruktion ertheilen zu müssen. Die vorberathende Behörde hat sich mit dieser Instruktion beschäftigt, und vor der Hand erlaube ich mir kein Wort darüber. Ebenso wenig will ich der zweiten Angelegenheit, nämlich der Dotationsfache, voreignen, ich beschränke mich auf die Anzeige, daß, um möglichst alle Mitglieder in den Fall zu setzen, ihr Votum nach Wissen und Gewissen abzugeben, ich, theils aus eigenem Antriebe, theils auf den Wunsch des Regierungsrathes, den nächstkünftigen Samstag zur Behandlung dieser Angelegenheit festgesetzt und die Tit. Mitglieder bei Eiden dazu geboten habe. Alle zu diesem Geschäft gehörenden Beilagen sind von nun an zu Ihrer Einsicht auf dem Kanzleitisch deponirt, der Rapport jedoch der Unterhandlungskommission an den Regierungsrath kann einstweilen noch nicht deponirt werden, weil man vorerst erwarten muß, ob die Burgergemeinde der Stadt Bern nächsten Mittwoch den Vergleich genehmigen wird oder nicht; genehmigt sie ihn, so wird sogleich am Donnerstag der Rapport der Kommission deponirt werden. Somit, Tit., erkläre ich die Fortsetzung der ordentlichen Sommersitzung von 1841 als eröffnet.

Seit der letzten Sitzung sind u. A. folgende Bittschriften und Vorstellungen eingelangt:

- 1) Von der Gemeinde Pohleren um Genehmigung eines dem dortigen Schulgute zugefallenen Legats.
- 2) Von der evangelischen Gesellschaft ebenfalls um Genehmigung eines erhaltenen Legats.

- 2
- 3) Von den Eisenwerkbesitzern zu Undervilliers und Bellfontaine um Erneuerung ihrer Konzession.
 - 4) Von Gemeinden des Amtsbezirks Wangen, betreffend die Entrichtung des Ehrschakés.
 - 5) Gedruckte Denkschrift sämtlicher Vorsteher der aargauischen Klöster.

Als Nachtrag zum oben abgedruckten Traktandencirkular wird auf den Kanzleitisch gelegt:

Ein Vortrag des Erziehungsdepartements über Erhöhung der Besoldung des Direktors der Elementarschule.

Eine Buzschrift des diplomatischen Departements giebt der Versammlung Kenntniß, daß der vom Wahlkollegium von Oberhasle zum Mitgliede des Großen Rathes ernannt Herr Amtsrichter Ruof nunmehr einberufen werden könne.

Eine Buzschrift des Obergerichts zeigt dem Großen Rath an, daß durch das lebhaft erfolgte Absterben des Herrn Oberrichters Durheim eine Stelle in dieser Behörde in Erledigung gerathen sei.

Folgende Anzüge werden verlesen:

- 1) Des Herrn Collin, betreffend eine andere Organisation des Baudepartements.
- 2) Des Herrn Oberslieutenants Klaye, dahingehend, daß an der Tagsatzung die Regierung von Solothurn aufgefordert werde, die Fortsetzung der Straße von St. Joseph nach Ballstall ohne längern Verzug auszuführen.

Z a g e s o r d n u n g.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Korrektion der Bern-Baselstraße.

Der Vortrag berichtet, bei den Arbeiten am Ende der Korrektion der Bern-Baselstraße habe sich in Folge einer Einschneidung in die Schutthalde ein nicht unbedeutender Theil dieser letztern abgelöst, und drohe nun, im Falle der Vollendung des projektierten Einschnittes herabzurutschen. Unter diesen Umständen, und weil die Folgen einer Abgrabung des untern Theils der Schutthalde im Voraus nicht berechnet werden können, und andrerseits die Umgehung der Halde von dem Unternehmer ohne Mehrkosten würde übernommen werden, verlangt das Baudepartement die Ermächtigung, die Schutthalde zu umgehen, und so von dem ursprünglichen Tracé abzuweichen. — Der Regierungsrath empfiehlt diesen Antrag mit dem Vorbehalte, daß der Unternehmer die förmliche Verpflichtung eingehe, daß diese geringe Abweichung dem Staate keine Mehrkosten verursacht werde.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements betreffend einen Kredit zu Fortsetzung der Lyß-Hindelbankstraße.

Zufolge dieses Vortrags sind die bisherigen Kosten der Lyß-Hindelbankstraße bis zum 24. April lebhaft auf die Summe von Fr. 239,333 Rp. 39½ angestiegen. Zur Vollendung der Straße bis zum Seedorfsee, zur endlichen Abrechnung mit sämtlichen Unternehmern, und zur Abbezahlung der betreffenden Landeigentümer ist nunmehr noch eine Summe von Fr. 20,000 erforderlich, auf deren Bewilligung das Baudepartement und der Regierungsrath antragen.

Fellenberg rügt, daß die Straße, ungeachtet dringender Vorstellungen dagegen, hart am Seedorfsee vorbeiführt werde, weil das Material nothwendig hinunterrasche, wünscht aber dringend die baldige Vollendung eines Werkes, das bis jetzt schon so große Summen gekostet.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements über die Gesuche der Herren Henzi und Seiler um Entlassung aus dem Baudepartement.

Der vom Regierungsrath empfohlene Vortrag schließt auf Entlassung der genannten Herren in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Gellenberg. Wir sind diesen Herren Dank schuldig, weil sie von einer Aufgabe zurücktreten, die ihnen unbekannt ist. Wenn wir nicht dazu gelangen, fachkundige Männer für jeden Zweig der Verwaltung zu bestellen, Geschichtschreiber in der Geschichtsschreibung fortfahren zu lassen, und sie nicht durch Uebertragung von Bausachen davon abzuziehen, überhaupt in allen Dingen verständiger und vorsichtiger zu Werke zu gehen; so kann es nicht fehlen, daß wir nicht allmälig das Vertrauen des Volkes verlieren und die Republik zum Bankrott treiben.

Dem Antrage des Baudepartements wird durch's Handmehr beigeschloßt.

Der Herr Landammann zeigt hierauf an, daß der im Einberufungsschreiben angekündigte Vortrag des Baudepartements über das Expropriationsbegehr der Dorfgemeinde Gerenberg einstweilen zurückgezogen worden sei.

Vortrag des diplomatischen Departements über die streitige Wahl eines Amtsrichters im Amtsbezirk Delsberg.

Am 6. März leßthin wurden die Verhandlungen sowohl der Wahlversammlung dieses Amtsbezirks, als auch der Urversammlung von Glovelier vom Großen Rath eingeschlossen. Am 19. März fand nun in dieser Gemeinde die neue Urversammlung statt, welche vorerst über einige streitige Stimmberechtigungen nach §. 9 des Wahlreglements entschied und sodann ohne Störung die Ernennung der Wahlmänner vornahm. Am folgenden Tage trat die Wahlversammlung zu Delsberg zusammen und erwählte zum Amtsrichter den Herrn Notar J. Comte zu Courtetelle. Nun wird von 14 Wahlmännern gegen die Verhandlungen der Urversammlung zu Glovelier Einsprache erhoben, erstens weil mehrere Bürger an derselben Theil genommen, ohne die verfassungsmäßigen Requisiten zu besitzen, zweitens weil ein anderer Bürger ausgeschlossen worden, obwohl die Behauptung unerwiesen geblieben, daß er bereits an einer andern Urversammlung gestimmt hatte, und drittens endlich weil ein Bürger, nachdem er an der Ernennung des Bureau Theil genommen, sich später selbst als nicht stimmberechtigt entfernt habe. Diese Einsprachen werden jedoch durch den Bericht des Regierungsstatthalters, sowie durch eine Erklärung des Gemeinderraths von Glovelier und durch Aktenstücke als unhaltbar widerlegt. Da somit die erwähnten Klagepunkte sich als unbegründet darstellen, so geht der vorliegende Antrag dahin, es mögten die Operationen sowohl der Urversammlung von Glovelier als des Wahlkollegiums von Delsberg als gültig anerkannt und aufrecht erhalten werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde des Herrn Montandon, gewesenen Sekretärs der Bürgergemeinde zu Pruntut, gegen den Regierungsrath.

Herr Montandon beschwert sich darüber, daß er durch den Regierungsrath von der Stelle eines Sekretärs der Bürgergemeinde abberufen worden sei, und verlangt zugleich, daß er auf die Amtsdauer von sechs Jahren wiederum in seine Stelle eingesetzt, und daß der Gemeinspräsident, der Regierungstatthalter und der Regierungsrath wegen Ueberschreitung ihrer Kompetenz in den gegen ihn getroffenen Verfügungen abberufen werden. Aus den vorliegenden Berichten ergibt es sich, daß Herr Montandon von seiner Stelle abberufen worden ist, weil er von sich aus eine seine Amtsdauer betreffende Protestation in das Gemeindesprotokoll aufgenommen und sich der Weisung des Gemeinspräsidenten und des Regierungstatthalters, diese Protestation durchzustreichen, widersezt, ja sogar sich geweigert hatte, das ihm abverlangte Protokoll herauszugeben. Da die

Verantwortung des Herrn Montandon keineswegs genügend ausgefallen, so hat der Regierungsrath nach §. 59 des Gemeindegesetzes die Abberufung über ihn verhängt. In Betracht nun, daß dieser §. 59 dem Regierungsrath die Befugniß der Abberufung unschuldiger und pflichtvergessener Gemeindsbeamten ertheilt, und daß im vorliegenden Falle die gesetzlichen Formen beobachtet worden sind, trägt die Bittschriftenkommission auf Dagesordnung an.

Kernen, Oberrichter, unterstützt als Berichterstatter der Bittschriftenkommission diesen Antrag.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf daherige Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Schenkungen und Legaten die gesetzliche Genehmigung ertheilt:

- 1) Der Schenkung der Barbara Schwendimann, geb. Gygar, von der Pohleren, welche die Gemeinde Pohleren zur Gesamterbin ernannt und derselben mit Vorbehalt einiger Legate ihr ganzes Vermögen als Schulgut vermachte hat.
- 2) Einem dem Armgute der Gesellschaft zu Pfistern in Bern von einem Gesellschaftsmitgliede gemachten Geschenke von Fr. 800.
- 3) Einem dem nämlichen Armgute durch Herrn Frank, gew. Pfarrer und Dekan in Thun, gemachten Legate von Fr. 750.

Auf einen fernen Vortrag der Justizsektion wird dem Herrn Unterlehenkommissär Kasthofer die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz- und Polizeidepartement in allen Ehren u. s. w. durch's Handmehr ertheilt.

Ferner wird auf den Vortrag der Justizsektion dem Entwurf eines Freizügigkeitsvertrags mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg die Genehmigung durch's Handmehr ertheilt.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird dem Herrn Oberstl. Franz Wagner, von Bern, Kommandanten des zweiten Landwehrmarcbataillons, die wegen zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung vom Militärdienste in allen Ehren u. s. w. durch's Handmehr ertheilt.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird das Ehehinderndispenstationsbegehr des J. Leuenberger, vom Wyssachengraben, als in Folge Satzung 42 des Personrechts unzulässig, durch's Handmehr abgewiesen.

Es wird verlesen eine Anzeige des Regierungsrathes, laut welcher J. Schlueneger, von Wengen, der wegen Diebstahls mit Einbruch zu zweijähriger Buchthausstrafe verurtheilt worden, sich um Wiedereinsetzung in seine bürgerlichen Rechte u. s. w. beworben hat. Da jedoch, nach bisheriger Uebung, die Buchthausstrafe keine wirkliche Aufhebung des Zustandes der Ehrenfähigkeit, sondern lediglich die Suspension derselben während der Dauer der Strafzeit involviert, so hat der Regierungsrath gefunden, es bedürfe der Bittsteller keiner weiteren Rehabilitation, und hat in diesem Sinne die Sache erledigt.

Laut einer fernen Anzeige des Regierungsrathes ergab sich in Hinsicht auf das seiner Zeit von 47 Bürgern und Einwohnern von Roggenburg und Ederschwyler eingereichte Gesuch um Lostrennung vom Bezirk Delsberg im engern Sinne und um Vereinigung mit Laufen die am 22. April leßthin durch einen besondern Regierungskommissär angeordnete Abstimmung in jenen zwei Gemeinden folgendes Resultat: daß in Roggenburg für das Verbleiben bei Delsberg 37, dagegen aber bloß 17, und in Ederschwyler 25 für und bloß 2 gegen das Verbleiben bei Delsberg sich ausgesprochen hatten. Unter diesen

Umständen hat der Regierungsrath auf den Vortrag des diplomatischen Departements beschlossen, dieser Trennungsfrage keine weitere Folge zu geben.

Vortrag des Erziehungsdepartements, betreffend die Erhöhung der Besoldung des Elementarschuldirektors.

Der Vortrag zeigt, daß die bisherige, nur Fr. 1200 betragende, Besoldung des Direktors der Kantonalelementarschule weder mit den Leistungen, die demselben obliegen, noch mit den Besoldungen an den übrigen Kantonallehranstalten in angemessenem Verhältnisse stehen. Dieser Umstand habe den bisherigen Direktor genötigt, und würde auch einen künftigen veranlassen, noch an einer andern Anstalt eine Lehrerstelle zu übernehmen, woraus jedoch eine Ueberhäufung von Arbeiten entstehe, welche auf die Dauer sowohl die Kräfte des Direktors übersteigen, als auch für die Elementarschule selbst höchst nachtheilig sein müsse. Demnach wird der Antrag gestellt: es möchte die Besoldung des Direktors der Kantonalelementarschule auf Fr. 1600 erhöht, und ihm die Verpflichtung auferlegt werden, gleichzeitig keine Anstellung an einer andern Lehranstalt zu nehmen.

Neuhaus, Schultheiß, empfiehlt den Antrag, mit dem Beifügen, daß die Elementarschule den Staat jährlich kaum Fr. 200 bis Fr. 300 koste, indem die Schulgelder das Uebrige decken.

Der Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über die Vermehrung der Besoldung des Verwalters der Viehentschädigungskasse. Der Vortrag meldet, daß sich für diese Stelle,

wofür eine Bürgschaft von Fr. 6000 geleistet werden müsse, als Entschädigung aber nur eine Provision von ungefähr Fr. 150 jährlich bezogen werde, bei der letzten Ausschreibung kein Bewerber gemeldet habe, weshalb angefragt wird, die jährliche Besoldung des Verwalters der Viehentschädigungskasse auf Fr. 100, nebst der bisherigen Provision, festzusehen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des diplomatischen Departements, betreffend den Bericht der Gesandtschaft auf der außerordentlichen Tagssitzung vom März 1841.

Der Vortrag enthält die Anzeige, es sei der Gesandtschaftsbericht mit der ertheilten Instruktion entgegengehalten worden, und es ergebe sich, daß die Gesandtschaft ihre Instruktion in allen Beziehungen gewissenhaft befolgt habe, weshalb angefragt wird, es solle den Herren Gesandten hierfür den Dank des Grossen Rathes bezeugt, und die übliche Entladniß ertheilt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Durch Zuschrift erklärt Herr Peter Leuenberger seinen Austritt aus dem Grossen Rath.

(Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1811.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. Brachmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung werden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Vom biesigen Handelsstande um Erlassung eines Handels- und Gewerbsgesetzes.
- 2) Von der Waisenkommission der Zunft von Obergerwern um Genehmigung eines erhaltenen Legats.
- 3) Von Güterbesitzern von Stettlen gegen das Expropriationsbegehr der Gemeinde Ferenberg.

Tagessordnung.

Berathung der Erheblichkeitsfrage in Betreff der in der Mässigung verlesenen

Mahnung des Herrn Fellenberg.

Diese Mahnung, welche übrigens gedruckt ist, macht, unter nachdrücklicher Erinnerung an geschworene Eide, aufmerksam auf die geringen Leistungen der Gesetzgebung und Administration der Republik Bern im verflossenen Jahrzehnd. Mit Hinblick auf die vielen der Erheblichkeit werth geachteten Vorstellungen, Mahnungen und Anzüge, und auf so viele, als mißlungen zurückgeschickte Gesetzesvorschläge, die alle in Vergessenheit verfallen zu sein scheinen, klagt sie über die Dürftigkeit der grofräthlichen Traktandencirculare. Die Mahnung verstärkt die aus ähnlichen Rücksichten in früheren Jahren vielfach wiederholten Vorstellungen des Mahners; sie verlangt wirksame rechtliche Vorsorge gegen die Uebelstände des Armenwesens; zur Regulirung der Verhältnisse unsrer sogenannten Rechtsamöben; zur Sicherstellung der Bevölkerung des Seelands; zur Verminderung der Expropriationsbeschwerden, ferner für die konstitutionelle Festsetzung des Finanzwesens, für die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, für ihre Sicherstellung gegen Willkür, für die vielfach und wiederholt verlangte Reform des Grofrathsreglements, für die Gewährung einer befriedigenden Kriminal- und Civilgesetzgebung; für eine fruchtbringende Vervollkommnung unsers Unterrichts- und Erziehungswesens, für die Verwahrung der Wirksamkeit des Petitionsrechts, besonders auch in Beziehung auf den Missbrauch der berausnehmenden Getränke. Die Mahnung beschwert sich auch

über die Verzögerung der Maßregeln, welche die Jurabeiräte in ihren gerechten Bitten befriedigen würden; ferner über allerlei Gewaltsmißbräuche und Administrationsmängel, die aus gesetzloser Willkür hervorgehen. Sie beschwert sich darüber, daß die Behntangelegenheiten, in Folge mißlungenen Gesetzesentwurfs in hangendem Rechte gelassen werden. Sie schließt mit dem Antrag, daß der Regierungsrath aufgefordert werden möge: „Alle bis dahin an unsre höchste Landesbehörde gerichteten und so lange vernachlässigten Vorstellungen, Mahnungen und Anzüge, deren pflichtgetreue Erwägung das Wohlergehen unsrer Republik bedingt, in systematischer Ordnung unsrer Berathschlagung zu unterwerfen. — Hat doch auch die ehemalige Regierung, zur Zeit ihrer Wirksamkeit, die Beschwerden und Wünsche des Brunsvolks sammeln, und der Publizität übergeben lassen! — Wie sollten denn unsre volksthümlichen Behörden anstreben können, eine ähnliche Maßregel in der vorgeschlagenen Weise zu ergreifen?“

Fellenberg. Tit. Wir haben der Republik Bern Treue und Wahrheit geschworen. Schon im Verfassungsrath habe ich die Freiheit genommen, in einem Sendschreiben an denselben der Republik Treue und Wahrheit zu leisten; das nämliche habe ich in fünf Sendschreiben an den Großen Rath, in Mahnungen und Anzügen gethan, und muß es heute aufs Neue thun nach innerstem Drange des Gewissens und nach allerhöchstem Gebot, welchem der Mensch und Republikaner unterworfen ist. Vor Allem aus muß ich mich aber verwahren gegen Vorurtheile, welche man gegen diese Mahnung bereits verbreitet hat. Es hat verlautet, als wie wenn dieselbe aus Leidenschaftlichkeit hervorginge, und als ob sie bezwecke, Einzelne und Staatsbehörden zu beschuldigen. Ferne davon! Ich achte alle Staatsbehörden, und würde mein Herzensblut hergeben, wenn ich zu ihrem Gedeihen dadurch beitragen könnte. Es sind da ganz andere Beweggründe zu dieser Mahnung vorhanden, besonders von einem Manne, der sein siebenzigstes Jahr angetreten hat, und der, seit er einiger Bestimmung fähig war, zuerst dem Rufe seiner Eltern und später seiner eigenen Ueberzeugung gefolgt ist, daß bloß in einem guten Vaterlande, in einem gesicherten Vaterlande, in einem gesetzlichen Vaterlande, in einem im Fortschritte begriffenen Vaterlande, es den Familien und Gemeinden gut gehen könne. Aus der Ueberzeugung ferner ist die Mahnung hervorgegangen, daß man von Zeit zu Zeit in Großen Räthen (wie im Ueberlegungskämmerlein zu Hause) sich zu prüfen hat, ob man leiste, was man leisten kann und soll, damit das Gemeinwesen wohl fahre, und zwar nicht bloß im gegenwärtigen Moment, wo man sich bequem findet im Besitze der Gewalt, sondern auch in Zukunft. Ich bitte also, Tit., geneigtes Gehör zu schenken einem Manne, der kein anderes Interesse hat, als Alles zu leisten, was in seinem Vermögen ist, damit Alles gehe auf dem Wege des Gesetzes, der wahrhaftigen Auflklärung, der wahrhaftigen Treue gegen eigene Leidenschaften, Verblendung, und was uns sonst behören kann.

Es ist auch gegen die Mahnung eingewendet worden, die Opportunität derselben mangle, man erwecke dadurch den Schein, als ob das Volk im Kanton Bern unzufrieden und uneinig wäre. Diese Einwendung ist nichtig. Nicht durch den Schein, sondern durch die Realität der Einigkeit und der Kraft kommen wir zum Siege. Wenn wir die Geschwüre, welche an unserm Staatsleben fressen, verschleiern wollen, so bekommen wir keine gesunde Republik und kein siegreiches Staatsleben. Darum sollen wir Wahrheit pflegen, Gerechtigkeit walten lassen, das Gesetz über Alles stellen, und unsere Pflicht erfüllen. Nun frage ich Sie: wie haben wir seither unsere Aufgabe gelöst? Ist seit den zehn Jahren, daß wir durch das Zutrauen des Volkes die Gewalt in den Händen haben, ein einziges probähnliches Gesetz gemacht worden? Sind nicht hundert und hundert Gesetzesentwürfe ebensobald, als sie hierher gebracht wurden, den Bach hinunter geschickt worden? Woher das? Nicht von unsern Behörden, es ist nicht ihre Schuld, nicht die Schuld des Großen Rathes; Jeder wird das bezeugen, der mit Unbefangenheit die Redlichkeit, und Gutmüthigkeit und Treue, welche aus ihrem Antlitz leuchtet, wahrnimmt. So oft ich diesen Anblick genieße, stärkt mich derselbe zu neuen Hoffnungen, aber wenn ich auf die Ergebnisse unserer Wirksamkeit blicke, so drückt es mich nieder, und es ist ein wahres Wunder, daß ich nicht unter diesem Jammer schon längst untergegangen bin. Woher kommt es denn, daß wir zu nichts gelangen? Daß wir die Gründe davon erkennen, dazu möchte ich nach ruhiger Forschung beitragen, nicht aus Hestigkeit, wie man mir es beigemessen; denn das ist nicht Hestigkeit, seine Vaterlandsliebe auszusprechen mit allem Nachdruck. An der Organisation der Republik fehlt es. Schon in den ersten Sitzungen des neuen Großen Rathes habe ich das erklärt. Unser Regierungsrath kommt nie zu einem Regierungsgedanken, weil er in einen Strom des Regierungsdetails hineingerissen und dadurch in seinem Innersten gleichsam zerwühlt wird. Und im Großen Rath, wie steht es? Da kommen wir meistens zusammen unvorbereitet, ohne zu wissen, warum es zu thun ist, und oft stimmen wir bloß nach diesem oder jenem Vormann, ohne zu wissen, wofür. So lange wir nicht darauf hinarbeiten, daß wir in unserer Verfassung dasjenige, was sich bisher durch die Erfahrung als mangelhaft ausgewiesen, allmälig verbessern, werden wir nicht zum Heile gelangen. Man sagt, wir haben es im Aargau, in Luzern erfahren, was daraus entstehe. Das Berner-Volk ist nicht da, wo Aargau und Luzern stehen, und wenn der Große Rath mit entschiedenem Willen auftritt und nachweist, wo es ihm fehlt, und wo Hilfe geschafft werden muß, so wird das Berner-Volk gewiß vertrauen; aber vertrauen kann es nicht, wenn wir bloß die Gutmüthigkeit des Volkes repräsentieren und im Wohlbefinden auf unsern grünen Stühlen uns ergehen und uns wohl befinden bei leeren Traktandaverzeichnissen. Ich habe eine Reihe von Gegenständen angeführt in der Mahnung, deren Besorgung von Anbeginn an nöthig gewesen wäre, und ich hätte noch eine lange Reihe anderer anschließen können. Allein ich wollte bloß durch Belege zeigen, daß meine Besorgnisse nicht aus der Lust gegriffen sind, sondern daß es noth thut, ernstlich an's Werk zu gehen. Schon im alten Großen Rath habe ich, lange vor dem Sturz der damaligen Regierung, den mir näher bekannten Regierungsgliedern gesagt: Es kann nicht so gehen, Ihr müßt zu Grunde gehen, wenn Ihr nicht mit Rath und That Hilfe schafft. Man hat damals gesagt: Bah! das sind eitile Vorstellungen, das ist ein unruhiges Gemüth; als Revolutionär hat man mich sogar ausgeschrien, und so ist nichts erfolgt, als der Sturz der Regierung. Die alte Regierung hätte noch lange die Verehrung des Volkes genossen, wenn sie die Augen hätte aufmachen wollen über ihre Stellung. Es gab in ihrer Mitte, wie hier auch, zwar manche redliche und hellsehende Männer, aber sie haben sich gescheut vor allen den unendlichen Schmähungen und Anfechtungen, denen man ausgesetzt ist. Davor scheut sich Jeder, der nicht unabhängig ist und auf etwas Anderes blickt, als auf das Heil der Republik. Es ist da ein eigener Umstand. Ich habe schon lange geglaubt, unterzugehen im Kampfe meines Lebens; aber ich fühle, mich um Vieles verjüngt zu haben seit einiger Zeit, und darum fühle ich mich dazu berufen, und daraus erkenne ich, daß ich noch ferner berufen bin, das Mei-

nige beizutragen zum Heile der Republik, man mag dann über mich schmähen, so viel man will. Was den dritten Schluß betrifft, der noch übrig bleibt, so ist die Opportunität derselben vor Augen. Wenn wir jetzt nicht trachten, zu Eintracht und Friede zu gelangen, nicht durch Vornehmthuerei und Prüffancieren, sondern durch eidgenössisches Entgegenkommen, so wird der Sturm, welcher sich allmälig über den ganzen europäischen Regierungsvereins zu erheben droht, uns dahinreisen, wie der Wind den Staub von der Landstraße wischt. Würden wir dagegen redlich und treu der Wahrheit unsere Augen und Gemüther öffnen, so können wir das ehrenhafteste Beispiel aufstellen, wie auch die kleinsten Staaten durch Wahrheit und Gerechtigkeit zu mächtigen werden, und könnten uns behaupten in der Achtung aller Mächte und in inniger Liebe unseres Volkes. Aber wenn wir allen Uebeln, welche in unserm Innern wühlen, Brantweinpest, Armut u. s. w., nicht entgegentreten, wie können wir uns da verantworten? Blicken wir auf die Sizänder, auf das Elend, in welchem diese sich befinden! Wollte Gott, daß auch zu uns ein Mathew's käme, und uns überzeugte, was wir namentlich in der Absicht auf die Brantweinpest zu thun haben! Sollten die Einwendungen, welche selbst Brantwein verkaufen, uns vermögen, dasjenige zu unterlassen, was wir als Stellvertreter des Berner-Volkes zu thun schuldig sind? Nein, Tit., es ist nicht möglich, daß wir uns durch solche Rücksichten einschläfern lassen. Wir müssen uns helfen, dem Vaterlande helfen. Durch Wahrheit und Gerechtigkeit werden wir gegen alle unsere Feinde obliegen. Uebrigens finde ich unsere Feinde nicht bloß da, wo Andere; Diejenigen, welche man stets fortlaufender Konspirationen gegen den Staat anklagt, werden sich selbst an uns anschließen, wenn wir mit Treue unserer Pflicht obliegen. Ein anderer Feind aber ist der, welcher mit ultramontanischen Einfüssen in unserm Vaterlande sich festsetzt. Ich werde Ihnen in der nächsten Zeit eine besondere Schrift über diesen Gegenstand vorlegen. — Ich wünsche, daß wir auf dem Wege der Beachtung der Volkswünsche untersuchen, was wir zu thun haben, um unserer Stellung gewachsen zu sein, und die Verantwortung zu bestehen, womit wir vereinst vor den höchsten Richter treten werden. Selbst Despoten nehmen die Bitten ihrer Angehörigen und Unterthanen an, und es wird hier nichts gefordert, als was auch die abgetretene Regierung gewährt hat, nämlich, daß wir nicht in den Archiven u. s. w. vermodern lassen alle die Vorstellungen, Anzüge und Mahnungen, ungeachtet viele derselben bereits vom Großen Rath der Erheblichkeit würdig erachtet worden sind. Dieselben dürfen wir nicht so behandeln, als ob wir nur Hohn trieben mit unsern Erheblichkeitserklärungen. Daher schließe ich, daß der Schlussatz meiner Mahnung erheblich erklärt werde.

Die Erheblichkeit wird ohne fernere Diskussion durch's Handmehr erkennt.

Instruktion auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1841.

Zu wesentlichen Bemerkungen geben bloß folgende Artikel Anlaß:

§. 23. Revision des Bundesvertrags.

Obwohl die auf den Grofrathsschluß vom 21. Dezember 1833 sich gründende Instruktion Bern's, die Revision des Bundesvertrags einem eidgenössischen Verfassungsrath, erwählt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, bis jetzt wenig Anklang gefunden, muß dieser Stand, weil die Gründe, welche sie hervorgerufen, noch in ihrem vollen Gewichte fortbestehen, darauf beharren, und jeden andern Modus einer Revision des Bundes, als von der einzig natürlichen und rechtlichen Grundlage abweichend und die Erreichung des hohen Zweckes eher hindernd als fördernd, verwerfen. Aus diesen Gründen, und da der Stand Bern nicht zu einer partiellen Bundesrevision gestimmt hat, noch wird stimmen können, hat die Gesandtschaft zu eröffnen, daß Bern in die Vorschläge der am 10. August 1840 niedergesetzten Tagsatzungskommission, die ausschließlich eine solche Partialrevision des Bundesvertrags bezothen, in keinerlei Weise eintreten werde.

Neuhauß, Schultheiß, hält einen Eingangsrapport über diese schon oft weitläufig besprochene Frage für überflüssig.

Fellenberg. Wir erklären uns durch diese Instruktion zum Stabilitätsgrundzage, bei welchem wir nicht bestehen können. Wenn wir den Bund nicht partiell verbessern wollen, wie wollen wir zu einer totalen Verbesserung gelangen? Im Bundesvertrage ist der unglückliche §. 12 über die Klöstergarantie, der uns jetzt so viel Ungemach bringt. Gelangen wir in dieser Hinsicht zu keiner partiellen Revision, so müssen wir entweder unser den Eidgenossen gegebenes Wort brechen, oder aber dem Fortschritte widerstehen. Wie können wir das vor unserm Volke verantworten, wenn es einmal die Augen darüber aufthut? Darum sollen wir zu Allem Hand bieten, was zur Verbesserung des Zustandes unseres Vaterlandes beitragen kann, sei es viel oder wenig. Daher trage ich darauf an, diesen Paragraphen zu nochmaliger Berathung an den Regierungsrath zurückzuschicken.

May, gew. Staatschreiber. Im nämlichen Sinne habe ich mich schon mehrmals ausgesprochen. Unsere fortgesetzte Stabilität in dieser Instruktion wird gewiß von vielen unserer Miteidgenossen nicht als Zeichen der Charakterfestigkeit, sondern des Eigensinns angesehen werden, während für Andere, namentlich für die Schwächeren, darin Stoff liegt zur Unterhaltung des Misstrauens gegen uns. Der erste Grundsatz in der vorgeschlagenen Instruktion ist der, daß nur auf dem Wege eines nach der Kopfzahl zu wählenden Verfassungsrathes zur Bundesrevision geschritten werden solle. Man braucht nicht gar helle zu seben, um hierin den Grundsatz der Unterdrückung aller kleineren Kantone zu erblicken. Darum ist diese Frage für die Leitern eine Eristenfrage. Ueberdies muß ich sehr bezweifeln, daß der Grundsatz eines nach der Kopfzahl zu wählenden Verfassungsrathes im vorliegenden Falle überhaupt anwendbar sei. Nichts ist natürlicher, als daß in den Behörden eines Landes die Repräsentation sich auf die Volkszahl gründe; allein hier handelt es sich nicht um die Verfassung oder die Behörde eines einzelnen Landes, sondern es handelt sich hier von einem Bundesvertrage zwischen 22 souveränen Kantonen; da kann es sich unmöglich mehr um Volkszahl handeln, sondern um eine Behörde, welche auf angemessene Art zusammengesetzt sei, um alle 22 kontrahierenden Parteien gehörig zu repräsentieren, und da wird Niemand behaupten wollen, daß da der Grundsatz der Bevölkerung zur Grundlage gemacht werden könne. Auch wenn nicht die Tagsatzung, sondern eine besondere Behörde die Revision des Bundes vorzunehmen hätte, so müßte auch diese letztere Behörde auf ähnlichem Fuße aufgestellt werden, wie die Tagsatzung. Wenn wir nun immerfort darauf beharren, gar nicht anders in eine Revision einzutreten, als unter dem Bedinge eines Verfassungsrathes nach der Volkszahl, so sagen wir dadurch von vorne herein: Wir, der volksreichste Kanton, hoffen, es werde eine solche Revision dann nach unserm Willen gemacht werden. Das heißt mit andern Worten die kleinen Kantone in solche Verfassung segen, daß sie nothwendiger Weise besorgen müssen, um ihre selbstständige Eriste, d. h. um dasjenige, was ihnen Werth und Würde giebt im Vereine der eidgenössischen Bundesstaaten, gebracht zu werden. Daher könnte ich unmöglich dazu stimmen, auf diesem Grundsatz zu beharren; wenn wir aber davon abgehen, so werden wir uns das Zutrauen unserer Miteidgenossen in hohem Grade erwerben. Der zweite Grundsatz ist dann der, daß Bern nie zu einer partiellen, sondern nur zu einer Totalrevision stimmen werde. Auch da kann ich mir unmöglich vorstellen, daß es den eidgenössischen Verhältnissen angemessener sei, darum, weil in der Bundesverfassung einzelne Gebrechen sind, sofort alles umzuschmelzen, anstatt den Bund allmälig zu verbessern. Das muß abschrecken und gegen den Kanton Bern zurückhaltend machen, besonders wenn man sich erinnert, was für Neußerungen vor sieben oder acht Jahren in dieser Hinsicht hier gefallen sind, und wie man bald große Volksgesellschaften, bald Schützengesellschaften u. s. w. in Anspruch nehmen wollte, um eine Totalumwälzung der Schweiz hervorzubringen. Hätten wir schon vor einigen Jahren eine partielle Revision des Bundes besprochen, so wäre möglicher Weise schon damals der §. 12, welcher dem heutigen Zeitalter nicht mehr angemessen ist, entweder ganz weggekommen,

oder doch wesentlich modifiziert worden. Meine Ueberzeugung ist die, daß ich eine Totalrevision nicht für möglich halte, und wenn wir uns an den Platz der kleineren Kantone stellen, so würden wir in ihrer Lage gewiß selbst das Unmögliche thun, damit eine solche Revision nicht zu Stande komme. Bei Totalrevisionen sind immer die Schwächeren das Opfer der Stärkeren. Wenn wir also selbst an der Tagsatzung über Unvollständigkeit des Bundes klagen und dann andererseits hartnäckig auf solchen Mitteln beharren, so frage ich: Was ist dahinter? Ist das Charakter, oder ist es Eigensinn, Trotz, Verachtung des Mächtigeren gegen den Schwächeren? Daher müßte ich mich dem Schlüsse meines Zit. Herrn Präopinantens anschließen.

Stettler. Ich könnte auch zu einiger Redaktionsveränderung stimmen, aber nicht in dem Sinne der beiden Herren Präopinanten. Bekanntlich ist dieser Paragraph seit dem Jahre 1831 in den Traktanden der Tagsatzung stereotyp. Damals, wo der Grundsatz der Volksouveränität in vielen Kantonen als Basis der neuen Verfassungen anerkannt worden, war es natürlich, daß man glaubte, auch die Bundesverfassung müsse auf die gleiche Grundlage gestellt werden. In diesem Sinne hat man daher auf eine Revision hingearbeitet, wonach der Bundesvertrag von der Schweizernation als solcher, nicht aber von 22 einzelnen Kantonen, abgeschlossen würde. Wenn je, so schien damals die Zeit dazu vorhanden. Indessen ist es nicht gelungen, und jetzt hat man bereits seit zehn Jahren beständig von Revision gesprochen, man hat zuerst eine Totalrevision, nachher auch eine partielle Revision versucht, ohne daß man zu irgend etwas gelangt wäre. Voriges Jahr ist namentlich auf den Antrieb von Zürich eine partielle Revision zu Stande gekommen, und unsere Gesandtschaft wurde autorisiert, auch dazu mitzuwirken. Sind aber die vorliegenden Anträge der Revisionskommission etwa eine Verbesserung? Trägt man etwa darauf an, den §. 12 über die Klöster aufzuheben? Wird etwa die Stellung des Vororts verbessert, und eine mehrere Centralität eingeführt? Nein, Zit.; der ganze Antrag besteht darin, daß bei wichtigen Angelegenheiten der vorörtliche Staatsrath Regierungsmitglieder von andern Kantonen beziehen solle. Was würde dabei herauskommen? Jetzt ist der ganze Kanton Bern Vorort und für die Leitung der eidgenössischen Geschäfte verantwortlich. Wird diese Verantwortlichkeit verstärkt oder vermindert durch Beiziehung von Männern von andern Kantonen? Wenn der Vorort Bern im gegebenen Falle dann sagte: Nicht wir sind verantwortlich, nicht wir haben das und das gemacht, sondern die aus den andern Kantonen beizogenen Herren; — was für eine Verantwortlichkeit wäre dann das? Was wollt Ihr dann mit diesen Paar Herren machen? Den Anträgen zufolge sollen dieselben beizogen werden für die Absaffung des Traktandencirkulars. Ist das nicht Kinderspiel? Das Traktandencirkular für die Tagsatzung, so wie es seit zehn Jahren fast immer das gleiche war, könnte füglich auch für die nächsten zehn Jahre zum voraus lithographiert werden. Das macht daher auch nicht der Vorort, sondern der Herr Staatskanzler. Das ist also nicht eine Verbesserung. Von Zweien Eines; entweder haben wir einen Staat, wo die ganze Schweizernation dessen Grundlage und verantwortlich ist; oder aber wir haben doch verantwortliche Kantone; ein Mittelding wollen wir nicht, und also könnte ich zu den angetragenen Veränderungen nicht stimmen. Ist etwa jetzt der Augenblick zur Verbesserung des Bundesvertrages gekommen, jetzt, wo sich zu Luzern, im Aargau, in Solothurn u. s. w. der Einfluß der Muntiatur und Rom's neuerdings festsetzt? Da wird wenigstens der §. 12 nicht aus dem Bunde fallen, er dürfte eher noch zehn Mal ärger werden. Ueberhaupt komme ich zu meiner schon vor einem Jahre ausgesprochenen Ueberzeugung zurück, daß, wenn eine Sache ungeachtet vielfacher Versuche nicht verbessert werden kann, sehr viel Stoff des Guten darin liegen muß, und daß, wenn nur der Geist, der in uns lebt, gut ist, der bisherige Bundesvertrag noch viel Gutes leisten kann, so wie er bereits viel Gutes geleistet hat. Benutzen wir ihn daher und halten ihn fest, so lange wir sehen, daß wir zu etwas Besserem nicht gelangen. Ich würde es bedauern, wenn durch unvorsichtige Neußerungen der Glaube erzeugt würde, daß Bern eine

allfällige Verlelung des bestehenden Bundesvertrages als eine gleichgültige Sache ansehe. Vielmehr soll der Glaube von Bern ausgehen, daß der Kanton Bern, obgleich ihm Manches am bestehenden Bunde nicht gefällt, doch treu daran festhalte, bis ein besserer da ist. Ich stimme dabin, den vorgeschlagenen Instruktionsartikel so zu redigieren, daß man darin sage, nach hierseitiger Ueberzeugung könne einzig durch eine Totalrevision zu etwas gründlich Besserem gelangt werden, man sei aber nicht ungeneigt, partielle Revisionen, wenn sie wirkliche Verbesserungen seien, anzunehmen, hingegen in den Anträgen der Revisionskommission sehe man keine Verbesserungen, sondern bloße Abänderungen, und trete daher nicht in dieselben ein.

von Graffenried. Niemand hat in Ueberzeugung gebracht, um welche Verbesserungen es gegenwärtig zu thun sei, sondern im Allgemeinen, daß man nicht von vorne herein jede partielle Verbesserung verwerfe, sondern zu wirklichen Verbesserungen, welche auf diese oder jene Weise zu Stande kommen mögen, hand biete. Es handelt sich also nicht um das vorjährige Kantonalgutachten, sondern um die Frage im Allgemeinen. Ich, so viel an mir, müßte mich mit Ueberzeugung den Ansichten der Herren May und Fellenberg anschließen.

Neuhaus, Schultheiß. Herr Stettler hat Vieles gesagt, was ich durchaus billigen muß, und daher kann ich mich im Schlusraporte kurz fassen. Man ist im Irrthum, wenn man glaubt, Bern habe je die Hand geboten zu partiellen Revisionen. Bern hat immer zu Revision des Bundesvertrages im Ganzen gestimmt, hier wird aber vorgeschlagen, das noch nachdrücklicher auszusprechen. Voriges Jahr hat die Gesandtschaft von Bern die Instruktion erhalten, zu einer Totalrevision durch einen Verfassungsrath, in zweiter Linie aber allfällig auch, zu einer auf andere Weise zu bewerkstelligenden Totalrevision zu stimmen, jedenfalls aber nur zu einer Totalrevision, nicht aber zu einer partiellen Revision. Pflichtgemäß habe ich daher einer hierfür angefechteten Konferenz der Tagsatzung beigewohnt. Darin wurden Vorschläge gemacht zu einer partiellen Revision, woraus später der nunmehrige Kommissionalantrag entstanden ist. Im Schoße dieser Konferenz bin ich ersucht worden, über diese Vorschläge meine Ansichten zu eröffnen, welchem Wunsche ich entsprochen, zugleich aber die Unhaltbarkeit aller gemachten Vorschläge vorgestellt habe. Ich bin nicht widerlegt worden, aber nichts desto weniger hat man eine Kommission erwählt, mit Aufträgen zu einer partiellen Revision. Als ich das sah, und daß es damit nur auf die drei Vororte und namentlich auf Bern gemünzt war, habe ich mich aus der Konferenz entfernt, und keinen weiteren Anteil daran genommen. Auf dasjenige, was von Misstrauen gegen Bern gesagt worden ist, antworte ich: Bern hat durch die That bewiesen, daß es eine Revision wollte; Bern hat den Entwurf von 1833 genehmigt, und sich dadurch zu sehr vielen und großen Opfern bereit erklärt; jener neu entworfene Vertrag scheiterte aber an der Festigkeit oder an dem Eigensinne der Urstände und Luzerns. Wenn man also sagt: Wir haben Misstrauen gegen Bern; so können wir antworten: Wir haben Misstrauen gegen die Urstände, weil sie nie von einer Revision etwas hören wollten. Ich will aber von Misstrauen nicht reden. Wenn die Urstände sich vor einer Totalrevision fürchten, so begreife ich das; aber wenn Bern nur eine solche Revision will, durch welche es nicht noch mehr benachtheiligt werde, als bisher, so sind die Urstände nicht berechtigt, misstrauisch gegen Bern aufzutreten. Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß eine partielle Revision nicht möglich ist, daß, ohne das Ganze zu revidiren, man nichts Erträgliches für das Vaterland machen kann, und daß der Gedanke an Revision des Bundesvertrages nicht reif ist, und zwar namentlich wegen der Urstände, welche noch lange Jahre jede Revision verwerfen werden. Daher haben wir geglaubt, lediglich die alte Instruktion wiederum erneuern zu sollen. Ich, Tit., stimme zur vorgeschlagenen Revision.

Abstimmung.

- 1) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Fellenberg 9 Stimmen.
- Dagegen 95
- 2) Für den Antrag des Regierungsrathes große Mehrh.

§. 25 b. Die aargauische Klosterangelegenheit.

Dieser Instruktionsartikel wird zwar abgelesen, aber auf das Begehr des Herrn Schultheissen auf die folgende Sitzung verschoben.

§. 26. Kanton Schwyz. Nachlaß der Okkupationskosten.

Die vorgeschlagene Instruktion geht auf Abweisung des von Schwyz wiederholt verlangten Nachlaßbegehrrens.

May, gew. Staatschreiber, trägt, da leßthin sogar Basellandschaft für den Nachlaß instruirt habe, darauf an, diesen Paragraphen zu nochmaliger Berathung an den Regierungsrath zurückzuschicken.

Stettler. Auf das Votum von Basellandschaft ist nicht großes Gewicht zu legen, da dieser Stand auch für sich selbst Erlaf von Kosten begehr. „Hilfst du mir, so helf ich dir.“ Das ist die ganze Politik von Basellandschaft in dieser Sache.

Abstimmung.

Für den Paragraph, wie er ist, Mehrheit.
Dagegen 5 Stimmen.

§. 35 c. Wiedererstattung des dem Kanton Basellandschaft seiner Zeit aus der Centralkassa gemachten Vorschusses von 11,000 französischen Franken.

Der Antrag geht auf Abweisung des vom Kanton Basellandschaft gestellten Nachlaßbegehrrens.

Dr. Schneider, Regierungsrath, trägt dagegen einfach auf Gewährung des Nachlasses an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes große Mehrheit.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend ein von der Gemeinde Sonvillier verlangtes Anleihen.

Die Gemeinde Sonvillier sucht um ein Anleihen von Fr. 16,000 zu möglichst niedrigem Zinsfusse, Behufs der Erbauung eines neuen Schulhauses, nach. Der Antrag geht auf Gewährung des Anleihens zu 3 Prozent Zinsen.

Fellenberg möchte bloß 2½ Prozent Zinsen verlangen.

Abstimmung.

Für den Antrag, wie er ist, große Mehrheit.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird einer der Predigerwittwenstiftung der Klasse Bern aus dem aufgelösten Kapitelsgute dieser lebtern zugeflossenen Schenkung von Fr. 5120 die nachgesuchte Genehmigung durch's Handmehr ertheilt.

Vortrag des diplomatischen Departements, nebst Dekretsentwurf, bezüglich auf die Vollziehung des Gesetzes über die Friedensrichter.

Da dieses Gesetz auf 1. Juli in Kraft tritt, der Regierungsrath also im Falle war, die Uversammlungen auf den Anfang des Juli zu veranstalten, damit die Gemeinden, welche Friedensrichter wollen, die daherigen Wahlen vornehmen können, da aber die Amtsdauer der Friedensrichter auf zwei Jahre festgesetzt ist, so wird, damit später die Uversammlungen nicht je das zweite Jahr zwei Mal zusammentreten müssen, sondern die Friedensrichterwahlen in den ordentlichen Herbstversammlungen vornehmen können, angetragen, die Amtsdauer der im laufenden Jahre zum ersten Male zu ernennenden Friedensrichter ausnahmsweise um einige Monate zu verlängern.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion, mit Ueberweisung von Regierungsrath und Sechzehnern, betreffend das angebliche Schwägerschaftsverhältnis des Herrn Funk, Sechzehnerns und Vicepräsident des Grossen Rathes, zu einem Mitgliede des Regierungsrathes.

Der Vortrag geht dahin: da Herr Funk Chemann der Schwester der frühverstorbenen Gattin des Herrn Regierungsrathes Taggi, jünger, mithin nicht Blutsverwandter der Frau Taggi sel., und umgekehrt Herr Taggi nicht Blutsverwandter der Frau Funk sei, so sei nach der klaren Bestimmung des Civilgesetzes (Satz. 19 und 23 P. R.) Keiner derselben des Andern Schwager, und es sei somit gegen die Wahl des Herrn Funk in das Kollegium des Regierungsrathes und Sechzehner nichts einzuwenden.

Escarner, Altschultheiß, bemerkt, daß die Justizsektion diese Ansicht einmütig getheilt habe, und dieselbe auch durch das römische Recht entschieden werde.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, pflichtet der Justizsektion ebenfalls durchaus bei.

A b s i m m u n g.

Für Billigung dieser Ansicht große Mehrheit.

Der Herr Landammann zeigt der Versammlung an, daß ihm von Seite mehrerer Mitglieder der Wunsch geäußert worden sei, es möchte morgen, wegen der zu Berathung der Dotationsangelegenheit auf diesen Tag angesezten Versammlung der Burgergemeinde der Stadt Bern, keine Sitzung des Grossen Rathes gehalten werden, damit die betreffenden Mitglieder des Grossen Rathes jener wichtigen Versammlung beiwohnen können, worüber er jedoch den Entscheid dem Grossen Rathen anheim stelle.

Stettler unterstützt diesen Wunsch um so mehr, da sonst morgen die Instruktion wegen der aargauischen Klosterangelegenheit behandelt werden würde, wo dann viele Mitglieder bei dieser ebenfalls wichtigen Sache nicht zugegen sein könnten.

Neuhäus, Schultheiß, fügt bei, daß er wegen vielfacher vorliegender Geschäfte dringend wünschen müsse, den morgigen Tag ausschließlich für den Regierungsrath frei zu haben.

Durch's Handmecht wird beschlossen, daß morgen keine Sitzung sein solle.

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Berhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Donnerstag den 24. Brachmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden zwei Vorstellungen des Handelsstandes von Biel und von Burgdorf und Umgegend um Erlassung eines Handels- und Gewerbsgesetzes angezeigt.

Ferner wird auf den Kanzleitisch gelegt:

- 1) Ein Vortrag des Finanzdepartements, betreffend einen mit der Saline Schweizerhalle abzuschließenden Salzlieferungs-tractat.
- 2) Wahlvorschläge für die Wahl der Herren Tagsatzungs-geanden, für Ergänzung des Finanzdepartements und des Baudepartements.
- 3) Vorträge des Baudepartements, betreffend die Zweisimmen-Saanenstrasse, eine Strafenkorrektion zu Obertramlingen und eine Strafenkorrektion bei Grandcourt.
- 4) Vortrag des Departements des Innern, betreffend einen mit dem Kanton Solothurn abzuschließenden Vertrag über das Praktiziren der Aerzte.

Tagsordnung.

Schluss der Berathung der Tagsatzungsinstruktion.
§. 35 B. Aargauische Klosterangelegenheit.

1) Bei Berathung der aargauischen Klosterfrage wird sich die Gesandtschaft vor Allem aus auf die ihr an die außerordentliche Tagsatzung vom 15. März 1841 gegebene Instruktion beziehen und die Grundsätze und den Geist derselben im Schoße der Tagsatzung geltend zu machen suchen. Jedenfalls ist die Gesandtschaft angewiesen, dahn zu wirken, daß den Souveränetätsrechten des Standes Aargau auf keinerlei Weise zu nahe getreten, daß diesem Stande das Recht der Initiative weder geschmälerd noch genommen werde, und daß demselben überlassen bleibe, selbst zu beurtheilen, welche Folge er, in Handhabung seiner Souveränetät und Berücksichtigung der eigenen Lage des Kantons, seiner Erklärung vom 13. Mai 1841 geben werde.

2) Da der Stand Aargau die eidgenössischen Stände er-sucht hat, dem Konklusum vom 2. April 1841 keine weitere Folge zu geben, und da der Stand Bern seiner Zeit diesem

Konklusum nicht beigestimmt, und auch jetzt noch nicht bestimmen könnte, so hat die Gesandtschaft den Entscheid der Tagsatzung über das Begehr Aargau's zu gewärtigen.

3) Sollte die Tagsatzung dasselbe nicht berücksichtigen, so wird die Gesandtschaft erwarten, welche Folge der Stand Aargau der im Art. 2 seines Beschlusses vom 13. Mai 1841 enthaltenen Erklärung geben wird.

4) Die Gesandtschaft ist übrigens ermächtigt, in der aargauischen Klosterangelegenheit im Sinne und Geiste ihrer Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen die Stimme des Standes Bern abzugeben; und sollte sie es für nöthig erachten, bei dem Regierungsrathe Instruktionen einzuholen, so erhält diese Behörde anmit die Vollmacht, dieselben zu ertheilen.

Als hierauf bezüglich wird verlesen:

Das vom Stande Aargau an sämmtliche Mitstände er-lassene Kreisschreiben, dessen Schlüsse dahin gehen:

1) Es sollen die eidgenössischen Mitstände freundnachbarlich er-sucht werden, dem Tagsatzungskonklusum vom 2. April abhink keine weitere Folge zu geben.

2) Sollte dieses gegen alles Verhoffen nicht der Fall sein, so ist Aargau aus jenem angestammten vaterländischen Sinne, den er zu jeder Zeit noch bewährte, und um zu zeigen, daß er nie beabsichtigte, den Bund zu verleihen, oder dessen Ansehen zu untergraben, bereit, seinen Bundesbrüdern seine Überzeugung so weit möglich zum Opfer zu bringen, und er wird ungesäumt darüber in Berathung treten, welche Modifikationen in der Schlussnahme vom 13. Januar 1841 ohne wesentliche Beeinträchtigung der Wohlfahrt unseres Kantons möglich seien.

3) Im gleichen Sinne, aus gleichen eidgenössischen Rücksichten, und um die Aufrichtigkeit dieser Erklärung zu beurkunden, sollen alle fernern Liquidationsmaßregeln, so weit sie die durch Dekret vom 7. November 1835 festgestellten Verwaltungs-befugnisse überschreiten, für einstweilen eingestellt werden.

Der Herr Landammann setzt vorerst die Frage des Ein-tretens im Allgemeinen in Berathung.

Neuhäus, Schultheiss. Der Sinn und Geist der vor-gegen Instruktion für die außerordentliche Tagsatzung war Hand-habung der Souveränetätsrechte des Standes Aargau. Dieser Sinn und Geist ist auch in der jetzigen Instruktion aufgenom-men worden und namentlich in Art. 1. Der Stand Bern ist aber gezwungen, hiebei diejenige Stellung einzunehmen, welche Aargau selbst einzunehmen für gut gefunden hat. Aargau hat erklärt, es werde nachgeben, wenn die Stände nicht von ihrem Beschlusse zurückkommen. Indem nun der Stand Bern die Souveränetät von Aargau nach Kräften schützt, ist er nicht ermächtigt, Aargau zu hindern, etwas zu thun, das vielleicht unzweckmäßig war. Wenn Aargau also ein Begehr an die Stände stellt um Zurücknahme des Konklusums vom 2. April, so muß Bern abwarten, was die Stände beschließen werden. Wenn

Aargau ferner erklärt, es werde, sofern die Stände das Konklusum nicht zurücknehmen, selbst etwas nachgeben, so untersucht Bern nicht, ob diese Erklärung zweckmäßig sei oder nicht, sondern Bern erwartet, was Aargau, wenn die Stände auf ihrem Beschlusse beharren, dann thun wird. Jedemfalls ist in der Instruktion vorgebogen, daß man von Seite der Tagsatzung Aargau keinen voreiligen Zwang anthun und ihm das Recht der Initiative nicht nehmen möchte, sondern daß man es diesem Stande selbst überlässe, zu beurtheilen, was seine Lage von ihm erheische. Da es, nachdem diese Angelegenheit hier sehr weitläufig besprochen worden ist, unbescheiden wäre, Sie, Tit., mit einem weitläufigen Eingangssraporte aufzuhalten, so trage ich darauf an, daß in den Gegenstand artikelsweise eingetreten werden möchte.

Stettler. Vor Allem aus ist es nöthig, sich auf den Standpunkt zurück zu sezen, auf welchem wir bei der letzten Instruktionsertheilung waren. Bezuglich auf Sinn und Geist unserer letzten Instruktion kann ich nicht mit den Ansichten des Herrn Schultheissen übereinstimmen. Welches war damals der Standpunkt? Die Tendenz unserer Instruktion ist dahin gegangen, zu zeigen, daß der §. 12 der Bundesakte, gegenüber dem §. 1 derselben, den Klöstern kein unbedingtes Recht auf Garantie ihrer Existenz geben könne, sondern daß, wenn die Klöster dem höheren Bundeszwecke, welcher im §. 1 ausgesprochen ist, widerstreiten, sie dadurch die ihnen im §. 12 gegebene Garantie verwirkt haben können. Daher ist damals instruirt worden, vor Allem aus die Verantwortung von Aargau anzuhören, ob nämlich Gründe vorhanden gewesen, welche den Stand Aargau berechtigen könnten, seine sämtlichen Klöster aufzuheben. Nun ist hierauf das bekannte Memorial von Aargau eingelangt. Man kann darüber verschiedene Ansichten haben; mich hat dasselbe nicht ganz befriedigt, sondern es erscheint mir als eine nicht ganz zweckmäsig abgefasste Staatschrift. Um Aargau zu rechtfertigen, handelt es sich nicht um die ganze Geschichte der Klöster von Anbeginn derselben bis auf die neuesten Zeiten, sondern darum, ob seit dem Jahre 1815, wo der Artikel 12 in die Bundesakte eingeschmuggelt worden, von Seite der Klöster solche Vorgänge stattgefunden haben, welche der Regierung von Aargau das Recht zu einer allgemeinen Klosteraufhebung geben könnten. Das sollte die einzige Tendenz besagter Schrift sein; da dieselbe aber viel weiter gegangen ist, so finde ich, daß sie dem Zwecke eher geschadet, als genügt hat. Jedoch habe ich daraus gesehen, daß allerdings einzelne aargauische Klöster, besonders seit dem Jahre 1830, Widerstand gegen die öffentliche Ordnung und die Regierung genährt und organisiert haben, hauptsächlich bei den letzten Ereignissen. Was war nun die Stellung der Tagsatzung, als dieselbe auf das Verlangen von fünf Ständen versammelt werden mußte? Die Tagsatzung war nicht ein eigentlicher Richter; es konnte sich also da nicht handeln um einen strengen juridischen Beweis, und die Tagsatzung war nicht, wie ein Richter, im Falle, ein richterliches Urtheil ohne Rücksicht auf die Vollziehung derselben zu fällen. Vielmehr hatte die Tagsatzung die Sache aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte zu beurtheilen, wobei sie an die Folgen denken mußte, nämlich daran, ob ihr Spruch vollzogen werden könne oder nicht. Nun hat sie mit 12 Stimmen das Konklusum vom 2. April gefaßt, welchen unsere Gesandtschaft nicht beigetreten ist. Durch dieses Konklusum wird die allgemeine und grundsätzliche Klosteraufhebung als dem §. 12 des Bundes zuwider erklärt, und deshalb die Regierung von Aargau eingeladen, ihren Beschuß so zu modifizieren, daß dem Bunde ein Genüge geleistet werde. Dieser Beschuß mag uns nun gefallen oder nicht, darum handelt es sich nicht mehr; er enthält eine kompetente Auslegung des §. 12 von Seite der Tagsatzung, und demnach sollen wir ihn respektiren, und zwar um so mehr, da der Stand Bern gegenwärtig Vorort ist. Wie würden wir nicht unsern Feinden die gefährlichsten Waffen in die Hand geben, wenn wir einen kompetenten Tagsatzungsbeschluß nicht respektiren wollten! Mag die Bundesakte sein, wie sie will, sie ist gegenwärtig unser einziges Panier, das uns in der Schweiz vereinigt, und den darauf gegründeten Beschlüssen der Tagsatzung müssen wir uns also unterziehen. Das Tagsatzungskonklusum vom 2. April ist dem Stande Aargau zur Nachachtung mit-

getheilt worden. Wenn man die daraufhin erfolgten Verhandlungen des Grossen Rethes von Aargau liest, so sieht man, daß dort mehrere Parteien sind. Eine Kommission des Grossen Rethes hätte, aus eidgenössischem Sinne und erkennend, daß Aargau nicht isolirt bestehen könne, auf Modifikationen des Klosteraufhebungsdekretes angetragen, und zwar auf Wiederherstellung einiger durchaus unbeteiligter Klöster, nämlich einiger Weiberklöster. Diese Ansicht ist von den fähigsten und biedersten Männern im Grossen Retho unterstützt worden. Andere haben die Anträge des Regierungsrathes unterstützt, welcher auch ein paar Klöster herstellen wollte, aber außerhalb des Kantons. Eine dritte Partei endlich wollte gar nichts nachgeben, indem die Tagsatzung Aargau in dieser Sache nichts zu befehlen habe. Als keiner dieser Anträge die Mehrheit erhielt, ist ein vierter Antrag gemacht worden, um die verschiedenen Köpfe unter einen Hut zu bringen, und so ist dann der Beschuß des Grossen Rethes vom 13. Mai zu Stande gekommen, worin gesagt wird, der Große Rath von Aargau sei aus eidgenössischem Sinne bereit, neue Verathnungen zu pflegen. Was ist der jetzige Standpunkt der Sache? Vor Allem aus fragt es sich: Hat die Tagsatzung etwas dazu zu sagen oder nicht? Der §. 12 der Bundesakte sagt deutlich, daß die Tagsatzung etwas dazu zu sagen hat, und noch mehr sieht man das, wenn man sich erinnert, wie der §. 12 in die Bundesakte gekommen ist. Die damalige Tagsatzungskommission wollte ihn mit einer Meinung als Gegenstand eines allfälligen Konkordates zwischen dem betreffenden Kanton nicht in den allgemeinen Bund aufnehmen, mit anderer Meinung dagegen wohl, eben damit der Bund etwas dazu zu sagen habe. Diese letztere Meinung, welche mir übrigens gar nicht gefällt, hat damals die Majorität erhalten; darum ist der §. 12 in den Bund gekommen, und darum hat jetzt die Tagsatzung etwas dazu zu sagen. Hat sie jetzt im April lezthin gesagt, was sie sagen sollte? Mir gefällt nicht, was sie da gesagt hat; aber sie hat es nun einmal gesagt, und das soll geachtet werden. Was soll nun die Stellung Berns hierbei sein? Bern soll den Beschuß unterstützen, welchen Aargau aus eidgenössischem Sinne und Respekt für die Tagsatzung gefaßt hat, nämlich in neue Unterhandlungen einzutreten; denn dadurch unterstützt Bern die wahrhaft eidgenössische Partei im Aargau. Ist etwa kein Stoff zu neuen Unterhandlungen da, der hoffen läßt, daß der Aargau pacifizirt werden könne? Dieser Stoff findet sich wesentlich in den Anträgen der aargauischen Grossrathskommission, nämlich: Herstellung der Weiberklöster, und Erklärung, daß alles übrige Klostervermögen einzig und allein für die katholische Bevölkerung verwendet werden solle. Dadurch wird die katholische Bevölkerung großen Nutzen und die Garantie erhalten, daß es der Regierung von Aargau ernstlich um die Beruhigung und Sicherstellung der Katholiken zu thun sei. Nicht für die müßigen Pfaffen würde dadurch gesorgt, denn an diesen liegt mir nichts, aber daran liegt mir viel, daß der katholischen Bevölkerung geholfen werde; dazu, Tit., kann Bern helfen. Wenn nach diesen Grundsäcken Bern handeln soll, wie stimmt das mit der vorgeschlagenen Instruktion überein? Im Artikel 1 bezieht sich dieselbe auf Sinn und Geist der früheren Instruktion; aber die frühere Instruktion sagte, man solle die Verantwortung von Aargau anhören. Das ist seither geschehen; also kann jene Instruktion jetzt nicht mehr dienen. Ferner hat man damals den Grundsatz aufgestellt, daß der §. 12 der Bundesakte dem §. 1 derselben ungeordnet sei. Darüber muß man sich jetzt näher aussprechen; allein in dem vorliegenden Entwurfe steht nichts davon. Im Artikel 2 beruft man sich auf das Souveränitätsrecht von Aargau, aber vom §. 12 des Bundes sagt man nichts, und doch ist durch diesen das Souveränitätsrecht beschränkt. Ferner heißt es, das Recht der Initiative solle dem Stande Aargau nicht geschmälerert werden. Dieses Recht ist ihm nicht geschmälerert worden, er hat es sich selbst genommen; übrigens aber hat die Tagsatzung auch ihr Recht. Endlich heißt es, die Gesandtschaft solle abwarten, ob die Stände das Konklusum vom 2. April zurücknehmen werden. Ich möchte nicht bloß abwarten, sondern ich möchte auch etwas dazu sagen. Zufolge des Artikels 3 soll die Gesandtschaft wiederum erwarten, was Aargau, wenn die Stände das Konklusum nicht zurücknehmen, thun werde. Also soll Bern auch da nebenaus stehen, und

nichts zu Allem sagen, gleich wie das französische Ministerium Thiers, welches zwar viel Wind mache, aber in den wichtigsten europäischen Angelegenheiten nichts zu sagen hatte. Auch da möchte ich etwas dazu sagen. Daher bin ich so frei, Ihnen, Tit., einen Gegenprojekt vorzulegen.

Der Herr Landammann bemerkte dem Redner, es handle sich für jetzt bloß um die Frage des Eintretens im Allgemeinen, und noch nicht um das Eintreten in die Anträge des Regierungsrathes.

Stettler. Ich stimme zum Eintreten, aber nicht in die vom Regierungsrath vorgeschlagene Instruktion, sondern ich schlage zu diesem Zwecke folgenden Instruktionsartikel vor:

„Die Gesandtschaft wird angewiesen, an den in der Bundesversammlung stattfindenden Verhandlungen über die aargauische Klosterfrage Anteil zu nehmen und in denselben so viel möglich in versöhnendem Geiste zu wirken;

Falls ein Zurücktreten von dem Tagsatzungsbeschluß vom 2. April d. J. nach dem im Artikel 1 des Beschlusses des Standes Aargau vom Mai d. J. ausgedrückten Wunsche nicht erhaltlich sein sollte, so wird die Gesandtschaft dahin stimmen, daß dem Stand Aargau infolge der im Artikel 2 seines gedachten Beschlusses von ihm an den Tag gelegten Bereitwilligkeit, über allfällige Modifikationen seines Klosteraufhebungseckretes vom 13. Januar d. J. in neue Berathung zu treten, ein frischer Termin zu einer solchen Berathung und Schlussnahme ertheilt werde;

Falls aber eine Mehrheit von Ständen sich nicht zu einer solchen neuen vorläufigen Einladung an die Regierung von Aargau vereinigen, sondern zu einer definitiven Schlussnahme über das fragliche Klosteraufhebungseckret durch die Tagsatzung schreiten wollte, so wird die Gesandtschaft von Bern auch an den Verhandlungen über eine solche Schlussnahme Theil nehmen, und in Erwägung des Artikels 12 der Bundesakte, so wie des Tagsatzungsbeschluß vom 2. April d. J. zu solchen Modifikationen jenes Dekretes stimmen, welche mit der Handhabung bleibender Ruhe und Ordnung im Innern des Kantons Aargau, so wie mit der Verfassung desselben verträglich sind; über solche Beschlüsse ist jedoch die Ratifikation des hiesigen Standes vorzubehalten.“

Fellenberg. Ich verdanke es Herrn Stettler, daß er uns andere Aussichten eröffnet hat. Dieser Gegenstand ist von entscheidender Wichtigkeit für unser ganzes Vaterland. Wir haben uns vorgestern dahin ausgesprochen, daß wir die gegenwärtige Bundesakte aufrecht halten wollen, bis durch eine gründliche Generalreform eine neue Bundesakte aufgestellt sein werde. Dadurch haben wir zugleich beschlossen, daß wir uns nicht willkürliche Eingriffe in die Bundesverfassung erlauben wollen. Ich muß nun die Freiheit nehmen, Ihnen, Tit., meine Bedenken gegen das Eintreten mit völliger Unbefangenheit vorzulegen. Unser Bundesvertrag besteht wahrlich nicht nur in der Beziehung des §. 12 zum §. 1 desselben. Es war ein großes Unglück, daß dieser §. 12 in den Bundesvertrag eingeschmuggelt worden ist. Das ist eine starke Warnung für uns, nicht wieder mit solcher Unbesonnenheit in die Netze hinein zu tappen, welche man uns legt, sondern zuvor die Folgen wohl zu bedenken. Allein, jetzt ist der §. 12 da, und wir sind dadurch Mitgaranten für die Existenz der Klöster; daher kann ich nicht einsehen, wie man diese Garantie verweigern könnte. Wir sollten aber auch unsere Verhältnisse zum Auslande in's Auge fassen, und auch da ist die Bundesverfassung ein Balken, an welchem wir Alle uns mehr oder weniger im drohenden Sturme halten können. Wenn das Ausland uns nicht sagen soll, die Schweiz sei aufgelöst, es sei da eine Zerfahrenheit des Zustandes, und man könne mit diesem Lande in solchen Verhältnissen nicht mehr sein; so müssen wir wahrhaftig unsere Bundesverfassung als ein unverleidliches Heilighum achten. Genug Stimmen der Diplomaten sagen uns bereits, was aus entgegengesetzten, einseitigen Ansichten erfolgen würde. Die Erhaltung der Kantonalsouveränität von Aargau liegt uns ob; aber diese Kantonalsouveränität als ausschließliche Grundlage unserer Instruktion zu sehen, wäre eine Gefährdung der Gesamtheit der Schweiz, und so wie die Gesamtheit eines Kantons

über die Klöster gesetzt werden muß, so muß auch die ganze Schweiz über den einzelnen Kanton gesetzt werden. Mir scheint daher der Instruktionsvortrag sehr mangelhaft. Gleich von Anbeginn an wäre es gar leicht gewesen, in dieser Sache zu helfen. Wir hätten bündesbrüderlich dem Kanton Aargau nachdrücklich empfehlen sollen, den Urzweck der Klöster zu respektieren. Alsdann hätten wir die katholischen Brüder beruhigt, die Klöster wären von ihren Missbräuchen zurückgebracht worden, und der Kanton Aargau hätte eine der ehrenvollsten Laufbahnen sich eröffnet u. s. w. Wir dürfen nicht die Schuld der einen Klöster auf die der andern übertragen; nur der Schuldige soll bestraft werden, nicht der Unschuldige. Warum will aber Aargau die mehr oder weniger unschuldigen Klöster aus seinem Gebiete verbannen? Sollten wir nun auf eine Instruktion eintreten, welche darauf anträgt, das zu unterstützen? Das wäre nicht vereinbar mit der Würde der Republik. Durch alle diese Einseitigkeiten, welche ich in der Instruktion wahnehme, fühle ich mich bewogen, nicht in die vorliegende Instruktion einzutreten, sondern andere Instruktionsvorschläge zu verlangen u. s. w., wodurch die Gesandtschaft angewiesen werde, auf die allerauslöhnendste Weise zu verfahren u. s. w.

Der Herr Landammann bittet inständig, daß man doch bei der Frage, ob man überhaupt in die Berathung einer Instruktion eintreten wolle, bleiben möchte.

Obrecht. Eintreten muß man, Alles bis daher Gesprochene ist daher überflüssig.

Neuhaus, Schultheiß. Die Vorfrage des Eintretens im Allgemeinen hätte uns nicht einen Augenblick versäumen sollen; später hingegen wird es sich fragen, ob Sie in den Entwurf des Regierungsrathes, oder aber in irgend einen andern eintreten wollen; darum ist es aber jetzt noch nicht zu thun. Ich trage darauf an, daß man im Allgemeinen eintrete, und zwar artikelsweise.

Das Eintreten im Allgemeinen, so wie die artikelsweise Berathung wird darauf durch's Handmehr erkannt.

Der Herr Landammann eröffnet nun die Umfrage über das Eintreten oder Nichteintreten in den vom Regierungsrath vorgelegten Entwurf, und, woffern das Eintreten erkannt würde, gleichzeitig über den §. 1 des Artikels.

Neuhaus, Schultheiß. Herr Stettler scheint die vorgeschlagene Instruktion nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben, und glauben, die frühere Instruktion sei bloß dahin gegangen, anzuhören und zu referiren. Allerdings würde in diesem Falle es jetzt nicht mehr passend sein, sich auf die frühere Instruktion zu beziehen; allein dieselbe hat außer dem Referendum noch mehrere wichtige Grundsätze aufgestellt; namentlich, daß der §. 12 des Bundes dem §. 1 untergeordnet sei, und daß ein Kanton vermöge seiner Souveränität selbst zu beurtheilen habe, ob diese oder jene oder sämtliche Klöster seine Existenz gefährden oder nicht. Darum bezieht sich die gegenwärtige Instruktion auf die frühere, damit unsere Gesandtschaft diese Grundsätze nochmals zu behaupten trachte. Warum sagt aber die Instruktion nichts über die Frage, ob der Stand Bern die allgemeine oder theilweise Aufhebung der Klöster im Kanton Aargau für bundeswidrig halte oder nicht? Weil Aargau eine dilatorische Maßregel ergriffen hat, so daß es voreilig wäre, diese Frage schon jetzt zu beantworten. Aargau verlangt von den Ständen Zurücknahme ihres Beschlusses vom 2. April. Wenn die Stände diesen Beschuß zurücknehmen, so ist die Beantwortung jener Frage überflüssig; nehmen aber die Stände den Beschuß nicht zurück, so sagt Aargau: In diesem Falle wollen wir nachgeben. Also muß erwartet werden, ob die Concessionen, welche Aargau machen will, für die Mehrheit der Stände befriedigend sind oder nicht. Sind sie befriedigend, so fällt obige Frage wiederum weg, indem alsdann die Stände erklären, daß sie nunmehr keine Bundeswidrigkeit mehr sehen. Aus diesen beiden Gründen enthält die Instruktion nichts über das Materielle. Das diplomatische Departement und der Regierungsrath haben das wohl erwogen, und man soll in so

wichtigen Verhältnissen nicht voreilig eine solche Frage aufwerfen. Herr Stettler scheint sich auch in einem andern gewaltigen Irrthume zu befinden, wenn er in der vorliegenden Instruktion findet, daß Bern das Tagsatzungskonklusum vom 2. April nicht respektiren wolle. Davon ist gar keine Rede, sondern das Gegentheil. Herr Stettler sagt ferner, es sei nicht zweckmäßig, daß die Gesandtschaft von Bern nichts dazu sage, sondern nur abwarte und gewäßige u. s. w. Nehmen Sie, Tit., die vorliegende Instruktion an, so wird Ihre Gesandtschaft allerdings viel dazu zu sagen haben. Der Vorschlag des Herrn Stettler geht auf die Bestimmung eines Termins, inner welchem Aargau seinen Erklärungen Folge zu geben habe. Diese Festsetzung ist eine Detailssache, und ist übrigens im §. 4 der Instruktion inbegriffen. Verlangt Aargau einen solchen Termin, so wird die Gesandtschaft dazu stimmen. Ebenso ist im §. 4 enthalten, daß die Gesandtschaft vermittelnd zu wirken habe. Die Gesandtschaft wird nicht ermangeln, dies zu thun, wo es möglich ist; allein, es kann Fälle geben, wo man eine andere Sprache führen muß. Die Instruktion des Kantons Schwyz ist z. B. nicht geeignet, zu zeigen, daß man bloß mit gutmütigen Worten zum Ziele gelangen werde. Der einzige Unterschied zwischen Herrn Stettler und der vorgeschlagenen Instruktion ist der: Herr Stettler sieht den Fall voraus, daß die Tagsatzung auf der Stelle die Herstellung der einen oder andern Klöster beschließen werde, und da will Herr Stettler, daß Bern auch dazu mitwirke, freilich nur, so weit es mit der Verfassung und der Souveränität von Aargau vereinbar sei. Das muß ich verwerfen, und es wäre den Rechten Aargau's zu nahe getreten. Wenn Aargau erklärt: Wir sind, wenn die Stände das Konklusum vom 2. April nicht zurücknehmen, bereit, nachzugeben, so hat die Tagsatzung kein Recht, sogleich und ohne die weiteren Verfügungen Aargau's abzuwarten, die Herstellung dieser oder jener oder aller Klöster zu beschließen. Gerade weil der Kanton Schwyz das verlangt, wird die Gesandtschaft in der Instruktion angewiesen, dahin zu stimmen, daß auf keinen Fall den Souveränitätsrechten zu nahe getreten, und diesem Stande das Recht der Initiative geschmälerd werde. Die Instruktion ist auf alle Eventualitäten berechnet und wohl überlegt worden. Ich stimme daher zum Eintreten in den Entwurf des Regierungsrathes und zur Annahme des §. 1.

Stettler wiederholt nunmehr seinen vorhin gestellten Gegenantrag.

Manuel. Als die letzten Instruktionen der Kantone bekannt wurden, habe ich ganz die Ueberzeugung Derer getheilt, welche fanden, daß die Instruktion von Tessin die einzige grundsätzlich und wahre sei. Tessin hat damals gesagt: Tessin, eingedenk seiner Souveränität, kann nicht dulden, daß die Souveränität eines andern Kantons angetastet werde (nach dem Grundsatz also: Was du nicht willst, daß man dir thue, das thue auch Andern nicht); wenn Ihr also nicht wollt, daß andere Kantone bei Euch regieren, so mischt Euch auch nicht in Sachen, die Euch nichts angehen. Dieser Grundsatz ist von uns festzuhalten; was die Tagsatzung gethan, ist ein unbefugter und anmaßlicher Eingriff in die Rechte eines souveränen Standes. Die Tagsatzung hätte lediglich sagen sollen: Wir müssen das angerufene Forum dekliniren, wir sind nicht kompetent und weisen alles Eintreten in diese Angelegenheit ab. Diese Ansicht läßt sich vollkommen rechtfertigen durch den Zweck des Bundes. Der Hauptzweck des Bundes ist ein militärischer, nämlich Sicherheit gegen Außen. Das ist das Hauptgebäude, alles andere ist Bierrath. Man sagt nun freilich, die Klostersache betreffe den Bund wegen des §. 12 desselben. Allein vorerst sagt der §. 12 nicht, wer die Klöster gewährleiste, sondern er sagt bloß, daß die Klöster, wenn sie den einzelnen Staatszwecken nicht widerstreben, bleiben können. Ebendaselbst heißt es, daß das Vermögen der Klöster gleich demjenigen von Partikularen oder andern Korporationen besteuert werden könne. Also ist da das Vermögen der Klöster dem Gute jedes Partikularen gleich gestellt. Würde nun, wenn irgend ein Partikular, der sich durch diesen oder jenen Beschlüß der Regierung beeinträchtigt glaubt, an die Tagsatzung recurrieren wollte, letztere nicht sagen: Das geht uns nichts an? Es ist also eine unrichtige Auslegung des §. 12, wenn man daraus folgert,

dß die Tagsatzung in der Klostersache etwas zu sagen habe. Wenn aber auch der §. 12 eine den Klöstern günstigere Interpretation zuließe, so ist er jedenfalls dem §. 1 des Bundesvertrags untergeordnet. Der §. 1 stellt 22 unabhängige und souveräne Kantone auf; jeder dieser Kantone soll also selbst sehen, ob und wie er für sich den Staatszweck realisiren könne. So war es also am Kanton Aargau, selbst zu sehen, wie es seinen Staatszweck realisiere. Wenn nun Aargau fand, daß die Klöster seinem Staatszweck widersprechen, so hatte es vollkommen das Recht, dieselben aufzuheben, und das gehörte vollständig in seine innern Angelegenheiten. Man hat sich über den Klosteraufhebungsentschluß entsezt, während Aargau doch nur eine Maxime befolgt hat, die so alt als die Welt ist, nämlich daß der Staat befugt sei, gegen dergleichen Korporationen, wenn sie den Staatszweck hemmen, einzuschreiten. In Spanien hat das Ministerium im Jahre 1763 die Jesuiten, weil sie dem Staat nachtheilig erschienen, im ganzen Reiche um die gleiche Stunde ergreifen und zu Schiffe wegtransportieren lassen; Aehnliches ist bald darauf in Portugal geschehen, und der Pabst Ganganelli hat sogar den ganzen Jesuitenorden aufgehoben. Man merkte in Europa nicht, daß dadurch irgend etwas schlimmer geworden sei. Wenn sich also Korporationen über ihre Zwecke hinaussetzen, so kann der Staat einstreiten. Im Mittelalter wurde von einem ungarischen König in einem Aufruhr ein Bischoff mit den Waffen in der Hand gefangen genommen; daraufhin hat sich der Pabst für den Bischoff interessiert und den König ersucht, ihm seinen lieben und getreuen Sohn herauszugeben, der als ein Geweihter des Herrn nicht in das Schicksal der Weltlichen verflossen werden dürfe. Der König hat darauf dem Pabst den Panzerrock des Bischoffs geschnitten und unten dran geschrieben: Siehe zu, ob dies deines Sohnes Rock sei. Somit konnte also auch Aargau seine Klöster, wenn sie sich über ihren Zweck hinaussetzen, aufheben und war nicht schuldig, der Eidgenossenschaft darüber Rechnung abzulegen. Was Aargau seither der Eidgenossenschaft erklärt hat, war bloße Courtoisie, und Niemand hat ein Recht, Aargau des Weitern zu inquirieren. Aargau hätte der Eidgenossenschaft bloß sagen können: Wir haben die Klöster aufgehoben und es so gut gefunden. Bern soll am Grundsatz der Kantonalsouveränität festhalten, denn Alles, was in diesen Sachen von Seite der Eidgenossenschaft gegen Aargau geschiebt, ist ein Eingriff in unsere eigene Kantonalsouveränität. Daß Bern in dieser Hinsicht mehr Gefahr läuft als andere Stände, haben wir seit 20 bis 30 Jahren erfahren. Wenn man von Bern Geld und Mannschaft nötig hat, so macht man ihm den Hof und schmeichelt ihm; verlangt aber Bern auch nur eine kleine Gefälligkeit, so sind die Eidgenossen sehr spröde und wenig willfährig. Sie wissen, Tit., daß die Interpretation des §. 11 der Bundesakte seiner Zeit eine eben so große cause célèbre war, als gegenwärtig diejenige des §. 12. Damals hat der frühere Große Rath sich mächtig gewehrt, daß die Tagsatzung nicht in seinem Kanton regiere. Damals ist hier die Neuferung gefallen, es gebe im Kanton Bern Leute genug, die verständig genug seien, um zu wissen, daß ein Bernerbahnen mehr gelte, als ein Zugerrappen. (Der Redner macht auf den großen Unterschied zwischen Bern und mehrern andern Kantonen hinsichtlich der Größe und Bevölkerung einerseits, und den der Eidgenossenschaft zu leistenden Pflichten andererseits aufmerksam, indem er aus der eidgenössischen Geld- und Mannschaftsskala die daherigen Zahlen abliest.) Sie sehen daraus, Tit., daß, wenn wir das Prinzip einführen, die Tagsatzung könne in die innern Angelegenheiten der Kantone eingreifen, wir dadurch faktisch anerkennen, daß ein Zugerrappen faktisch so viel werth sei, als ein Bernerbahnen. Ich möchte der Tagsatzung in dieser Hinsicht nicht allzuviel vertrauen, sondern glaube, wir sollen uns ihrer Einmischung in die Angelegenheiten der Kantone möglichst widersezzen. Dagegen finde ich, daß das Benehmen von Aargau seit der letzten Tagsatzung nicht sehr klug war. Wer sich selbst hilft, dem hilft die Tagsatzung auch; aber wenn ein Bundesglied Miene macht, sich zu fürchten, so bekommt die Tagsatzung Muth und sagt: warte, jetzt will ich dir den Meister zeigen. Allerdings ist der Grundsatz der Kantonalsouveränität im Interesse aller Kantone festzuhalten, und gerade das finde ich in der Instruktion gut, daß sie diesen Grundsatz

so aufstellt; allein die letzte tessinische Instruktion hat das mit düren Worten gesagt, während die unsrige nicht so ausdrücklich redet, daher stelle ich statt des §. 1 folgenden Antrag: „Die Gesandtschaft des Standes Bern wird in der aargauischen Klosterangelegenheit im Geiste der Instruktion für die letzte außerordentliche Tagsatzung und eingedenk der Souveränität des eigenen Standes vor Allem aus an dem Prinzip der Souveränität der einzelnen Kantone in ihren innern Angelegenheiten festhalten und sich gegen jeden Beschluss der Tagsatzung bezüglich auf die Klosterangelegenheit, der dieser Souveränität eines einzelnen Kantons im mindesten Eintrag thun möchte, zu Protokoll verwahren.“

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wenn wir heute eine Instruktion geben wollen, so müssen wir uns die Frage stellen, auf welchem Standpunkte die Sache heute sich befindet. Die frühere Instruktion der bernischen Gesandtschaft ist von der Ansicht ausgegangen, Aargau habe in Bezug auf die gegen die Klöster getroffenen Maßnahmen noch nicht den nöthigen Aufschluß ertheilt. Nunmehr aber hat die Regierung von Aargau sowohl durch ihre bekannte Denkschrift, als auch seither durch ein Kreisschreiben an sämtliche Stände gesucht, den nöthigen Aufschluß zu ertheilen. Am 13. Mai leßthin hat aber der Große Rath vom Aargau beschlossen, in erster Linie die Stände um Zurücknahme des Konklusums vom 2. April anzugehen, in zweiter Linie aber sich diesem Konklusum zu fügen. Nun fragt es sich also an der Tagsatzung vor allem aus: Will man dem vom Aargau in erster Linie gestellten Begehr entsprechen oder nicht? Sie, Sir, können aber nicht wollen, daß an dem davorigen Entscheide unsere Gesandten keinen Anteil nehmen, wie dies aus der vorliegenden Instruktion doch hervorgeht, und möglicherweise könnte der Entscheid von der Stimme Bern's abhängen. Wenn alle andern Kantone so instruirten, so würden nur die 12 Kantone, welche das Konklusum gefaßt haben, an der Berathung Theil nehmen, und alsdann wäre von einer Zurücknahme des Konklusums gar nicht die Rede. Daher wünsche ich, daß unsere Gesandtschaft angewiesen werde, an dieser Berathung Anteil zu nehmen. Darin liegt von Seite Bern's keine Anerkennung des Konklusums, sondern es handelt sich um eine neue Frage. Auch was die in zweiter Linie von Aargau gemachte Erklärung betrifft, daß es zu einigen Opfern bereit sei, wünsche ich, daß unsere Gesandtschaft sich bei der davorigen Berathung ausspreche. Nun ist aber allerdings möglich, daß die Tagsatzung in keinen der von Aargau gestellten Wünsche eintritt, sondern sagt: Wir wollen jetzt selbst in der Klosterangelegenheit einen definitiven Entschluß fassen. Wie soll sich da unsere Gesandtschaft verhalten? In dieser Hinsicht möchte ich dann der Gesandtschaft eine allgemeine Instruktion im Sinne des vom Regierungsrath vorgelegten Antrages geben, nämlich daß die Souveränität von Aargau jedenfalls unangetastet bleibe. Ich glaube allerdings auch, daß die Tagsatzung ihr Konklusum nicht zurücknehmen wird, aber dennoch kann sich der Stand Bern dahin aussprechen, daß er nach den von Aargau gegebenen Erläuterungen die Aufhebung der Klöster als rechtlich begründet betrachte. Von einer Ueberweisung der Klöster an die Gerichte kann da nicht die Rede sein, sondern man soll hier das gleiche Prinzip annehmen, welches der Große Rath bei Aufhebung des Sicherheitsvereins angewendet hat. Der Große Rath hat damals den Geist und die staatsgefährliche Tendenz jenes Vereines im Auge gehabt und darin hinreichenden Grund zur Aufhebung gefunden. Ganz gleich hat Aargau gegenüber den Klöstern gehandelt, deren staatsgefährliche Tendenz aus den obewähnten Altenstücken zur Genüge hervorgeht. Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, hat Aargau hierin vollkommen richtig gehandelt, in Uebereinstimmung mit den Ansichten der größten Staatsrechtslehrer, wie z. B. Savigny und Andern. Eine Tendenz ist bei allen Klöstern die gleiche, obgleich nicht alle bei den letzten Aufrütteln sich kompromittirt haben, und zwar namentlich zwei nicht, nämlich die Frauenklöster Fahr und Mariakönig. Allein nach dem kanonischen Rechte können Frauenklöster, sobald die Mannsklöster, unter deren Protektorat sie gestanden, wegfallen, eo ipso nicht mehr bestehen. Ueberdies hat das Kloster von Mariakönig nie die Garantie des Bundes erhalten,

ten, weil es rechtlich nicht bestanden hat, als Aargau sich an die jetzige Bundesurkunde anschloß. Mariakönig ist im Jahre 1805 als aufgehoben erklärt worden, im Jahre 1815 hat Aargau die Bundesakte unterzeichnet, und erst im Jahre 1817 hat Aargau jenes Kloster wieder anerkannt. Der §. 12 der Bundesakte redet aber bloß von den Klöstern, welche zur Zeit des Abschlusses des Bundes wirklich existirt haben. Aus allen diesen Gründen glaube ich, Bern solle sich in seiner Instruktion etwas bestimmter und offener aussprechen, und deshalb bin ich so frei, folgenden Instruktionsantrag zu stellen:

1) Die Gesandtschaft wird in Bestätigung ihrer an der außerordentlichen Tagsatzung abgegebenen Instruktion vom 9. März 1841, namentlich in Hinweisung auf die §§. 1 und 2 derselben erklären, daß die hierseitige oberste Kantonalbehörde nach genommener Einsicht der Denkschrift des Großen Rathes des Kantons Aargau vom März 1841 und des nachträglichen Kreisschreibens vom 28. Mai 1841 so wie des von der Gesandtschaft abgestatteten Berichtes über die an der außerordentlichen Tagsatzung stattgefundenen Verhandlungen und Erörterungen, die Schlusnahme des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 13. und 20. Jänner 1841, die Aufhebung sämtlicher aargauischen Klöster betreffend, als der Bundesakte gegenüber fakthlich und rechtlich begründet erachte.

2) Sie wird demnach sich ferner dahin erklären, daß sie dem unterm 13. Mai 1841 vom Großen Rathes des Kantons Aargau ausgesprochenen Begehr, es möchte dem Tagsatzungskonklusum vom 2. April 1841 keine Folge gegeben werden, beipflichte.

3) Sollte jedoch die Mehrheit der Tagsatzung dieses Begehr nicht berücksichtigen, so wird die Gesandtschaft angewiesen, dahin zu wirken, daß den Souveränitätsrechten des Standes Aargau auf keine Weise zu nahe getreten, daß diesem Stande das Recht der Initiative weder geschmälerirt noch genommen werde, und daß demselben eine hinlängliche Zeit eingeräumt und überlassen bleibe, selbst zu beurtheilen, welche Folge er in Handhabung seiner Souveränität und Berücksichtigung der eigenen Lage des Kantons seiner Erklärung vom 13. Mai geben werde.

4) Die Gesandtschaft ist übrigens ermächtigt, in der aargauischen Klosterangelegenheit im Sinn und Geist ihrer Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen die Stimme des Standes Bern abzugeben, und sollte sie es für nöthig erachten, bei dem Regierungsrath Instruktionen einzuholen, so erhält diese Behörde anmit die Vollmacht, dieselbe zu ertheilen.

Kasthoffer, Regierungsrath. Ich war nicht für die Aufhebung des Sicherheitsvereins, sondern ich vertheidigte den Grundsatz der Rechtsgleichheit, indem ich selbst Mitglied des Nationalvereins, Andere dagegen Mitglieder von Schutzvereinen u. s. w. waren. Der Sicherheitsverein ist übrigens in der Bundesakte nirgends erwähnt, die Klöster dagegen wohl. Ich möchte in dieser Sache die religiöse Seite voran stellen, und da finde ich, man sei sehr unvorsichtig gegen die Katholiken zu Werke gegangen, und jetzt haben wir die Folgen davon zu tragen. Wir von unserm Standpunkte aus sagen freilich: Die Klöster haben nichts mit dem Kultus zu thun; aber ist es an uns, das zu sagen? Wir sollen uns nicht in die religiösen Angelegenheiten der Katholiken mischen, ebenso wenig, als wir dulden sollen, daß Jesuiten u. s. w. sich in unsere Angelegenheiten mischen. Ein Herr Präopinant hat verschiedene Beispiele angeführt, um zu zeigen, wie man mit den Jesuiten umgegangen sei u. s. w. Wurde dadurch der jesuitische Geist vertilgt? Ich glaube nicht; derselbe wird vielmehr durch freissimige Institutionen, durch die Offentlichkeit, durch die Presse u. s. w. ausgerottet, als aber durch Gewalt. Ebenso wenig wird man den Mönchsgeist überhaupt durch Gewalt unterdrücken. Ein Beispiel davon liefert Spanien. Der Mönchsgeist lebt nur um so zäher fort, wenn man ungerecht gegen ihn ist, denn alsdann erscheint er als Märtyrer. Ist es übrigens an uns Reformirten, die Mönche zu unterdrücken? Würden wir nicht durch unsere Einmischung in dergleichen Fragen die ganze katholische Bevölkerung erbittern? Ich habe ein Ideal von Glaubensfreiheit und Kultusfreiheit, das ich zwar schwerlich je verwirklicht

sehen werde. Die meisten Verfassungen haben den Grundsatz der Glaubensfreiheit aufgenommen, nicht aber den Grundsatz der Kultusfreiheit. Ich wünsche, daß es keine Staatsreligion mehr gebe, sondern daß alle Staatsbürger frei seien, ihren Gott zu verehren, wie und wo sie wollen; daß ferner alle christlichen Gemeinden das Recht hätten, ihre Religionslehrer selbst zu wählen, und daß alle Kirchengüter unter die christlichen Gemeinden vertheilt würden, mit der Verpflichtung, daraus für den Unterhalt ihrer Geistlichen und Schulen zu sorgen. Das ist mein Ideal. Die beiden Rhoden von Appenzell schicken zusammen jeder nur einen Gesandten an die Tagsatzung; sie haben gemeinschaftliche Gesetze, und leben, ungeachtet der eine Theil reformirt, der andere katholisch ist, im völligen Frieden mit einander; warum? Weil sie getrennte Behörden haben. Auch in St. Gallen brechen die Reformirten und Katholiken einander den Hals nicht, weil sie ebenfalls getrennte Behörden haben. Wir haben das nicht, und das ist, da wir gegen die Katholiken in großer Mehrheit sind, nicht recht, und darum haben wir immer Streit und Unruhe. Wir müssen uns wohl hüten, Kultus und Glauben der Katholiken zu molestiren. Nichts zündet so leicht, als der religiöse Fanatismus. Ist etwa bei uns Reformirten kein Fanatismus? Von Jugend auf werden unsere Kinder ja zum Fanatismus gegen die katholische Religion geheizt. Im Heidelberger-Katechismus, nach welchem die Kinder in der Religion unterrichtet werden, steht es ja mit ausdrücklichen Worten, die Messe sei eine vermaledeite Abgötterei. Haben wir das Recht, das zu sagen? Warum ist das nicht im Heidelberger längst durchgestrichen? Anzüge sollten gemacht werden, daß dieses Buch zweckmäßig revidirt werde, denn solche Sachen erwecken schon in den Kindern Fanatismus. Ist es sich dann zu verwundern, wenn bei den Katholiken Misstrauen gegen die reformirte Bevölkerung entsteht, und wenn bei'm gegebenen Anlaß der religiöse Fanatismus entbrennt? Auf diesem Punkte stehen wir jetzt, da bei den Katholiken die Klostersache zur Glaubenssache geworden ist, welche die ganze Schweiz entzweien könnte, so daß zuletzt fremde Intervention unvermeidlich eintreten würde. Gerechtigkeit und Duldsamkeit gegen die Katholiken ist das sicherste Mittel gegen den Fanatismus derselben. Die vorliegende Instruktion ist dilatorisch; ich aber möchte die Sache jetzt ausmachen, und da berühre ich nun vorerst einen Punkt, welcher zwar bereits schon berührt und von Vielen missfällig aufgenommen worden ist, welcher aber nach meiner innersten Ueberzeugung einzig geeignet ist, den Glaubenszwist ein für alle Mal zu Boden zu schlagen, nämlich konfessionelle Trennung. Warum sollte diese nicht im Aargau ebenso gut stattfinden können, als in andern Kantonen? Ferner wünsche ich Aufhebung der schuldigen Klöster, aber Herstellung und zweckmäßige Reformation der unschuldigen. Ich trage darauf an, daß der Regierungsrath beauftragt werde, auf diese Grundlage gestützt, eine Instruktion vorzulegen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Es ist vorhin gesagt worden, man heze schon in der Schule die Kinder gegen die Katholiken auf, u. s. w. Ich habe den Heidelberger auch auswendig gelernt, aber diese Lehre habe ich nie daraus geschöpft, im Gegentheil gieng der Religionsunterricht, den man mir ertheilte, auf Duldsamkeit gegen alle Religionen. Es thut mir leid, daß man die Klosterfrage immer auf den religiösen Boden zu ziehen sucht. Im Aargau so wenig, als in andern katholischen Ländern hat man in den Klöstern religiöse Institute gesehen. Aargau selbst hat die konfessionelle Trennung nicht verlangt, und bei der letzten Tagsatzung hat man den Eindruck gesehen, welchen dieses Wort hervorbrachte. Ueberall hat es böses Blut gemacht, und der betreffende Gesandte ist in seinem eigenen Kanton dafür nicht gebilligt worden. Zu der früheren Instruktion habe ich nicht gestimmt, sondern ich wollte erklären, daß die Klosterfrage eine innere Angelegenheit von Aargau sei, in welche sich die Tagsatzung nicht zu mischen habe. Mein damaliger Antrag hat hier nicht großen Anklang gefunden, und also will ich nicht darauf zurückkommen, weil ich den Grossen Rath nicht zu einer Inkonsistenz verleiten möchte. Hingegen finde ich, der in Berathung liegende §. 1 enthalte nichts, als was uns allen im Herzen geschrieben sein soll, nämlich: An-

erkennung der Unabhängigkeit Aargau's und seines Rechtes der Initiative. Daher stimme ich zum §. 1, wie er ist.

Weber, Regierungsrath. Der Bund garantirt die Selbstständigkeit und Souveränität der 22 Kantone; der Bund garantirt aber auch die Klöster. Aargau hat die Klöster aufgehoben, und erklärt, die Sorge für seine Selbstständigkeit und Existenz gebiete ihm, dieselben nicht mehr zu dulden. Mit andern Worten glaubt also die Regierung von Aargau, neben den Klöstern nicht bestehen zu können. Unsere Gesandtschaft hat nun an der letzten Tagsatzung instruktionsgemäß an dem Grundsache festgehalten, daß, wenn Eines dem Andern weichen müsse, die Souveränität und Existenz von Aargau den Klöstern vorgehe. Ferner hat sie an dem Grundsache festgehalten, daß über die Frage, ob die Existenz Aargau's wirklich durch die Umtriebe der Klöster bedroht sei, das Urtheil einzig der Regierung von Aargau zustehe. Deshalb hat unsere Gesandtschaft sich jeder Coercitivmaßregel des Bundes gegen Aargau widerstellt. Indessen ist das Konklusum vom 2. April erfolgt, und jetzt richtet Aargau das Ansuchen an die Tagsatzung, von diesem Konklusum abzugehen, erklärt aber zugleich, daß es im verneinenden Falle geneigt sei, etwas nachzugeben. Aargau sagt also: Tagsatzung gib nach, sonst geben wir nach. Das ist der Text. Nun geht der §. 1 unserer jetzigen Instruktion von den gleichen Grundsätzen aus, wie die frühere Instruktion; deswegen stimme ich zum §. 1, wie er ist. Dagegen ist eingewendet worden, der Stand Bern weise darin die Gesandtschaft an, sich passiv zu verhalten. Das ist nicht richtig; denn es heißt ausdrücklich in der Instruktion, die Gesandtschaft solle bei Allem im Geist und Sinn der früheren Instruktion wirken, und habe überdies Vollmacht, nach bestem Wissen zu stimmen u. s. w. Ferner hat man verlangt, Bern solle erklären, daß es durch die von Aargau erlassenen Memoriale befriedigt sei. Allein in der früheren Instruktion ist man von der Ansicht ausgegangen, daß die Tagsatzung nicht über Aargau zu Gericht sitzen solle. Würde man nun jetzt erklären, man sei durch jene Schriften befriedigt, so wäre man nicht so konsequent, als wenn man sich genau an den §. 1 hält, wie er ist.

Nubry, Regierungsrath. Ich bedaure, daß der von dem Regierungsrath ausgearbeitete Instruktionsentwurf nicht gedruckt und ausgetheilt wurde, das Ganze und sein Belang wäre besser begriffen worden. Die verschiedenen Meinungen und Vorschläge rechtfertigen dieses Bedauern, weil Dasjenige, was man im Allgemeinen verlangt, sich in dem Projekt sowohl ausdrücklich, als auch darunter verstanden befindet. Es ist noch mehr darin, die in den gegenwärtigen Umständen praktische Seite, die mir nicht hinreichend gewürdigt worden zu sein scheint. Man muß sich für einen Augenblick in jenen Zeitpunkt versetzen, wo man die Instruktion für die außerordentliche Tagsatzung votirt hat, und prüfen, was ihr Sinn und Geist war. Bern ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Artikel 12 dem Artikel 1 untergeordnet sei; denn vor Allem muß man existiren und seine Existenz garantiren, das ist die erste Regel des Bundesrechtes. Man hat also als Grundsatz angenommen, daß es Fälle geben könne, wo eine Regierung nicht allein das Recht hat, eine Korporation zu unterdrücken, sondern sogar die Pflicht. Ich bin übrigens überzeugt, daß, wenn es andere Korporationen wären, als religiöse, welche im Aargau nicht mehr an der Zeit zu sein scheinen, die Meinung sich anders herausgestellt haben würde, und die Frage inmitten des Parteikampfes würde weniger vergiftet worden sein. Die Einen finden, daß das Ihrer Berathung Unterstellte nicht weit genug gehe, die Andern, daß es zu weit zurückbleibe. Seit dem Monat März hat sich die Gestalt der Dinge verändert. Wir haben gegenwärtig mehr unter Augen, als damals: die Denkschriften von Aargau, die Berathungen und der Beschluß seines Grossen Rathes vom 13. Mai, der heute unser Anhaltspunkt sein muß. Was ist sein Sinn? Aargau sagt der Tagsatzung: Wenn Ihr nicht nachgebet, so geben wir nach. Bern will sehen und hören, was kommen wird. Wenn es der Fall ist, daß dem Beschlüsse vom 2. April Folge gegeben wird, was voraus zu sehen ist, so muß Bern lebhaft wünschen und nachdrücklich darauf bestehen, daß man Aargau die erforderliche Zeit lasse, um die Initiative

zu ergreifen, und die unglücklicher Weise so schwer gefährdet Ruhe und Frieden in seinem Innern wieder herzustellen. Wir haben, was jeder leicht begreifen wird, das größte Interesse, diese Ansicht geltend zu machen, um Aargau in die Lage zu setzen, das zu thun, was es am 13. Mai hätte thun sollen, statt zu einem dilatorischen Mittel seine Zuflucht zu nehmen, das nach meiner Meinung nur geeignet war, seine Lage zu verschlimmern. Seit dem Monat Mai wird man in Aarau ernsthafte Überlegungen angestellt haben über die Handlungen, welche bittere Früchte für das ganze Land zu tragen drohen. Im Angesicht der Möglichkeiten, welche sich vorbereiten und sich um uns her entwickeln, muss Bern gerecht, fest und klug bleiben. In der Voraussetzung, daß die Tagsatzung sich der Schwierigkeit bemächtigen wollte, um sie zu bereinigen, kann man voraussehen, was man von dieser Behörde zu erwarten hat; Sie wissen, mit welcher Langsamkeit sie vorwärts schreitet, und mit welcher Mühe sie zu einer Lösung kommt, die oft nur auf dem Papier besteht. Dies begreift man, wenn man weiß, daß die Gesandten nach Instruktionen stimmen, welche ihnen Hände und Füße binden. Bern, welches will, daß Aargau ohne weiteres Einschreiten der Tagsatzung die Schwierigkeiten abschneide, bekämpft das Konkordat vom 2. April nicht; im Gegentheil will es dasselbe respektiren und ihm die zweckmäßige Folge geben, um die Eintracht zu erhalten und die Harmonie wieder herzustellen. Ich sage es freimüthig, daß, wenn ich die Ehre gehabt hätte, dem Grossen Rath von Aargau anzuhören, so hätte ich nicht zum Dekret vom 13. Januar gestimmt, welches ein Werk ab irato ist, in einem sieberhaften und gährenden Zustande vollbracht. Bei einer guten Ordnung darf man nicht nachher den Prozeß machen, nachdem man eine Kapitalstrafe ausgesprochen und vollzogen hat. Ich fasse mich in wenigen Worten zusammen. Der erste Artikel, welchen der Regierungsrath vorschlägt, ist im Grunde die ganze Instruktion. Vor Allem ist es wichtig, daß die Frage im Schooße Aargau's selbst, ohne weitere Intervention der zur Tagsatzung versammelten Stände erledigt werde. Indem man die Frage auf diesen Boden stellt, werden Sie sehen, daß der Regierungsrath die gute und richtige Mitte getroffen hat. Man muß nicht an den Worten erschrecken, sondern bloß den wahren Sinn und die praktische Seite derselben auffassen. Der Artikel sagt Alles, was er sagen soll, und man wird im Interesse der Eidgenossenschaft den besten Gebrauch davon machen. Das Wesentlichste ist, eine Spaltung zu vermeiden. Das Ausland ist nur dann zu fürchten, wenn im Innern die Lage durch Uneinigkeit erschwert wird. Ich beharre darauf, zu glauben, daß der Artikel, so wie er vorgeschlagen ist, angenommen werden soll.

May, gew. Staatsschreiber. Die verschiedenen Voten haben mich überzeugt, daß man in diesen § 1 sehr Vieles und sehr Abweichendes legen kann, und daß er so abgefaßt ist, wie eine Instruktion nicht abgefaßt sein sollte. Vor Allem aus werde ich ihm vor, daß er auf die frühere Instruktion hinweist. Ich gebe zu, daß in jener Instruktion verschiedene Grundsätze enthalten sind, die auch in der gegenwärtigen Instruktion fortbestehen sollen. Aber andere Bestimmungen der früheren Instruktion haben sich bloß auf die damaligen Umstände bezogen, und diese Umstände haben sich seither geändert, theils durch seitherige Beschlüsse der Regierung von Aargau, theils durch den Tagsatzungsbeschluß vom 2. April. Darum sollte man Alles, was von der früheren Instruktion jetzt noch gilt, ausdrücklich in die jetzige aufnehmen, und sich in derselben nicht bloß im Allgemeinen darauf beziehen. Uebrigens wird im §. 1 die Gesandtschaft angewiesen, im Sinne und Geiste der früheren Instruktion zu stimmen. Da wir nun gesehen haben, wie man einen verschiedenen Geist darein legen kann, so ist dieser Ausdruck nicht gar diplomatisch richtig. Ich pflichte ferner dem Prinzip durchaus bei, daß jeder Kanton seine eigenen Angelegenheiten selbst in Ordnung bringen solle; aber ich frage: Ist jetzt Aargau in diesem Falle rücksichtlich der Klöster? Ueber die Klöster steht etwas im Bundesvertrage, also ist diese Sache nicht eine bloße Kantonalangelegenheit, sondern zum Theil auch eine Bundesangelegenheit. Vor Allem aus soll ich glauben, daß Diejenigen, welche den Bundesvertrag abgefaßt, keinen Artikel darein gethan haben, wodurch die Existenz eines Kantons

gefährdet wäre. Ferner bedenken wir, daß der Bundesvertrag im Jahre 1815 zu Stande gekommen ist, und daß Aargau von 1815 hinweg bis 1841 mit und neben den Klöster bestanden hat. Also erscheint mir die Behauptung: „Aargau oder die Klöster“ als eine Absurdität. Es würde sich allenfalls nun fragen: hat sich die Natur der Klöster seit 1815 ganz anders gestaltet? Und da kann man allerdings auf die Frage kommen: Wie haben sich die Klöster in den aargauischen Wirren benommen? Da gilt der allgemeine Grundsatz: Untersucht und bestraft dann die Schuldigen. Daß aber aus jenen Wirren die Unterdrückung aller, sogar der Weiberklöster hergeleitet wird, ist gewiß ebenso absurd, als die oben erwähnte Behauptung. Ich komme darauf zurück, daß es hier nicht bloß um Kantonalsouveränität zu thun ist, sondern um etwas, was durch den Bundesvertrag gewährleistet worden. Wenn durch einen Artikel der Bundesakte vorgeschrieben wäre, daß zur Sicherheit im Falle von Krieg diese oder jene Stadt befestigt sein und bleiben solle, würde dann ein einzelner Kanton sagen können: „Kanton oder Festungswerke! wie wollen die Festungswerke schleisen! das ist eine innere Angelegenheit unsers Kantons?“ Ob der §. 12 der Bundesakte gut sei oder nicht, darauf will ich jetzt nicht eintreten; allein wir sind nicht berechtigt, zu sagen, es hänge lediglich vom Aargau ab, ob es die Klöster aufheben wolle oder nicht. Läßt man den §. 1 so unbestimmt, wie er ist, so gerathen Sie dahin, zu erklären, ein Beschlus vom Aargau sei mehr werth als ein Tagsatzungsbeschluß. Dazu könnte ich nicht stimmen. Ich respektiere die Souveränität vom Aargau, aber mehr noch dasjenige, was Aargau mit der Schweiz verbindet: den Bund und die Tagsatzung. Daher trage ich darauf an, den §. 1 zur Revision und vervollständigung, sowie zur bestimmteren Redaktion zurückzuschicken. Schließlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung über die vorgestern gefallene Aeußerung eines Mitgliedes, welches selbst ein oder zweimal auf Tagsatzungen war, nämlich, daß der Kanton Bern als Vorort irgend eine Art Verantwortlichkeit habe für die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten. Das ist durchaus irrig. Der Regierungsrath ist vorörtliche Behörde, aber der Kanton Bern oder der Große Rath ist nicht vorörtliche Behörde, er hat daher auch für die Leitung der eidgenössischen Geschäfte keine Responsabilität und hat keine Befehle zu geben.

Neuhäus, Schultheiß. Ein Redner möchte die von Tessin ertheilte Instruktion aufnehmen und erklären, daß der Stand Bern jede Einmischung in die Klosterangelegenheit verwerfe, und daß dieselbe die Tagsatzung nichts angehe. Diesen Grundsatz haben Sie schon in der vorigen Session verworfen, weil Sie der Ansicht nicht beipflichteten, daß der §. 12 im Bundesvertrage keine Bedeutung habe. Vielmehr haben Sie damals anerkannt, daß er allerdings Bedeutung habe, aber dem §. 1 gegenüber nur untergeordneter Natur. Ueberdies hat Aargau selbst die Kompetenz der Tagsatzung nicht abgelehnt, indem es sich durch ein Memorial, sowie durch seine Gesandtschaft vor der Tagsatzung gerechtfertigt hat. Man rechtfertigt sich aber nicht vor jemanden, dem man jede Kompetenz verweigert. Es wäre also inkonsequent, jetzt die Instruktion von Tessin anzunehmen. Herr Regierungsrath Schneider, jünger, begehrte, daß die Gesandtschaft von Bern angewiesen werde, an dem Entschiede über das vom Aargau gestellte Ansuchen um Zurücknahme des Konkordums Anteil zu nehmen. Bekanntlich haben 12 Stände dieses Konkordum gesah, seither ist Solothurn als 13. Stand beigetreten, und sehr wahrscheinlich werden Genf und Graubünden nachfolgen. Nun giebt Bern sein Votum an der Tagsatzung als Vorort zuletzt an; also wenn die Mehrheit der Stände festbleibt, so wird sein Votum überflüssig; fallen aber in der Berathung einige Stände ab, und ist nicht mehr die nöthige Mehrheit da, so ist durch die Instruktion gar nicht gesagt, daß Ihre Gesandtschaft unthätig bleiben solle, denn in §. 4 wird für dieselbe eine umfassende Vollmacht verlangt. Die Mehrheit des Grossen Rathes kann aber wohl wissen, in welchem Sinne ich in diesem Falle die Stimme des Standes Bern abgeben werde, so daß Herr Regierungsrath Schneider beruhigt sein kann. Ebenso wird Ihre Gesandtschaft kraft jener Vollmacht die Stimme des Standes Bern abzugeben wissen, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob

die vom Aargau vertheissenen Konzessionen annehmbar seien. Der §. 1 ist kritisiert worden, weil er auf eine frühere Instruktion hinweist, die damaligen Umstände aber geändert haben. Allein es versteht sich doch von selbst, daß Ihre Gesandtschaft dasjenige, was von jener Instruktion nicht mehr paßt, auch nicht vorbringen wird; was hingegen noch paßt, das wird sie zu gebrauchen wissen. Es ist möglich, daß man Sinn und Geist jener Instruktion verschieden auffassen kann, aber der Große Rath ist da, um seine Gesandten zu wählen, und zu wissen, was für Sinn und Geist dieselben in ihre Instruktion legen werden. Der §. 1 geht auch gar nicht von der Ansicht aus, daß der §. 12 des Bundes nichts gelte; sondern, da man sich auf die vorige Instruktion bezieht, in derselben aber die Bedeutung des §. 12 nicht verkannt worden ist, so läßt auch die gegenwärtige Instruktion dem §. 12 sein Recht wiederfahren. Die Gesandtschaft soll blos verhindern, daß unter keinen Umständen den Souveränitätsrechten des Standes Aargau und dem Rechte der Initiative Eintrag geschehe.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt: Ich bin in Verlegenheit, Zit., meine Meinung auszusprechen. Bei dieser Instruktion kann man nicht blos Vergangenes und Gegenwärtiges, sondern man muß auch Zukünftiges berücksichtigen. Hinsichtlich des Beschlusses vom 13. Januar war ich im Zweifel, ob eine Ungerechtigkeit darin liege, aber darüber war ich nicht im Zweifel, daß er höchst unklug gewesen. Das kann man aus dem Beispiele von Luzern abnehmen. Nunmehr nach Allem, was darauf erfolgt ist, sollte Aargau Zweierlei im Auge haben, es sollte trachten, sich selbst aus der Verlegenheit herauszuziehen, und anderseits zu verhindern, daß nicht andere Kantone diese Verlegenheit sowohl gegen Aargau als gegen Bern benutzen. Darum haben wir das letzte Mal einen Ausweg gesucht, um Aargau die Einnischung der Tagsatzung zu ersparen. Diesen Ausweg haben wir darin gefunden, daß man erkläre, wenn Aargau wirklich nachweisen könne, daß die Klöster gegen den Staat konspiriert haben, und daß der Staat und die Klöster nicht neben einander bestehen können, so sei der Bund nicht verletzt, indem der §. 12 dem §. 1 nothwendig unterordnet sein müsse. Damit war aber das Gegentheil auch angenommen, nämlich daß, wenn Aargau das nicht nachweisen könne, Aargau die eidgenössischen Verpflichtungen verletzt habe. Darum hat Bern das letzte Mal eine uneinlässliche Instruktion gegeben und die Hauptfrage nicht berührt, und die Gesandtschaft hat Alles gethan, daß die Mehrheit der Tagsatzung sich in diese Bahn einlässe, allein eine Mehrheit von Ständen hat am 2. April ausgesprochen, der Bund sei verletzt worden. Bern mußte also jetzt wünschen, daß Aargau sehe, welche Zeit es sei, und daß es nicht eine neue Tagsatzung zusammenkommen lasse, um sich nochmals mit dieser Angelegenheit zu befassen. Aargau hat am 13. Januar unüberlegt gehandelt, aber ebenso unüberlegt auch später, indem es geschehen ließ, daß der Sachverhalt unverändert vor die ordentliche Tagsatzung kommt. Sich selbst hat Aargau nicht aus der Verlegenheit gezogen, uns aber darein gebracht. Der Bund ist nur dadurch entstanden, daß jeder Kanton einzelne Theile seiner Souveränität an das Ganze abgetreten hat. Heute fragt es sich also: Fällt die Frage in das Kantonalrecht oder aber in das Bundesrecht? Und darüber giebt der Bund Auskunft. Wenn ich also blos auf das Geschehene und auf den Bund Rücksicht nähme, so würde ich unbedingt erklären, daß Aargau nicht gerechtfertigt sei, sondern den Bund gröblich verletzt, sich mithin den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterziehen habe. Wir haben aber auch die Zukunft zu berücksichtigen. Ich habe an der letzten Tagsatzung den Glauben gewonnen, daß die Kantone, welche Aargau gegenüberstehen, nicht blos die Klöster im Auge haben. Eben deshalb, weil andere Stände unter dem Scheine, die Klöster zu beschützen, Etwas ganz Anderes beabsichtigen, müssen wir sehr vorsichtig sein und uns die Hände nicht binden. Würden wir eine Instruktion annehmen, wie Tessin das letzte Mal, so würden wir dadurch aargauischer als Aargau selbst, indem Aargau die Kompetenz der Tagsatzung angenommen hat. Vielmehr müssen wir etwas zurückhaltend sein. Auf der andern Seite konveniert mir eine Instruktion, über deren Sinn so viele Ansichten entstehen können, wie wir das in Betreff

der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen gesehen haben, auch nicht ganz. Daher würde ich lieber zur Erheblichkeit der von Herrn Stettler vorgeschlagenen Instruktion stimmen.

Abstimmen.

- 1) Den Entwurf des Regierungsrathes als Grundlage der weiteren Berathung anzunehmen
Einen der in der Umfrage vorgeschlagenen Entwürfe zu Grunde zu legen
- 2) Für Annahme des §. 1 mit Vorbehalt der Redaktion
- 3) Für den Paragraph, wie er ist
Dasselbe zu neuer Redaktion zurückzuschicken

115 Stimmen.

17 "

123 "

7 "

Mehrheit.

7 Stimmen.

Umfrage über §. 2.

May, gew. Staatsschreiber, möchte den ersten Theil des §. 2 ganz streichen, hauptsächlich wegen des Saches: „und auch gegenwärtig nicht bestimmen könnte.“

Fellenberg unterstützt diesen Antrag. Jetzt müssen wir uns dem Konklusum unterwerfen, aber zu sagen: Wir sind in unserm Innern rebellisch gegen die Tagsatzung, — das widerstrebt unserer Würde. Auch dazu kann ich nicht stimmen, daß unsere Gesandtschaft in diesen wichtigen Berathungen inaktiv sein und zuwarten solle.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Bei der Instruktion für die außerordentliche Tagsatzung ist der Große Rath dabei stehen geblieben, Aargau solle zuerst angehört werden. Jetzt ist Aargau angehört worden, und ich für meinen Theil bin hingänglich satisfiziert. Deshalb bin ich so frei, am Platz des §. 2 folgenden Ansatz zu stellen: „Der Gesandte wird erklären, der Bericht des Standes Aargau, in Betreff der Klosterangelegenheit, genüge dem Großen Rath des Standes Bern zu Rechtfertigung des Beschlusses über die Aufhebung der aargauischen Klöster vom 13. Januar 1841, und es könne demzufolge der Stand Bern nicht dazu stimmen, daß dem Tagsatzungskonklusum vom 2. April weitere Folge gegeben werde.“

Manuel unterstützt diesen Antrag und wünscht überhaupt, daß die Gesandtschaft angewiesen werde, sich nicht so passiv zu verhalten, sondern positiv zu einem Beschuß mitzuwirken.

Neuhaus, Schultheiß. Wenn es Rebellion ist, seine Ansicht dahin zu äußern, daß man noch jetzt dem Konklusum vom 2. April nicht bestimmen könne, so kenne ich keine rebellischen Stände als Uri, Schwyz und Unterwalden, welche beständig gegen gefasste Beschlüsse der Tagsatzung protestieren. Würde man diesen Passus streichen, so würde die Gesandtschaft erst recht passiv werden. Dieser Vorwurf ist hier wiederholt worden, aber ich habe bereits gezeigt, daß er dahin fällt durch die im §. 4 für die Gesandtschaft verlangte Vollmacht. Herr Regierungsrath Zaggi möchte erklären, der Stand Bern sei durch die vom Stand Aargau gegebene Auskunft befriedigt. Das diplomatische Departement und der Regierungsrath haben das voreilig gefunden. Wäre Aargau auf seinem Beschuß vom 13. Januar geblieben, so wäre es der Fall gewesen, hier zu berathen, ob wir mit der von Aargau gegebenen Auskunft zufrieden seien oder nicht. Oder hätte Aargau gesagt: wir wollen dem Wunsche der Tagsatzung Rechnung tragen und stellen daher zwei oder drei Klöster wiederum her, so würden wir wiederum im Falle gewesen sein, zu berathen: Sind wir dadurch befriedigt oder nicht? Allein von Allem dem hat Aargau nichts gethan, und darum haben wir geglaubt, hinsichtlich der vom Aargau gegebenen Auskunft weder im einen noch im andern Sinne eine Erklärung abgeben zu sollen. Modifiziert Aargau seinen Beschuß vom 13. Januar, so wird die Gesandtschaft diese Modifikation prüfen und sich je nach Umständen

entweder darüber erklären, oder sich das Protokoll offen be-
halten. Wenn Herr Regierungsrath Taggi die Taktik an der
Tagsatzung tatsächlich kennen gelernt hätte, würde er seinen
Antrag nicht gestellt haben, es ist nicht klug, sein Pulver auf
einmal zu verschießen.

A b s i m m u n g.

- | | |
|--|---------------|
| 1) Für den §. 2 mit Vorbehalt der Streichung
des ersten Theiles | gr. Mehrheit. |
| Dagegen | 6 Stimmen. |
| 2) Für unveränderte Annahme des §. 2 | Mehrheit. |
| Für Streichung des ersten Theiles | 7 Stimmen. |

Die §§. 3 und 4 werden ohne Diskussion durch's Hand-
mehr genehmigt.

Auf die vom Herrn Landammann gestellte Anfrage wird
beschlossen, die morndrigē Sitzung um 8 Uhr beginnen zu
lassen.

(Schluß der Sitzung nach 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, VI.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Freitag den 25. Brachmonat 1841.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Hr. Stettler, Stellvertreter des Vicepräsidenten.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen und hinsichtlich der Erheblichkeit sogleich in Umfrage gesetzt:

Eine Mahnung mehrerer Mitglieder, dahin gehend, daß der Regierungsrath angewiesen werde, mit Besförderung die Pläne und Devise zu Vollendung der Bielerseestraße von Neuenstadt hinweg bis an die Neuenburgergrenze vorzulegen.

Imer, Oberstleutnant. Dem, was so eben verlesen wurde, füge ich noch bei, daß nicht dabei zu besorgen ist, daß dasjenige überschritten werde, was auf dem Budget für die zu korrigierende Straße angesetzt ist, da ich vor einem Jahre die Ehre hatte, dem Baudepartement einen genauen Devis über die Kosten zu übermachen, für welche der Unternehmer, der alle möglichen Garantien darbietet, die Ausführung der Arbeiten um einen geringeren Preis übernehmen würde, als akkordirt wurde.

Bigler, Regierungsrath. Das Baudepartement hat einen dahерigen Antrag vor den Regierungsrath gebracht, letzterer hat aber für gut gefunden, noch nicht einzutreten.

Blumenstein unterstützt die Mahnung, indem es hohe Zeit sei, dieses kleine Straßstück endlich zu machen.

Aubry, Regierungsrath. Das Baudepartement sowohl als der Regierungsrath ist von der Nothwendigkeit überzeugt, das begehrte Stück Weg zu machen; allein wie Herr Regierungsrath Bigler Ihnen bemerk hat, so ist diese Arbeit nur aufgeschoben. In Kurzem wird man Hand an dieses Werk legen, das nur durch Umstände verzögert wurde, deren Aufzählung nutzlos wäre.

Die Mahnung wird hierauf durch's Handmehr erheblich erklärt.

Hierauf wird eine Vorstellung von Staatsbürgern aus der Gemeinde Ursenbach um Anlegung einer Straße von der Bern-Luzernstrasse über Waltrigen nach Langenthal angezeigt und auf geäußertes Verlangen abgelesen.

Auf den Kanzleitisch wird gelegt:
Ein Rapport der Gesetzgebungscommission über die in Betreff des Strafgesetzentwurfes eingelangten Bemerkungen.

Zagesordnung.

Wahl der Gesandtschaft auf die bevorstehende ordentliche Tagssitzung.

Erster Gesandter ist von Amtes wegen Herr Schulteis Neuhaus.

Für die Stellen eines zweiten und dritten Gesandten sind von den Rathsältesten vorgeschlagen, die Herren Landammann Blösch, Regierungsrath von Tiller und Regierungsrath Aubry.

Wahl eines zweiten Gesandten:

Von 132 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Hr. Landammann Blösch	96
„ Regierungsrath von Tiller	10
„ Regierungsrath Dr. Schneider	7
„ Regierungsrath von Jenner	4
„ Manuel	4

u. s. w.

Erwählt ist somit Herr Landammann Blösch.

Blösch, Landammann. Sie haben mir bereits in der vorigen Session die Ehre erwiesen, mich zu einem Gesandten auf die Tagssitzung zu ernennen. Damals habe ich geglaubt, die Verhältnisse seien so, daß ich die Wahl nicht ablehnen solle. Auf heutigen Tag bleibt mir nur das Bedauern übrig, daß Sie, Sir, die so eben geschehene Wahl vorgenommen haben. Verhindert, der heutigen Sitzung gleich von Anfang an beizuhören, hatte ich den Herrn Stellvertreter gebeten, Ihnen zum Voraus zu erklären, daß ich die Wahl nicht annehmen könne. Es thut mir leid, daß er nicht für gut gefunden hat, diese Erklärung vor der Wahl abzugeben. Es ist mir unmöglich, die auf mich gefallene Wahl anzunehmen, theils aus persönlichen Gründen, theils auch wegen der gestern votirten Instruktion.

(Herr Landammann Blösch übernimmt hierauf das Präsidium wieder.)

Bei Vornahme der neuen Wahl erhalten von 136 Stimmen im ersten Skrutinium:

Hr. Regierungsrath von Tiller	51
„ „ von Jenner	23
„ „ Dr. Schneider	17
„ „ Aubry	14
„ „ Weber	8
„ Regierungstatthalter Kohler	8
„ Manuel	7

von Jenner, Regierungsrath, erklärt, eine auf ihn fallende Wahl nicht anzunehmen, da ihm diesen Sommer mehr als genug Finanzsachen warten, und er für das diplomatische Fach und Negotiationen nicht tauge.

Es erhalten nun Stimmen:

	im 2. Str.	im 3. Str.	im 4. Str.
hr. Reg.-Rath v. Tillier	61	63	64
" " Dr. Schneider	44	45	53
" " Aubry	16	13	
" " von Jenner	16		

Durch relatives Stimmenmehr ist hiemit zu einem zweiten Gesandten ernannt Herr Regierungsrath von Tillier.

Wahl eines dritten Gesandten

Von 129 Stimmen erhalten:

hr. Reg.-Rath Dr. Schneider	im 1. Str.	56	im 2. Str.	71
" " Aubry	" "	44	" "	32
" " Manuel	" "	6	" "	8
" " Reg.-Rath Weber	" "	4	" "	8
" " Kasthöfer	" "	4	" "	
" " Stettler	" "	4	" "	
u. s. w.				

Zu einem dritten Gesandten ist hiemit ernannt Herr Regierungsrath Dr. Schneider.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich danke Ihnen, Sir, sehr verbindlich für das mir geschenkte Vertrauen. Ich hätte ganz gewiss und, so zu sagen, aus Grundsatz die Wahl von vorne herein abgelehnt, wenn ich nicht gewußt hätte, daß Herr Schultheiß Neuhaus sich mit dem Zollwesen an der Tagsatzung nicht befassen will, und weil nicht gewiß ist, daß bis dahin Herr Regierungsrath von Tillier zurück sein wird. Deshalb erkläre ich mich zur Annahme der Wahl, und werde mich vorzüglich bemühen, an der Tagsatzung das Zollgesetz durchzuführen zu helfen.

Auf die Unfrage des Herrn Landammanns, ob nicht bei der Ungewisheit, daß Herr Regierungsrath von Tillier die Wahl annehmen werde, noch ein Gesandter gewählt werden sollte, erwiedert Herr Regierungsrath Dr. Schneider, daß Herr Schultheiß Neuhaus erklärt habe, wenn Herr Regierungsrath von Tillier morgen noch nicht zurück sei, dann die Wahl eines vierten Gesandten zu verlangen.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend einen mit der Saline Schweizerhalle in Basel-Landschaft abschließenden Salzvertrag.

Nach diesem Vertrage ist dem Kanton Bern der Salzbedarf zu so bedeutend niedrigen Preisen zugesichert, daß sich dabei eine jährliche Ersparnis von Fr. 99,370 herausstellt, wobei jedoch der gesamte Salzbedarf des Kantons von dieser Saline genommen, und der Vertrag auf 15 Jahre abgeschlossen werden müßte. Die Mehrheit des Finanzdepartements empfiehlt daher diesen Vertrag zur Ratifikation. Die Minderheit des Finanzdepartements dagegen stützt sich auf den Umstand, daß, seit dem Abschluß obigen Vertrages, von Seite der Salinen Frankreichs und Württembergs Anerbieten zu noch etwas niedrigeren Preisen, als die im Vertrage mit Schweizerhalle stipulierten, gemacht worden seien, so daß, wenn man den Bezug des Salzbedarfes auf geeignete Weise auf die Salinen von Frankreich, Württemberg und Schweizerhalle vertheilen wollte, eine jährliche Ersparnis von Fr. 112,901 erzielt würde. Die Minderheit stellt daher den Antrag: daß dem vorliegenden Vertrage mit der Saline Schweizerhalle die Genehmigung nicht erteilt, wohl aber dieselbe vor den übrigen ausländischen Salinen durch den Abschluß eines Vertrages für jährlich zu liefernde 70,000 Centner Salz begünstigt werde. — Der Regierungsrath empfiehlt nach dem Majoritätsantrage des Finanzdepartements den Salzvertrag mit der Salinendirektion von Schweizer-

halle dem Grossen Rathe zur Annahme, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Dauer des Vertrages auf zehn Jahre beschränkt werde.

Saggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter des Finanzdepartements, zeigt die Notwendigkeit des Eintretens im Allgemeinen, indem die verschiedenen Salzverträge mit Ende des Jahres 1842 zu Ende gehen.

Das Eintreten wird sofort durch's Handmehr beschlossen.

Saggi, Regierungsrath, jünger, gibt vorerst Bericht, mit welchen Staaten der Kanton Bern gegenwärtig in Salzvertragsverhältnissen stehe, und zu welchen Preisen. Baden liefere uns den Centner frei bis Morgenthal um 368 Rappen, bis Wangen 371 Rappen; Bayern frei bis Morgenthal und Wangen um 368 Rappen; Frankreich frei bis Nidau um 368 Rappen, bis Pruntrut um 352 Rappen; Württemberg frei bis Morgenthal um 368 Rappen und Schweizerhalle frei auf die Fuhr um 321 Rappen, und frei bis Wangen um 361 Rappen. Der Herr Berichterstatter empfiehlt nun den Vertrag einerseits wegen der vorzüglichen Qualität des Salzes, andererseits wegen des sich erzeugenden Gewinnes von Fr. 99,370, welchen man den billigen Anträgen der Saline von Schweizerhalle zu verdanken habe; ferner, weil die Saline Schweizerhalle alle verlangten Bedingungen eingebe, um den Kanton Bern hinsichtlich der vollständigen Lieferung des vollen Salzbedarfes sicherzustellen, und endlich, weil durch Abschluß dieses Vertrages die Saline Schweizerhalle in den Stand gesetzt werde, sich bedeutend zu erweitern und neben den auswärtigen Salinen, welche dieselbe durch momentan heruntergesetzte Preise zu erdrücken suchen, fortzubestehen.

Fellenberg pflichtet dagegen der Minderheit des Finanzdepartements bei, indem es höchst unklug und riskirt wäre, mit allen andern Salinen abzubrechen und sich von einer einzigen abhängig zu machen. Wie leicht könnte nicht durch einen in den Gebäulichkeiten entstehenden Brand, durch plötzliche Verstopfung der Bohrlöcher, durch Tod des Direktors, so wie durch Krieg und andere Zufälle die Saline außer Stand gesetzt werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen? überdies komme der Vortheil nicht etwa einem schweizerischen Unternehmer oder einer schweizerischen Regierung zu gut, sondern dem in Weimar wohnenden Herrn Hofrat Glenk.

Romang, Regierungsstatthalter, will ebenfalls nach der Minderheitsmeinung des Finanzdepartements zwar weitaus den größern, aber nicht den ganzen, Betrag des Salzbedarfes von Schweizerhalle beziehen, indem er, wenn man mit den übrigen Salinen abrechte, namentlich von Seite des deutschen Zollvereins eine größere Benachtheiligung der Einfuhr schweizerischer Käse u. s. w. befürchtet.

Langel, Regierungsrath. Das Finanzdepartement war zuerst geneigt, mit denjenigen Salinen, welche bis jetzt das Salz geliefert haben, die Verträge zu erneuern, welche mit dem Schluss des nächsten Jahres zu Ende gehen, und es hatte dem Herrn Salzhandlungsverwalter in diesem Sinne Instructionen ertheilt. In Folge der Berichte dieses Beamten und der stattgefundenen Unterredungen erlangte man die Einsicht, daß die Preise noch ziemlich hoch seien. In der Zwischenzeit kam ein Abgeordneter der Saline von Basel-Landschaft nach Bern, welcher sich geneigt zeigte, auf die günstigste Weise zu unterhandeln. Indessen veranlaßte man den Herrn Salzhandlungsverwalter, in den Abschluß eines Vertrages über den ganzen Salzbedarf nur dann einzutreten, wenn Herr Guzywyler den Preis noch mehr herabsetze. Dieser hat sich alsdann verpflichtet, das Salz frei auf den Wagen um 25 Bahnen, oder franco Morgenthal um 29 Bahnen zu liefern. Gleich darauf kam Herr Herzog, welcher mit dem württembergischen Salzverkauf in der Schweiz beauftragt ist, und machte noch vortheilhaftere Bedingungen, indem er sich verpflichtete, den Centner Salz franco Morgenthal um 28½ Bahnen zu liefern. Herr Bouverot, Abgeordneter der französischen Salinen, schlug eine ungefähr gleiche Herabsetzung vor. Allein es walstet hier eine Betrachtung vor, die man nicht aus dem Auge verlieren darf, nämlich,

dass die ursprünglichen Anerbietungen von Basel-Landschaft es sind, welche einzig und allein die konkurrierenden Salinen veranlaßt haben, ihre Preise herabzusetzen. Da der Herr Salzhandlungsverwalter den Auftrag erhalten hatte, auf dem angeführten Fuße mit Herrn Guzwyler zu unterhandeln, so habe ich gedacht, daß die Ehre es dem Finanzdepartement zur Pflicht mache, dem Regierungs- und dem Großen Rath die Genehmigung dieses Vertrages vorzuschlagen. Der Große Rath kann seine Genehmigung aus folgenden Gründen ertheilen: 1) verdanken wir Basel-Landschaft die Verminderung der Preise; 2) darf man nicht aus dem Gesichte verlieren, daß die Saline Schweizerhalle in der Schweiz liegt, und es immer zweckmäßig und vortheilhaft ist, die schweizerische Industrie zu begünstigen; 3) wenn zwischen der Eidgenossenschaft und den fremden Mächten, welche uns das Salz liefern, Verwickelungen entstünden, so könnte sich der Fall ereignen, daß wir keines mehr erhalten, während dieser Uebelstand mit Basel-Landschaft nicht besteht; 4) dürfen wir nicht vergessen, daß wir dieser Saline ein Abliehen von 150,000 Franken gemacht haben, und daß daher, um ihre Existenz nicht zu kompromittieren, es uns daran gelegen sein muß, zu ihrem Gedeihen beizutragen. Ueberdies, wenn es den fremden Salinen vermittelt der Anerbietungen, welche sie uns machen, gelingen sollte, die Saline von Basel-Landschaft zu stürzen, könnten sie dann nicht ihre Preise beträchtlich steigern und uns später verlieren machen, was wir durch eine Verminderung für den Augenblick gewonnen haben? Man hat den Einwurf gemacht, es könnten der Saline von Basel-Landschaft Unfälle zustoßen, welche die Verproviantirung verhindern dürften. Das ist wahr; aber nach dem mit Schweizerhalle abgeschlossenen Vertrage muß dieses Etablissement immer 35,000 Centner Salz zur Verfügung des Kantons Bern bereit halten. Ich glaube daher, daß Sie wegen eines Unterschiedes von einigen tausend Franken dem Ihnen vorgelegten Vertrag Ihre Zustimmung nicht verweigern sollten. Wegen der von dem Regierungsrath vorgeschlagenen Modifikation über die Dauer des Vertrages glaube ich, daß Herr Guzwyler damit zufrieden sein wird.

Zahler schließt sich der Minderheit des Finanzdepartements an, indem man möglicher Weise noch wohlfeileres Salz bekommen könne, es auch unklug wäre, mit größern Staaten, mit welchen man in bedeutenden Handelsverhältnissen stehe, gänzlich abzubrechen.

Obrecht will den Vertrag ratifizieren; denn wenn auch seither andere Salinen wohlfeilere Preise gemacht haben, so sei es nur geschehen, um Schweizerhalle, welchem man wegen der zuerst gemachten wohlfeilen Preise Dank schuldig sei, zu unterdrücken, nachher würden sie die Preise schon wieder höher spannen.

May, gewesener Staatsschreiber, stimmt, außer den bereits angebrachten Gründen, auch deshalb zum Minderheitsantrage des Finanzdepartements, weil, da man von Dankbarkeit u. s. w. rede, man nicht vergessen solle, daß im Jahre 1823 der Agent der württembergischen Regierung, Herr Herzog, den Centner zu 38 Batzen angeboten habe, während man den andern Salinen bis auf 80 Batzen per Centner bezahlen mußte; daß man also die seitherigen wohlfeilen Preise der Konkurrenz von Württemberg zu verdanken habe. Was sodann das der Saline gemachte Darlehn betreffe, so werde hoffentlich das Finanzdepartement dasselbe so haben versichern lassen, daß von daher kein Verlust zu riskiren sei.

von Sennar, Regierungsrath, berichtet ausführlich über die verschiedenen stattgehabten Unterhandlungen, und erklärt selbst, den Vertrag mit Schweizerhalle negocirt, nachher aber auch anderweitige Unterhandlungen, namentlich mit Herrn Herzog, hervorgerufen zu haben, indem, so lange der Vertrag mit Schweizerhalle nicht definitiv ratifizirt war, er nicht nur berechtigt, sondern als Präsident des Finanzdepartements auch verpflichtet gewesen sei, nachherige, noch vortheilhaftere, Anerbietungen anderer Salinen anzunehmen und dem Großen Rath nicht vorzuenthalten. Die meisten Verdienste um Bern in Betreff des Salzes habe allerdings Württemberg. Im Jahre 1823 habe man das französische Salz in den hiesigen

Faktoreien mit 75 bis 80 Batzen, das bayerische Salz mit 83 bis 84 Batzen bezahlt u. s. w., und damals habe der jetzt verstorbene Herr Bürgermeister Herzog, Namens der württembergischen Regierung, einen Salzvertrag zu 368 Rappen per Centner angeboten, und dadurch die andern Salinen zu ähnlichen Preisen genötigt. Nachdem jetzt Herr Guzwyler, als Agent der Saline Schweizerhalle, den Centner um 29 Batzen angeboten, habe Herr Herzog den Centner um 28½ Batzen offerirt, und eben solche Anerbietungen seien auch von dem französischen Agenten gemacht worden. Ueberdies habe Herr Herzog Steinsalz um 5 Batzen wohlfeiler angeboten, welches man anderwärts nicht habe, und welches zum Einsalzen und vielleicht für das Vieh sehr vortheilhaft gebraucht werden könnte. Der Herr Salzhandlungsverwalter Kohler habe nunmehr dem Finanzdepartement in einem daherigen Berichte vorgeschlagen, den Vertrag mit Schweizerhalle nicht zu ratifizieren, sondern von der Schweizerhalle 50,000 Centner zum angebotenen Preise von 29 Batzen, von Württemberg ebenfalls 50,000 Centner und von Frankreich 22,000 Centner um den vorgeschlagenen Preis zu nehmen u. s. w. Auf diese Weise laufe man doch nicht Gefahr, durch irgend einen Zufall wegen des nötigen Salzes in Verlegenheit zu gerathen, den Zufällen aber könne man nicht mit Papier vorbeugen. Nähme man alles Salz nur aus einer Saline, so könne man allfällig schlechte Lieferungen nicht refüssiren, weil man nun einmal ohne Salz nicht sein könne. Die Rücksicht auf die Käseausfuhr, von welcher eben geredet worden, sei auch nicht zu vergessen. Was die Dankbarkeit betreffe, so werde Herr Guzwyler auch nicht um unserer schönen Augen willen die Preise so heruntergesetzt haben, sondern um Herrn Herzog zuvorzukommen, so wie auch im Hinblick auf die drohende Konkurrenz der anstoßenden Saline des Herrn Merian und derjenigen, welche man gegenwärtig im Kanton Aargau zu errichten beabsichtige. Daß übrigens Herr Guzwyler mit dem Preise noch weiter hinunter geben könne, ergebe sich aus dem Vertrage selbst; er habe sich nämlich verpflichten müssen, wenn er andern Kantonen das Salz wohlfeiler gebe, den Kanton Bern dann die nämliche Vergünstigung genießen zu lassen. Der Redner trägt aus den angebrachten Gründen darauf an, den Vertrag nicht zu ratifizieren, sondern dem Finanzdepartement den Befehl zu geben, auf den eben erwähnten, von Herrn Salzhandlungsverwalter Kohler vorgeschlagenen, Grundlagen mit Württemberg, Frankreich und Schweizerhalle einen Vertrag abzuschließen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, empfiehlt dagegen den Antrag der Mehrheit des Finanzdepartements, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: vorerst enthalte das Salz von Schweizerhalle 3 Prozent mehr Salz als jedes andere. Wenn also in 100 Theilen 3 Theile mehr Salz enthalten seien, so bringe das auf 140,000 Centner 4200 Centner Unterschied. Multipliziere man das mit 29 Batzen, so bekomme man einen Profit von 12,180 Franken bloß wegen der Qualität. Was ferner den Krieg oder sonstige politische Verwickelungen betreffe, so sei man bei einem Vertrage mit der Schweizerhalle noch sicherer als mit andern Staaten; so habe im Jahre 1816 Württemberg die Ausfuhr des Korns verboten, und noch vor wenigen Jahren sei die Schweiz mit einer hermetischen Sperrre bedroht gewesen. Uebrigens werde der Schweizerhalle im Vertrage zum Beding gemacht, noch über das zu liefernde Quantum hinaus jederzeit 35,000 Centner ausschließlich für den Kanton Bern in Bereitschaft zu halten, so daß, wenn dort ein Bohrloch einsinken, oder die Siedhütten verbrennen sollten, Bern über diese Masse zu verfügen habe u. s. w. Bezuglich auf die befürchteten Nachtheile wegen unserer Käseausfuhr u. s. w. bemerkt der Redner, daß die von dem deutschen Zollverein in dieser Hinsicht gestatteten Zollermäßigungen in keiner Beziehung zu unsfern Salzverträgen stehen. Als der preußische Zollverband entstanden, habe sich Preußen ausbedungen, daß die neuenburgischen Uhren u. s. w. gegen einen herabgesetzten Zoll in die preußischen Staaten eingeführt werden können. Dieses sei von Württemberg u. s. w. nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die schweizerischen Käse und Leinwand ebenfalls um den ursprünglichen, niedrigern Zoll dafelbst eingeführt werden können. Die niedrigeren Zölle auf den schweizerischen Käsen

und Leinwand hängen also bloß davon ab, daß Preußen auch fernerhin die neuenburgischen Fabrikate begünstige. Das Steinsalz sodann, von welchem vorhin gesprochen worden, sei so beschaffen, daß wenigstens die Emmenthaler es für ihre Kühne nicht brauchen würden. Wenn man ferner bedenke, wie der schweizerische Handel überall durch Mauthen u. s. w. gedrückt werde, so habe man in Betreff der Salzverträge nicht so große Rücksichten gegen das Ausland zu nehmen. Dagegen sei es eine Ehrensache für Bern, einer schweizerischen Saline aufzuhelfen. Vor einigen Jahren habe Luzern aus den nämlichen schweizerischen Gesinnungen der Saline Schweizerhalle den Vorzug gegeben, ungeachtet ihm von Herrn Herzog württembergisches Salz noch wohlfeiler angeboten worden sei. Der Redner schließt aus voller Überzeugung zum Antrage des Regierungsrathes.

May, Fürsprech, möchte sich für ein so wichtiges Bedürfniß, wie das Salz, nicht auf eine einzige Saline beschränken, und macht aufmerksam, daß der Gewinn, welcher durch Unterhandlungen auch mit andern Salinen erzielt werden könne, sich in fünfzehn Jahren auf nahe an 200,000 Franken belaufen werde. Der Redner ist geneigt, der Schweizerhalle immerhin einen großen Vorzug zu geben, wünscht aber, daß die Sache zu reiferer Untersuchung zurückgewiesen werde.

Ryser, Oberstleutnant, bedauert die Abwesenheit des Herrn Salzhandlungsverwalters Kohler, und verlangt, daß dessen Bericht über diese Sache abgelesen werde. Der Redner stimmt zur Minderheit des Finanzdepartements.

Der Bericht des Herrn Salzhandlungsverwalters Kohler wird hierauf verlesen. Derselbe spricht sich aus den von der Minderheit des Finanzdepartements angegebenen Gründen gegen den Abschluß des Vertrages mit einer einzigen Saline aus.

Kasthofer, Regierungsrath, unterstützt den Mehrheitsantrag des Finanzdepartements und zwar, wenn wir ihn richtig verstanden haben, auch aus der Rücksicht, daß, je ausgedehnter die Saline von Schweizerhalle sei, desto mehr Holz aus dem bernischen Jura dahin werde verkauft werden, zumal die Fuhrkosten dann für die Saline unbedeutend seien, da das Holz fast alles per Rückfuhr durch die heimkehrenden Salzwagen hintransportiert werden könne.

Escharner, Altschultheiß, erklärt dagegen, im Regierungsrathe zur Minderheit gestimmt zu haben. Nicht die vielen persönlichen Interessen und politischen Rücksichten, welche sich in die Sache gemischt zu haben scheinen, seien hier in Betracht zu ziehen, sondern einzig die Rücksicht auf die landökonomischen Interessen des Kantons. Bern bedürfe für seine Viehzucht u. s. w. alljährlich ein großes Quantum Salz; ein großer Kaufmann aber wende sich, um die ihm nöthigen Waaren zu erhalten, nicht an einen einzigen Korrespondenten, um nicht von diesem in Hinsicht auf Qualität, Preis u. s. w. abzuhängen. So sei es auch hier. Lasse man Konkurrenten eintreten, so seien die Konkurrenten durch ihr eigenes Interesse gezwungen, uns gut zu bedienen. Die Saline Schweizerhalle werde von Seite Bern's durch Abnahme von 70,000 bis 80,000 Centnern, statt der bisherigen 30,000, schon wesentlich unterstützt, könne sie aber bei einer Lieferung von 80,000 Centnern nicht bestehen, so werde sie durch Abnahme von 120,000 Centnern schwerlich aufrecht gehalten. Der Redner schließt also, um einerseits die nöthige Konkurrenz beizubehalten, anderseits aber Schweizerhalle nichtsdestoweniger zu unterstützen, dabin, daß der Vertrag nicht ratifizirt, sondern daß das Finanzdepartement beauftragt werde, mit Schweizerhalle um 70,000 bis 80,000 Centner zu negozieren, für das Uebrige aber mit andern Salinen zu unterhandeln.

Collin hat dieser Ansicht von Anfang an beigeplichtet und möchte den Salzbedarf des Kantons so vertheilen: auf Schweizerhalle 70,000 Centner, auf Württemberg 40,000 Centner und auf Frankreich 20,000 bis 25,000 Centner.

Saggi, Regierungsstatthalter, erinnert an die langjährigen und kostspieligen Bemühungen des Herrn Hofraths Glenk, um in der Schweiz Salz zu entdecken, wie z. B. dessen Bohrver-

suche nahe bei Biel. Deswegen und bei den dem schweizerischen Handel überall entgegengestellten Hindernissen hätte man erwartet sollen, daß die schweizerischen Regierungen, nachdem endlich ein reiches Salzlager in Basellandschaft entdeckt worden war, sich beeilen würden, dieses Etablissement mit allen Kräften zu unterstützen, allein statt dessen scheine man jetzt die fremde Industrie gegenüber der inländischen begünstigen zu wollen. Was die verschiedenen möglichen Unfälle betreffe, wie Krieg u. s. w., so sei das Salz ein Handelsartikel geworden, so daß man durch Spekulation zu jeder Zeit Salz bekommen werde. Sei auch der Eigentümer der Saline nicht ein Schweizer, so komme der Verdienst doch größtentheils schweizerischen Angehörigen zu.

Neuhäus, Schultheiß, macht auf die schwierige Lage der Saline Schweizerhalle aufmerksam, welche weder in Frankreich, noch in Deutschland Absatz finde, demnach denselben einzig in der Schweiz suchen müsse. Könne sich diese Saline gehörig ausdehnen, und komme vielleicht im Kanton Aargau noch eine andere dazu, so dürfte mit der Zeit die Schweiz für den Salzbedarf völlig selbstständig werden. Allein Deutschland und Frankreich haben natürlich ein großes Interesse, dieses zu verhindern, weshalb man sich dort eine Zeit lang alle Opfer gefallen lasse, um die neu entstandene schweizerische Saline zu unterdrücken. Wenn wir nur 70,000 bis 80,000 Centner der Schweizerhalle abnehmen, so könne sich dieselbe nicht so sehr ausdehnen, als wenn wir unsern ganzen Salzbedarf dort kaufen; also könne die Saline desto weniger fabriziren und also auch in Betreff des Preises desto weniger mit den auswärtigen Salinen konkurrieren. Daher sei es höchst wichtig, daß der Vertrag angenommen werde, und wenn man auch durch irgend ein Ereigniß momentan in den Fall käme, von Schweizerhalle nicht genug Salz zu erhalten, und wenn man es dann andernwärts etwas theurer bezahlen müste, so komme das gegenüber dem Zwecke, eine selbstständige Saline in der Schweiz zu gründen und zu befestigen, nicht in Betracht.

Escharner, Regierungsrath, spricht sich ganz im Sinne des Herrn Alt-Schultheißen Escharner aus. Bern habe die Saline Schweizerhalle bereits wesentlich unterstützt, theils durch ein Anlehn, theils durch Abschluß eines Akkordes für 30,000 Centner. Auf der einen Seite rede man davon, schweizerische Produkte zu begünstigen, gleichzeitig aber schlage man vor, mit Schweizerhalle für das ganze Quantum auf fünfzehn oder wenigstens zehn Jahre hinaus zu negociren, wodurch während dieser ganzen Zeit das Entstehen jeder andern schweizerischen Saline verhindert werde. Der Vorwurf, welchen man Württemberg mache, daß es nämlich die Unterdrückung der Schweizerhalle beabsichtige, falle demnach wenigstens scheinbar auf Schweizerhalle zurück. Auch deshalb solle man sich nicht die Hände auf eine lange Reihe von Jahren binden, weil unterdessen die Salzpreise möglicher Weise noch tiefer sinken können u. s. w. Der Redner stimmt zur Minderheitsansicht des Finanzdepartements.

Knechtelhof, Hauptmann, hält es für unklug, sich an eine einzige Saline zu halten, und stimmt daher ebenfalls zur Minderheit des Finanzdepartements.

Leibundgut, Regierungsrath, erklärt, im Regierungsrath ebenfalls zur Minderheit gestimmt zu haben; er möchte Schweizerhalle hauptsächlich, aber doch nicht ausschließlich, begünstigen, um in einer so wichtigen Sache nicht den sichern Boden unter den Füßen zu verlieren.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, stimmt dagegen aus den namentlich von Herrn Schultheiß Neuhäus angegebenen Gründen zum Antrage des Regierungsrathes. Der Redner beklagt sich übrigens, daß die Regierung gerade in denjenigen Gegenenden, welche dem Staate am meisten eintragen, das schlechteste Salz verkaufen lasse; hauptsächlich deshalb stimmt er daher zur Annahme des Vertrages, weil alsdann Gleichheit der Rechte auch in dieser Hinsicht vorhanden sei.

Rothe, zu Wangen, schreibt zum Theil diese lange Diskussion über Etwas, das sonst in aller Stille abgemacht wurde, den verschiedenen Zeitungsartikeln zu, welche man in den letzten Tagen darüber zu lesen bekommen. Der

Redner verdankt den Behörden, daß sie einen so günstigen Vertrag gebracht haben, und stimmt deshalb zur Annahme dieses letztern. Wir wollen Republikaner und Patrioten sein, und sollten dann ein solches Etablissement in der Schweiz zu Gunsten des Auslandes unterdrücken?

Stettler erblickt die beste Garantie, um zu jeder Zeit und zu den niedrigsten Preisen Salz zu bekommen, in der Konkurrenz, und fragt, ob, wenn wir im eigenen Kanton eine Salzquelle fänden, dieses Salz aber theurer zu stehen käme, als das französische, wir dann für die Freude, unserm Vieh bernisches Salz zu lecken zu geben, aus nationaler Gesinnung lieber theures Salz brauchen wollten. Der Redner trägt daher darauf an, den Vertrag nicht zu ratifiziren, sondern untersuchen zu lassen, wie man die Schweizerhalle begünstigen könne, ohne sich doch jede andere Konkurrenz abzuschneiden.

Buchmüller unterstützt diesen Antrag um so mehr, als das Publikum von Basel-Land keinen Vortheil von Schweizerhalle habe, indem dieselbe das Holz weit theurer mache u. s. w.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, glaubt, durch den Vertrag, wie er vorliege, sei der Kanton Bern sichergestellt, sowohl für die ununterbrochene Lieferung des Salzes als auch für die möglichst gute Qualität, zumal Bern sich das Recht vorbehalten habe, in vorkommenden Fällen sich anderwärts Salz zu verschaffen, wo dann die Saline Schweizerhalle den dahierigen Schaden, d. h., den Unterschied des Preises an sich tragen müsse. Bern mit seinem guten Gelde werde in solchen Fällen bei jeder Saline von heute auf morgen Salz genug finden. Sedenfalls habe man bei der Schweizerhalle mehr Mittel an der Hand, dieselbe zu getreuer Erfüllung des Vertrages anzuhalten, als z. B. im Falle eines gegen die Schweiz ausbrechenden Krieges man Württemberg oder Frankreich trotz der abgeschlossenen Verträge dazu anhalten könnte. Der Herr Berichterstatter kommt nochmals auf das Geschichtliche der stattgehabten Unterhandlungen sowohl mit Herrn Guzywyler als mit Herrn Herzog zurück und zeigt, daß Schweizerhalle sich nur unter der Bedingung, das ganze Quantum während 15 Jahren zu liefern, zur Annahme des vom Herrn Präsidenten des Finanzdepartements gemachten Preises von Bz. 29 verstanden habe. Während man noch mit Herrn Guzywyler unterhandelte, sei von hier aus an Herrn Herzog und an den Agenten von Frankreich geschrieben worden, daß man auf dem Punkte sei, einen Vertrag abzuschließen. Die Anerbieten dieser Beiden seien aber erst gemacht worden, nachdem der Vertrag mit Herrn Guzywyler mit Vorbehalt der Ratifikation des Grossen Rethes abgeschlossen worden. Dieses nämliche Manöver sei von Seite des württembergischen Agenten schon früher zu Freiburg und Luzern angewendet worden; in Freiburg sei es gelungen, in Luzern aber, wie oben bereits erwähnt, nicht. Daraus ersehe man deutlich, daß es auf Unterdrückung von Schweizerhalle abgesehen sei. Allein das grösste Interesse der Schweiz sei es, dieser Unterdrückung vorzubeugen und sich in Absicht auf ein so höchst wichtiges Bedürfnis vom Auslande unabhängig zu machen. Ueberdies habe Bern auf diesem Etablissement ein Darlehen von Fr. 150,000. Diese habe man nicht auf das Territorium, welches blos 8 Zucharten halte, gegeben, sondern auf das Etablissement als solches. Wie stünde es nun mit dem Gegenstand unseres Pfandrechts, wenn wir selbst dazu beitragen, daß es sich nicht erweitern könnte, sondern sogar unterdrückt würde? Der von Herrn Regierungsrath Kasthofer angeführte Grund sei wesentlich zu berücksichtigen u. s. w. Ferner könne mittelst einer kleinen Strafen-

korrektion, wozu Basel-Land beizutragen geneigt sein solle, erzielt werden, daß wir unser Salz direkt und ohne Umweg in unsern Kanton bringen können. Ein politischer Grund zur Unterstützung von Schweizerhalle sei endlich der, daß die Regierung von Basel-Land den Behniten bekommen solle, so daß dem Kanton Bern wesentlich daran liegen müsse, daß die Einkünfte der dortigen Regierung vermehrt werden, zumal Bern auch bei ihr ein Anleihen habe. Unrichtig sodann sei es, zu behaupten, Herr Guzywyler hätte uns noch wohlfeilere Preise machen können. Herr Guzywyler war so ehrlich, zu sagen, der Fall könne eintreten, daß er, um die Konkurrenz auszuhalten, andern Kantonen das Salz noch wohlfeiler anbieten müsse. Wir haben nun gefunden, daß es unschicklich wäre, wenn der Kanton Bern alsdann das nämliche Salz theurer bezahlte, da er doch von Anfang so wesentlich zur Unterstützung von Schweizerhalle beigetragen. Deshalb wurde die Bedingung aufgestellt, daß Bern in einem solchen Falle den nämlichen niedrigen Preis genießen solle. Allein Herr Guzywyler hat ausdrücklich gesagt, er müsse dabei verlieren, er würde es aber nur thun, weil ihm die Anderen überall den Weg ablaufen. Der Herr Berichterstatter stimmt aus allen angebrachten Gründen zum Antrage des Regierungsrathes, obgleich es nicht gewiß sei, daß Herr Guzywyler die vom Regierungsrath beantragte Dauer von blos 10 Jahren annehmen werde. Auf jeden Fall, wenn man den Vertrag nicht ratifizire, solle man nicht neue Unterhandlungen auf dem von Herrn Regierungsrath von Jenner vorgeschlagenen Fuße anbahnen, indem es nicht billig wäre, Württemberg, welches bis auf den letzten Augenblick zurückgehalten, jetzt auf die gleiche Linie zu sehen wie die Schweizerhalle, deren billigen Anerbietungen man einen großen Gewinn zu verdanken habe.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, bemerkt, er wisse dem Gesagten nicht viel Salz beizufügen, und etwas Anderes möge er nicht geben. Es wäre jedenfalls zu wünschen gewesen, daß die Regierung über die Dauer des Vertrages mit Herrn Guzywyler definitiv übereingekommen wäre, bevor sie die Sache hieher brachte, indem man jetzt Gefahr laufe, einen ganzen Tag vergeblich diskutirt zu haben.

Abstimmung.

Für die Annahme des Vertrags	66 Stimmen
Dagegen	68 "

Folgende Anzüge werden verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

- 1) Der Herren Güdel und Wyßler, dahin gehend, es möchte eine gesetzliche Norm aufgestellt werden für diejenigen Fälle, wo einzelne Personen und Familien aus dem Bürgerverbande mit ihrer Bürgergemeinde austreten wollen.
- 2) Von 8 Mitgliedern des Grossen Rethes, dahingehend, daß gesetzlich bestimmt werde, wem die Kosten, welche die Gemeinden für die Erziehung von Kindern bestreiten müssen, deren Eltern noch am Leben sind, auf Rechnung gesetzt werden sollen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Samstag den 26. Brachmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

(Bei Eiden geboten.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Der Armdirektion in Bern, um Genehmigung von drei Legaten;
- 2) der Gesellschaft von Obergerwern, um Genehmigung von zwei Legaten;
- 3) des Handelsstandes von Langnau, um Erlassung eines Handels- und Gewerbegezes;
- 4) der Einwohnergemeinde von Strättlingen, um ein Darlehn zum Zwecke eines Schulhausbaues.

Der zum ersten Male anwesende Herr Großerath Ruoff, von Meiringen, leistet den Eid.

Z a g e s o r d n u n g .

Vortrag des Regierungsrathes über die Unterhandlungen, betreffend die Dotationsstreitigkeiten mit der Burgergemeinde der Stadt Bern.

(Da Herr Landammann Blösch vom Regierungsrath als Berichterstatter erbeten worden ist, so übernimmt Herr Vice-Landammann Funk nunmehr das Präsidium.)

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen und lautet:

Tit.

Nachdem der Große Rath unter'm 17. Dezember 1840 den Regierungsrath beauftragt hatte, die Unterhandlungen mit der Burgergemeinde der Stadt Bern bezüglich auf die Dotationsstreitigkeiten fortzuführen, säumten wir nicht, bereits am 19. Dezember v. J. zu gedachtem Zwecke eine Kommission, bestehend aus den Herren Landammann Blösch, Regierungsrath Leibundgut und Großerath Röthlisberger, niederzusetzen. Dieser Kommission ist es gelungen, mit den Abgeordneten der Stadt Bern einen Vergleich zu Stande zu bringen, welchem der Bürgerrath von Bern unter'm 17. Juni lezthin beigetreten ist, in der Voraussetzung, daß der Regierungsrath denselben dem Großen Rath ebenfallz zur Genehmigung empfehlen werde.

Nach Anhörung des umständlichen Berichtes der gedachten Kommission, nach sorgfältiger Berathung und unter Beziehung auf den beiliegenden umfassenden schriftlichen Rapport der Kommissarien nehmen wir nun keinen Anstand, Ihnen, Tit., in der Voraussetzung, daß die Burgergemeinde der Stadt Bern den Vergleich ebenfalls genehmigen werde, den Antrag zu stellen:

Es möchte der Große Rath der Republik Bern dem vorliegenden Vergleichsentwurfe seine Genehmigung ertheilen, und der Regierungsrath mit der Vollziehung derselben beauftragt werden.

In Berücksichtigung sodann der großen Verdienste, welche sich die Herren Kommissarien dadurch erworben, daß sie mit der größten Ausdauer, Gewissenhaftigkeit und Vaterlandsliebe und ungeachtet der mannigfachen ihnen entgegenstehenden Hindernisse den Vergleich zu Stande gebracht haben,

in Berücksichtigung, daß die Dotationskommission des Großen Rathes durch ihre unermüdlichen Forschungen und durch ihre mannigfachen umfassenden Arbeiten, wodurch die Vergleichsverhandlungen möglich und im Interesse des Staates erleichtert worden sind, nicht minder ihre Hingabe und Vaterlandsliebe beurkundet hat,

stellen wir im fernern folgenden ehrerbietigen Antrag:

Es möchte sowohl den drei Kommissarien des Regierungsrathes als den Mitgliedern der großrathlichen Dotationskommission für ihre ausgezeichneten Leistungen und Dienste und für ihre vaterländische Hingabe der Dank des Großen Rathes ausgesprochen werden.

Bern, den 19. Juni 1841.

(Unterschriften.)

Entwurf eines Vergleichs.

Zu wissen sei hiermit:

dass, in Folge des vom Großen Rath der Republik Bern durch Beschluß vom 17ten Christmonat 1840 dem Regierungsrath ertheilten Auftrages, mit der Burgergemeinde der Stadt Bern Unterhandlungen zum Zwecke gütlicher Beilegung der verschiedenen aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entstehenden und seit Jahren obschwebenden Streitigkeiten einzuleiten, zwischen beiden Theilen, nämlich

einerseits

dem Regierungsrath der Republik Bern, Namens des Großen Rathes, und

anderseits

dem Bürgerrath der Stadt Bern, Namens der Burgergemeinde von Bern,

unter dem beidseitigen Vorbehalse der endlichen Ratifikation durch den Grossen Rath der Republik Bern und der Bürgergemeinde der Stadt Bern, folgender

Vergleich

verabredet und in der rechtsgültigsten Form abgeschlossen worden, nämlich:

1.

Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20sten Herbstmonat 1803 und die Akte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15ten Brachmonat 1804 zugestiehenen Eigenthums- und Verwaltungsrechte an dem Inselspiale und dem äussern Krankenhause.

2.

Der Inselspital und das äusserne Krankenhaus werden zu selbstständigen Anstalten mit Korporationsrecht erhoben, in der Art, daß sie nebst der Befugniß, auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, das Recht der eigenen selbstständigen Administration erhalten.

3.

Das diesen beiden Anstalten angehörende Vermögen soll getrennt verwaltet, denselben als Korporationsgut ungeschwächt erhalten und stiftungsgemäß verwendet werden.

4.

Beide Anstalten werden unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt, die Organisation bleibt einem besondern Reglemente vorbehalten, welches von der gegenwärtigen Inseldirektion entworfen und der Genehmigung des Regierungsrathes unterlegt werden wird.

Sedoch sollen folgende Hauptbestimmungen in das zu entwerfende Reglement aufgenommen werden:

- Für die spezielle Aufsicht und Verwaltung dieser beiden Anstalten sind zwei Behörden aufzustellen, eine weitere und eine engere. Erstere wird von der Regierung, Letztere von der weiteren Behörde ernannt.
- Diese beiden Behörden haben dann die sämmtlichen Beamten der Insel und des äussern Krankenhauses zu ernennen. Bis nach Einführung der neuen Organisation besorgt die Inseldirektion die Verwaltung auf bisherigem Fuße.

5.

Die sogenannten Burgerstuben im Inselspiale bleiben auf bisherigem Fuße beibehalten.

6.

Damit der gewünschte Zweck des Fortblühens dieser beiden wohltätigen Anstalten desto eher erreicht und gesichert werde, verpflichten sich beide vertraglichliefende Theile, dieselben gemeinsam mit einer Summe von einer und einer halben Million Schweizerfranken auszusteuern; wozu jeder Theil die Hälfte, also der Staat Fr. 750,000, und ebenso die Bürgergemeinde von Bern Fr. 750,000, beitragen soll.

7.

Von diesen 1,500,000 Franken werden eine Million zum Stiftungsfond der Insel und eine Viertelmillion zum Stiftungsfond des äussern Krankenhauses verlegt; eine Viertelmillion hingegen wird, mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfnis eines Spenspitals, zur Erweiterung beider Anstalten bestimmt.

8.

Die Bürgergemeinde der Stadt Bern wird von dem von ihr zur Aussteuerung der Insels- und äussern Krankenhauscorporation zu leistenden Beitrag von Fr. 750,000 eine Summe von Fr. 500,000 nach Verfluss eines Jahres von der endlichen Genehmigung gegenwärtigen Vergleiches hinweg bezahlen, oder diese Summe vom nämlichen Zeitpunkte an mit vier vom Hundert jährlich verzinsen und über die Art der Abbezablung derselben sich mit der Inselverwaltung verständigen. Die übrigen Fr. 250,000 hingegen wird die Bürgergemeinde der Stadt Bern von nun an zu Händen der Insels- und äussern Krankenhauscorporation

für den im Artikel 7 bestimmten Zweck der Erweiterung beider Anstalten verfügbar halten und nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins und unter Unrechnung der dem äussern Krankenhause bereits geschenkten Fr. 25,000 laut Artikel 9 hiernach an die Behörde abliefern.

9.

Die Finanzverwaltung des Staates hingegen wird ihren zur Aussteuerung der Insels- und äussern Krankenhauscorporation zu liefernden Beitrag von Fr. 750,000 dadurch leisten, daß sie die in Folge Grossräthsbeschlusses vom 15ten Jänner 1831 und Uebereinkunft vom 27ten Heumonat 1831 dem äussern Krankenhause geschenkten Fr. 250,000 in dieser Anstalt und ebenso von der in Folge Uebereinkunft vom 19ten Herbstmonat 1829 und laut des hier vor erwähnten Grossräthsbeschlusses der Insel geschenkten Million einen Betrag von Fr. 500,000 beim Inselfond läßt; über die übrigen Fr. 500,000 bleibt dem Staate die ferne Verfüzung vorbehalten; in dem Sinne jedoch, daß, wenn er gutfinden sollte, dieselben zurückzuziehen, dannzumal die in Folge Uebereinkunft vom 27ten Heumonat 1831 dem äussern Krankenhause durch die Bürgergemeinde von Bern geschenkten Fr. 25,000 diese letztern ebenfalls, mittelst Unrechnung an die laut Art. 7 zur Erweiterung der Anstalten bestimmten Fr. 250,000 restituiert werden sollen.

10.

Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Akte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1804 zugestiehenen Eigenthums- und Verwaltungsrechte an der sogenannten Mus-hafensteinstiftung und dem sogenannten Schulseckel.

11.

Die Regierung übernimmt die stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung des diesen beiden Stiftungen angehörenden Vermögens mit Beibehaltung abgesondter Rechnungsführung. Dasselbe soll mit dem Staatsvermögen nicht vermengt, sondern fernerhin als selbstständiges Stiftungsgut ungeschwächt erhalten werden.

12.

Der bisherige jährliche Beitrag von Fr. 500 aus dem Schulseckel an die Primarschulen der Stadt Bern soll auch fernerhin fortbezahlt, oder der entsprechende Kapitalbetrag her ausgegeben werden.

13.

Bei der in Folge dieses Vergleiches eintretenden Umgestaltung des Inselspitals, des äussern Krankenhauses, des Mus-hafens und des Schulseckels bleiben allen gegenwärtigen Beamten und Angestellten dieser Stiftungen ihre Stellen mit Beibehaltung ihrer jekigen reglementarischen Besoldungen und Genüsse für die übrige Zeit ihrer Amtsdauer zugeschert.

14.

Mittelst dieses Vergleiches fallen alle und jede aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen Reklamationen irgend einer Art zwischen dem Staate und der Bürgergemeinde der Stadt Bern gänzlich dahin; so daß von nun an der Vermögensstand beider Theile, sowie derselbe sich in Folge der Verfüungen der helvetischen Liquidationskommission und des seitherigen faktischen Besitzes auf den heutigen Tag gestaltet hat, mit alleiniger Ausnahme der durch diesen Vergleich begründeten Modifikationen, als rechtmäßig und für Staat und Stadt gleich verbindlich anerkannt sein und bleiben soll. Namentlich fallen demnach alle diesen Augenblick zwischen den vertraglichliefenden Theilen obwaltenden, den Gegenstand dieses Vergleiches betreffenden Prozesse, welche durch die beiden Klagen der Dotationskommission des Staates vom 18. Jänner 1839 hervorgerufen worden, dahin, und hinsichtlich der daherigen Kosten wird der Grundsatz aufgestellt, daß, soweit das Schicksal derselben nicht bereits auf rechtsverbindliche Weise entschieden worden, jede Theil die seinigen an sich selbst haben soll.

15.

In gleicher Weise fallen mittelst dieses Vergleiches auch alle und jede ferneren allfälligen noch unbereinigten Ansprüche der Insel und des äußern Krankenhauses an den Staat oder an die Bürgergemeinde der Stadt Bern, oder umgekehrt des Staates oder der Bürgergemeinde von Bern an die Insel und das äußere Krankenhaus dahin; so daß auch der Vermögensstand dieser beiden Anstalten, sowie er unmittelbar vor Abschluß gegenwärtigen Vertrages faktisch geschaffen war, mit den durch diesen Vertrag eingeführten Modifikationen von beiden Theilen als rechtmäßig und sowohl für den Staat und die Bürgergemeinde von Bern als für die Insel- und äußere Krankenhausföderation selbst als rechtsverbindlich anerkannt sein und bleiben soll.

16.

Damit in dieser Hinsicht für die Zukunft jeder Zweifel gehoben, und ebenso der Bestand der übrigen unter gegenwärtigen Vergleich fallenden Fonds in authentischer Form festgesetzt sei, wird endlich konveniert, daß über den Bestand des Vermögens des Inselspitals und äußern Krankenhauses, sowie des Muschafens und des Schulseefels auf den Tag des endlichen Abschlusses dieses Vergleiches genaue Inventarien aufgenommen und doppelt ausgefertigt werden sollen, um nach beiderseitiger Anerkennung ausgewechselt und in die Archive des Staates und der Stadt Bern niedergelegt zu werden.

Also abgeschlossen und in doppelter Urkunde ausgefertigt in Bern den ten

Auf das Begehr des Herrn Regierungsstatthalters Kohler erfolgt die, $1\frac{1}{2}$ Stunden dauernde, Ablesung des schriftlichen Rapportes der Unterhandlungskommission an den Regierungsrath; da dieser, durch Tit. Herrn Landammann Blösch verfaßte, Rapport vollständig in dem weiter unten nachfolgenden mündlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters enthalten ist, so wird er hier nicht abgedruckt.

Der Herr Vicelandammann eröffnet vorerst die Umfrage über das Eintreten, und spricht die Erwartung aus, daß die Berathung mit Ruhe und Mäßigung vor sich gehen werde.

Blösch, Landammann, als Berichterstatter. Der Große Rath hat am 17. Dezember 1840 dem Regierungsrath aufgetragen, mit der Bürgergemeinde von Bern in neue Unterhandlungen zu treten, um wo möglich die verschiedenen Streitigkeiten, welche seit einer Reihe von Jahren zwischen dem Staat und der Stadt in Betreff der Dotationsverhältnisse walten, auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft zu beseitigen. Das Resultat der hierauf stattgehabten Unterhandlungen ist der abgelesene Rapport. Da es sich für jetzt einzum um die Frage des Eintretens handelt, so will ich mich enthalten, die Materie zu berühren, indem es sich für den Augenblick nur darum handelt, ob der Große Rath, nachdem er den Auftrag zu neuen Unterhandlungen gegeben, den darüber erstatteten Rapport zum Gegenstande einer Berathung machen und den vorläufig zu Stande gekommenen Vergleich annehmen oder verwerfen will. Daher trage ich aus Auftrag des Regierungsrath bei Ihnen, Tit., lediglich darauf an, daß es Ihnen gefallen möge, in den Gegenstand einzutreten.

Ruprecht. So eben hat man uns einen weitläufigen Bericht verlesen; wir haben ihn wohl angehört, allein wer gehört hat, wie bin und wieder während des Verlesens die Versammlung durch Geräusch gestört worden ist, wird beipflichten, daß man ihn nicht so verstanden hat, wie es nöthig gewesen wäre, um genaues Licht über die Sache zu bekommen. Ich müßte daher finden, daß es im Interesse Aller wäre, auf den heutigen Tag die einläßliche Berathung zu verschieben, damit die Mitglieder des Großen Rathes Gelegenheit bekommen, nähere Kenntnis über die Sache zu erhalten. Keine Gefahr ist im Verzuge, und man wird hoffentlich dem Großen Rath nicht zumuthen, in eine so wichtige Sache einzutreten, ohne ihm diese Gelegenheit gegeben zu haben. Ich trage also darauf an, heute nicht einzutreten, sondern die Sache entweder an eine

eigene Kommission zu weisen, oder aber den Rapport im Drucke zu verbreiten.

Rufener, Amtsschreiber, unterstützt diesen Antrag, namentlich, daß der Rapport gedruckt werde.

Wehren. Ganz unerwartet ist uns da eine Schrift zugekommen, unterzeichnet von angesehenen Männern, welche die Stimmung der Gegend genau kennen. Diese Schrift spricht sich ungehalten aus über den durch die öffentlichen Blätter bereits bekannt gemachten Vergleich. Obwohl ich weiß, daß jedes Mitglied hier nach seiner Überzeugung stimmen soll, so glaube ich doch auch anderseits, daß wenn solche Stimmen sich erheben, es der Mühe wert sei, dieselben, so weit es sich thun läßt, zu berücksichtigen. Ich möchte die Sache gar nicht von der Hand weisen, sondern ich bin vielmehr den Herren Kommissarien des Regierungsrathes sehr dankbar für die Mühe, womit sie die Sache behandelt haben, allein ich möchte doch auch die öffentliche Meinung darüber vernehmen. Ich weiß wohl, daß die öffentliche Meinung sich unmöglich in einer solchen Angelegenheit deutlich aussprechen kann, weil sie den Zusammenhang der Verhältnisse nicht genau kennt. Man hat zwar aus den gedruckten Berichten der Dotationskommission wohl gesehen, wie viel der Staat möglicherweise zu fordern hätte. Das hat viele Leute auf dem Lande zum Glauben berechtigt, daß da Millionen zurück in die Staatskasse fließen werden, und Corporationen und Gemeinden haben geglaubt, es werde auch ihnen von daher etwas zu Gute kommen. Ich will nicht weiter eintreten, sondern ich trage, in Unterstützung der vorhin gefallenen Anträge, darauf an, die Behandlung des Gegenstandes bis zur nächsten Sitzung zu verschieben.

Röthlisberger. Als Mitglied sowohl der Dotationskommission als der nunmehrigen Unterhandlungskommission muß ich mir auch einige Worte erlauben. Sie, Tit., haben mich seiner Zeit zum Mitgliede der Dotationskommission ernannt. Damals ist ein Vortrag dieser Kommission vorgelegen, dahingehend, der Große Rath solle über alle streitigen Kapitalien selbst entscheiden. Diesen Antrag haben Sie erheblich erklärt, aber zugleich die Dotationskommission angewiesen, auf gütlichen Wege, durch Unterhandlung mit der Stadt Bern die Sache auszugleichen. Nachdem diese Unterhandlung zu keinem Resultate geführt, hat die Dotationskommission berathen, was sie hieher bringen solle. Nach langem Berathen ist sie dahin gekommen, anzutragen, der Große Rath solle in Bezug auf die Fl. 500,000 vom Anleihen des Kaisers Joseph II., welche durch Beschluß der helvetischen Liquidationskommission der Insel und dem äußern Krankenhaus eigentlich zugeschieden worden, beschließen, die Stadt Bern sei gehalten, diese Summe nebst Zinsen zu restituiren, wogegen der Staat auf die Reklamation der übrigen streitigen Kapitalien verzichte. Die Dotationskommission erwartete, daß dieser Antrag hier Anklang finden und billig erscheinen werde. Nachdem aber dieser Antrag vor den Großen Rath gekommen, hat er hier die heftigste Leidenschaft erregt; man hat den ganzen Tag hindurch die arme Dotationskommission unter die Füße genommen, beschimpft und geschnäht, und zwei einzige Mitglieder dieser Versammlung haben sie dagegen in Schutz genommen, nämlich Herr Regierungsrath Jaggi, jünger, und Herr Funk, gegenwärtiger Vizepräsident. Damals hat Herr Regierungsstatthalter Wehren von Laupen kein Wort zur Sache gesagt. Ich habe das tief empfunden, jedoch gedacht: Ebne recht und scheue Niemanden. Wir haben auch geglaubt, der Große Rath wolle von nun an weit moderater sein und einen andern Weg in dieser Angelegenheit einschlagen. Wir wurden in dieser Ansicht dadurch bestätigt, daß, als Herr Landammann Blösch darauf antrug, die Sache zu nochmaliger gütlicher Unterhandlung an den Regierungsrath zu weisen, dieses folglich beschlossen wurde, was mich sehr gefreut hat. Mir ist indessen wiederum die unerfreuliche Ehre zu Theil geworden, in die dahierige Unterhandlungskommission gewählt zu werden. Ich hatte sehr geringe Hoffnung auf ein günstiges Resultat, besonders, wenn ich mich an die Sitzung vom 17. Dezember erinnerte. Die Aufgabe war sehr schwer, aber an der Seite des Herrn Landammanns Blösch wird auch die schwerste Aufgabe zu einer unschweren. Seiner Hingebung,

seiner Ausbauer und Vaterlandsliebe haben wir es zu verdanken, daß wir endlich zu einem vorläufigen Vergleiche gekommen sind. Man wird sagen, dieser Vergleich sei mager; ich hätte ihn für den Staat auch ergiebiger gewünscht, aber nach allem Vorgefallenen soll sich jeder Patriot darüber freuen, daß er, so wie er ist, zu Stande gebracht werden konnte. Wahrhaftig, Tit., wenn wir die politische Lage mehr noch als die finanzielle Seite bedenken, so haben wir volle Ursache, uns über dieses Resulat zu freuen; und ich hoffe, daß Sie den Vergleich mit großer Mehrheit annehmen werden. Ich stimme zum Eintreten.

Fellenberg. Auch ich bin von tiefer Dankbarkeit ergriffen gegen die Herren Kommissarien, welche endlich einmal eine solche Ausgleichung zu Stande brachten, worüber weder Land noch Stadt zu klagen haben, und ich muß dringend bitten, daß man durch Annahme des Vergleiches der Trennenheit des Vaterlandes ein Ende mache. Wahrlich, wir bedürfen wiederum Eintracht, Vereinigung von Stadt und Land, um unsere allgemeinen Interessen auf einen sichern Weg zu bringen gegen die Kämpfe, die uns warten können.

von Sinner, Oberstleutnant. Es ist darauf angetragen worden, vorerst die öffentliche Meinung zu vernehmen. In dieser Sache kommt es nicht auf die öffentliche Meinung an, sondern auf das Recht. Will man in den Vergleich nicht eintreten, so weise man die Sache an den Richter; allein, nicht darauf kommt es an, ob die öffentliche Meinung lieber ein Mehreres gewollt hätte. Bei Gesetzen über die Aufstellung von Friedensrichtern, über Einführung der direkten Wahlen u. s. w. ist es ganz am Orte, die öffentliche Meinung zu vernehmen, aber Fragen über Mein und Dein haben mit der öffentlichen Meinung nichts zu schaffen. Ich stimme zum sofortigen Eintreten.

Blösch, Landammann. Als der Große Rath am 17. December 1840 dem Regierungsrath auftrug, nochmals mit der Burgergemeinde der Stadt Bern zu unterhandeln, hat diese hohe Versammlung beschlossen, daß bereits im Februar über den Erfolg der Unterhandlungen rapportiert werden solle. Das war nicht möglich, denn im Februar war noch kein Vergleich ausgearbeitet. Das hatte zur Folge, daß bereits in der Februar-sitzung mir zu Ohren gekommen ist, es werden, wenn die Kommissarien nicht wenigstens für die Vorlegung eines Berichtes über die Lage der Unterhandlungen sorgen, Anzüge kommen, um zu verlangen, daß ein solcher Bericht vorgelegt werde. Hierauf ist dann ein kurzer Bericht erfolgt, damit Sie sich doch gedulden möchten. Im Mai befand sich die Sache in gleicher Lage, und die gleiche Angst zeigte sich wiederum, daß es zu lange gehen möchte u. s. w., und abermals bin ich mit Vorwürfen schriftlich und mündlich bestürmt worden. Nun kommt die Sitzung vom Juni, und ich habe es für meine heiligste Pflicht gehalten, nicht zuzugeben, daß in der Junisitzung die Sache unerledigt bleibe, und ich habe deshalb die dringendsten Aufforderungen an die Herren Kommissarien der Stadt Bern erlassen, wie Sie sich davon aus den bei den Akten liegenden Schreiben überzeugen können. Ich muß hier den Kommissarien der Burgergemeinde, obschon sie in ihrer großen Mehrheit dem Vergleiche ihre Beistimmung verweigert haben, weßhalb derselbe auch nicht unterzeichnet ist, das Zeugnis geben, daß sie mit größter Bereitwilligkeit das Mögliche gethan haben, damit die Sache noch in dieser Session vorkommen könne. Dazu war nöthig, daß noch letzten Mittwoch vor acht Tagen, wo noch kein Buchstabe von dem Vergleiche expediert war, sich die Kommissarien der Burgergemeinde gefallen ließen, daß wir ihnen unsern Entwurf vorlasen; ferner war nöthig, daß sie sich dazu verständen, schon am folgenden Tage, Donnerstags, den Burgerrath zu versammeln, und zu dem Ende ihren Rapport bereit zu halten, ohne daß sie noch einen Buchstaben von uns in den Händen hatten. Allem diesem haben sie sich unterzogen. Ferner mußte, wenn die Sache noch während dieser Sitzung vorgebracht werden sollte, spätestens auf letzten Mittwoch die Burgergemeinde versammelt werden, damit der

Regierungsrath Ihnen, Tit., über das Ergebnis Bericht erstatten könne. Damit aber am Mittwoch die Burgergemeinde versammelt werden könne, mußte dieselbe laut Reglement schon am letzten Samstage konvoirt werden, also zu einer Zeit, wo man noch gar nicht wissen konnte, ob der Regierungsrath, welcher am nämlichen Tage hierfür außerordentliche Sitzung hielte, den Vergleich, so viel an ihm, annehmen werde. Heute vor acht Tagen war von dem vorhin abgelesenen Rapporte noch keine Sylbe geschrieben, sondern ich habe, Namens meiner Herren Kollegen, bloß mündlich rapportirt, und doch sollte der schriftliche Rapport, damit Sie, Tit., gehörige Kenntnis davon nehmen könne, laut Reglement des Großen Rathes, spätestens vorgestern Morgens gehörig ausgefertigt auf den Kamteitisch gelegt werden. Wenn Sie die Zeit abrechnen, welche nöthig war, um den Aufsatz expediren zu lassen, so können Sie sich leicht denken, welche Zeit mir vom letzten Samstage hinweg zum Niederschreiben des Berichtes übrig blieb: mehr nicht, als ungefähr zwei Tage, und zwar auch da nur die Nachzeit zwischen den Sitzungen des Großen Rathes. Ueberdies sind, während der Bericht erst noch abgefaßt werden mußte, dem Berichterstatter sämtliche Beilagen genommen und zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes hier deponirt worden. Als nun der Regierungsrath letzten Samstag den Vergleich vorläufig genehmigt hatte, ist derselbe, damit Sedermann davon Kenntnis habe, sofort lithographirt und Ihnen, Tit., mitgetheilt worden; gleichzeitig habe ich zum Voraus den heutigen Tag zur Behandlung der Sache bestimmt und bei Eiden dazu bieten lassen. Jetzt weiß ich nicht, ob es gut wäre, heute die Berathung zu verschieben. Nöthig wenigstens ist es nicht; Grundlage des ganzen Berichtes sind die gedruckten Berichte der Dotationskommission, welche sich in Sedermanns Händen befinden, und es ist kein einziges Faktum im Rapport, das nicht in diesen gedruckten Berichten der Dotationskommission sich befände. Allein wir müssen nicht sowohl die formelle Seite der Frage betrachten, sondern betrachten wir auch die möglichen Wirkungen eines Verschubes. Die Burgergemeinde der Stadt Bern, welche am letzten Mittwoch dem Vergleiche unter Vorbehalt, daß derselbe auch vom Großen Rathen genehmigt werde, beigepflichtet hat, ist dadurch nicht im Geringsten gebunden, wenn wir nicht ebenfalls ratifizieren. Wenn Sie also die Burgergemeinde von Bern binden wollen, so müssen Sie es ohne Verzug thun; oder wollen Sie, wenn Sie wenigstens die Burgergemeinde zu binden wünschen, derselben bis zur nächsten Sitzung, also drei Monate lang, Zeit geben, um sich von dem Vergleiche zurückzuziehen? Ich wenigstens würde ihr diese Zeit nicht geben. In welcher Lage befinden wir uns? Lesen Sie die Instruktionen auf die nächste Tagssitzung! Wollen Sie alle Möglichkeiten, welche drei Monate uns bringen könnten, über uns ergehen lassen, bevor Sie einen definitiven Entschluß über diese Angelegenheit nehmen? Ich müßte es höchlich bedauern. Vielmehr wünsche ich, daß man die Burgergemeinde von Bern ohne Verzug binden, wenn man sie wenigstens binden will. Daher bitte ich inständig, daß es Ihnen, Tit., gefallen möchte, heute einzutreten; Sie mögen dann den Vergleich verwerfen oder annehmen, so ist es Zeit, die Sache auszumachen auf die eine oder andere Weise.

A b s t i m m u n g.

1) Ueberhaupt einzutreten	.	.	.	174 Stimmen.
Gar nicht einzutreten	.	.	.	11 "
2) Sofort einzutreten	.	.	.	148 "
Zu verschieben	.	.	.	31 "

Der Herr Vicelandammann eröffnet nun die Umfrage über den vorgeschlagenen Vergleich selbst, und zwar, da derselbe als ein einziges Ganze anzusehen sei und keine artikelseweise Berathung zulasse, mithin unverändert angenommen oder aber verworfen werden müsse, — in globo.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung. Samstag den 26. Brachmonat 1841.)

Vortrag des Regierungsrathes über die Unterhandlungen, betreffend die Dotationsstreitigkeiten mit der Burgergemeinde der Stadt Bern.

Blösch, Landammann. Tit. Bevor ich mit meinem eigentlichen Vortrage beginne, bitte ich Sie, mich zu entschuldigen, wenn ich denselben nicht stehend halte, allein ich bin sehr unwohl und daher genöthigt, sitzend zu sprechen. Ueberdies wollen Sie es mir zu Gute halten, wenn ich bei diesem Gegenstande nicht diejenige Gemüthsruhe beibehalten kann, wie sie der Wichtigkeit der Sache angemessen wäre, denn ich habe dieselbe durch die Verhandlungen, welche in die letzten vierzehn Tage zusammengepreßt worden, mehr oder weniger verloren, und das Gefühl der Verantwortlichkeit, welche aus meiner heutigen Stellung entspringen muß, ist eben nicht geeignet, sie wieder zu geben. Durch Ihren Beschlus vom 17. Dezember 1840 ist der Regierungsrath beauftragt worden, neue Unterhandlungen mit der Burgergemeinde der Stadt Bern zu gütlicher Beilegung der Dotationsstreitigkeiten anzufüpfen. Zu diesem Ende hat der Regierungsrath am 19. Dezember 1840 eine Kommission, bestehend aus den Herren Regierungsrath Leibundgut, Grossrath Röthlisberger und mir, ernannt und dieselbe mit den daherigen Unterhandlungen beauftragt. Dieser Auftrag ist ihr in folgenden Worten ertheilt worden: „Um nun diesem Beschlusse (des Großen Rathes) nachzukommen, haben wir eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt, deren Aufgabe es sein soll, vorläufig ohne weitere bestimmte Instruktion von unserer Seite nach bestem Wissen und Gewissen die nöthigen Vermittelungsversuche in der fraglichen Angelegenheit mit der Stadt Bern wieder einzuleiten und über deren Ergebnis uns Bericht zu erstatten.“ Das war keine angenehme Aufgabe. Die Verhandlung umfaßt einen Zeitraum von 42 Jahren, Gegenstand davon ist eine Reihe der verwickeltesten Finanzoperationen, welche theils absichtlich mit dem Schleyer verbüllt wurden, theils jetzt sehr schwer in ihrem Zusammenhange ermittelt werden können, weil die Zeugen, die darüber einzig vollständige Auskunft zu geben im Stande wären, im Grabe liegen. Wir waren dabei reduziert auf das Licht, welches die Dotationskommission durch ihre mühsamen Arbeiten darüber verbreitet hat. Schwierig ferner ward die Aufgabe durch den Auftrag des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich die Sache sehr angenehm, uns aber sehr unangenehm gemacht, dadurch nämlich, daß er uns keinen Wink gab, auf welchen Punkt wir lossteuern sollten, und Alles lediglich unserm Wissen und Gewissen anheim stellte. Uebrigens haben meine Herren Kollegen und ich gefühlt, daß unsere Arbeit nicht nur eine höchst undankbare, sondern vorzugsweise auch deshalb sehr schwierig sei, weil auf beiden Seiten bisher die gleiche Einseitigkeit in Auffassung der Sache gewaltet hat. Der Staat sowohl als die Stadt

haben geglaubt, das göttlichste und unzweifelbarste Recht zu haben, und nun sollten wir zwischen hinein treten und jede Partei zu wesentlichen Verzichtleistungen auf ihre behaupteten Rechte und Ansprüche zu vermögen trachten. Die erste Pflicht der vom Regierungsrath beauftragten Kommission war demnach, das Ergebnis der Untersuchungen und Verhandlungen der Dotationskommission aufzufassen, sich klar zu machen, was Alles streitig sei, und sich sodann ihr eigenes Urtheil zu bilden über den Werth oder Unwerth der verschiedenen Ansprüche.

Am 17. Dezember 1840 war zwischen Stadt und Staat streitig (siehe Bericht und Antrag der Dotationskommission vom 12. Oktober 1840, Seite 5):

- 1) Die Insel und das äußere Frankenhaus; erstere mit einem Kapitalfond von Fr. 1,100,707, letzteres mit einem Kapitalfond von Fr. 433,343, ohne die Gebäude und ohne die Dotationen von 1831;
 - 2) der sogenannte Mußhafendorf und der sogenannte Schulsäckel, ersterer mit einem Fond von Fr. 416,788, letzterer mit Fr. 79,551;
 - 3) die beiden Waldungen Grauholz und Sädelbach, welche von der Dotationskommission in ihrem Berichte vom 14. Februar 1836 zu 847 Tscherten berechnet sind, wie ich glaube aber, ungefähr 1000 Tscherten enthalten mögen;
 - 4) folgende Kapitalien:
- 72,800 Fl. Wiener Bankobligationen,
331,400 „ sogenanntes Anlehen Marcuard,
400,000 Fr. sogenanntes Anlehen Marcuard,
500,000 Frs. Dänische Delegationen,
500,000 Fl. Anlehen auf Kaiser Joseph II.

Mit aller Gewissenhaftigkeit haben wir nun alle Alten studiert und sind mit uns selbst zu Rath gegangen, um unser Urtheil über den Werth der verschiedenen Ansprüche zu fixiren. Ich erwarte, Tit., daß Sie diesen Werth ebenso mit kaltem Ernst erwägen und sich hüten werden sowohl vor Ueberschätzung der Ansprüche als davor, dieselben zu niedrig zu schätzen und zu glauben, wie haben dem Staat durch den Vergleich allzuviel erobert. Wir haben uns wohl gehütet, in den Unterhandlungen mit den städtischen Kommissionen gegründete Ansprüche des Staates aufzugeben; wir haben uns aber auch gefragt, — nicht: Was wünscht man zu bekommen? sondern: Worauf hat der Staat gegründete Ansprüche? Ich bitte Sie hiebei nochmals, bei der Beurtheilung allfälliger Mängel oder Irrungen des mündlichen Vortrags sowohl als des verlesenen schriftlichen Berichts beachten zu wollen, wie wenige Zeit wir hatten, um die ganze Arbeit zu entwerfen; — kaum zwei Tage, Tit., die Sitzungen des Großen Rathes abgerechnet. Ebenso bitte ich ehrerbietig, wenn ich Ansichten äußere, welche mit Ansichten in dieser Versammlung im Widerspruch stehen, sie anzunehmen bloß als unmaßgebliche persönliche Meinung der mit der Unterhandlung beauftragten Kommission, nicht aber als ein abspprechendes Urtheil über die Meinungen anderer Leute.

Das Ergebnis nun unserer Untersuchungen über den Werth der Ansprüche des Staates war folgendes:

1. Die Reklamation des Eigenthums der Insel und des äußern Krankenhauses sei entschieden günstig.
2. Ebenso diejenige betreffend das Eigenthum des sogenannten Musshafensfonds und des Schulsäckels.
3. Die Reklamation betreffend die beiden Waldungen Grauholz und Sädelbach sei sehr zweifelhaft.
4. Betreffend die streitigen Kapitalien, diejenige wegen der vom Anleihen auf Kaiser Joseph II. herrührenden Fl. 500,000, biete günstige Aussicht auf Erfolg dar;
5. diejenige wegen aller übrigen streitigen Kapitalien hingegen biete keine Aussicht auf Erfolg dar.

Und die hauptsächlichsten Motive, worauf wir dieses Urtheil gründeten, waren folgende:

1. Die Reklamation des Eigenthums der Insel und des äußern Krankenhauses sei — sagte ich — als entschieden ge- gründet anzusehen. Diese Ansicht stützt sich auf die beiden Dotationsurkunden vom 20. September 1803 und 15. Juni 1804 (siehe Nr. 26 und 27 der Beilagen zum Berichte der Dotationskommision vom 14. Februar 1836). Die Erstere, die Dotationsurkunde für die Stadt, giebt in etwas undeutlichen, jedoch nicht unerklärlichen, Worten der Stadt das Verwaltungsrecht in Absicht auf die Insel und das äußere Krankenhaus; vom Eigenthume aber sagt sie nichts. Die zweite aber, die Dotationsurkunde für den Staat, spricht in klaren und unzweideutigen Worten das Eigenthum über jene Anstalten dem Kantone zu. Das ist Alles, was man vor der Hand zu kennen braucht. Hierauf gestützt hat der Staat auf den Antrag der Dotationskommision einen Civilprozeß angehoben und das Eigenthum der Insel und des äußern Krankenhauses vor den Civilgerichten eingeklagt. Die Burgergemeinde von Bern aber hat sich auf diese Klage bis jetzt nicht eingelassen, sondern derselben eine zerstörende Einrede entgegengesetzt und diese Einrede im Wesentlichen auf folgende Behauptungen gegründet: Erstens befindet sich die Burgergemeinde von Bern seit mehr als 30 Jahren im ruhigen und ungestörten Besitze beider Institute (Satz. 156, Nr. 1, P.). Zweitens sei die streitige Frage durch Vertrag beseitigt worden, nämlich einerseits durch Uebereinkunft zwischen Schultheiß und Rath des Kantons Bern und dem Stadtrathe von Bern vom 6. August 1804 (siehe Nr. 28 der Beilagen zum Berichte der Dotationskommision vom 14. Februar 1836); andrerseits durch Uebereinkunft zwischen Schultheiß und Kleinen und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern und der Stadt Bern vom 19. September 1829, 16. April und 4. Mai 1831 (siehe Nr. 54 der Beilagen u. s. w.). Ohne nun zu erkennen, daß sich allerdings für diese verschiedenen Anbringungen der Burgergemeinde von Bern, um die Klage abzulehnen, Manches sagen, und eine Meinungsverschiedenheit darüber im Publikum wie vor den Gerichten leicht denken läßt, haben wir doch geglaubt, die uneinlässliche Einrede der Burgergemeinde von Bern, betreffend den Inselspital und das äußere Krankenhaus, für nicht gerechtfertigt ansehen zu sollen, weil dem ersten Fundamente, dem behaupteten Besitze der Stadt Bern, die Thatsache des fortwährenden Mitbesitzes des Staates entgegensteht; dem zweiten Fundamente aber, welches aus den beiden Uebereinkünften vom Jahre 1804 und 1831 hergeleitet wird, sich der Einwurf der Inkompetenz der bezeichneten Behörden zur Verzichtleistung auf das Eigenthum der fraglichen Anstalten, so wie der Einwurf des Mangels der gerichtlichen Fertigung, als der einzigen gesetzlichen Erwerbungsart dinglicher Rechte, entgegenstehen läßt. Die erstere Uebereinkunft ist nämlich bloß vom Kleinen Rath ausgegangen und ward vom Großen Rath nie genehmigt; die zweite Uebereinkunft hingegen hat zwar die Genehmigung des Großen Rathes erhalten, aber erst, nachdem sich derselbe am 13. Januar 1831 für provisorisch erklärt hatte, auf welchen Zeitpunkt er nicht mehr zu einer solchen Uebereinkunft befugt war. Die beiden Akte, namentlich der letztere, sprechen also im Grunde zu Gunsten des Staates, weil sie den Beweis enthalten, daß der Staat und die Stadt einverstanden waren, daß die Regierung noch im Jahre 1829 und 1831 über das Eigenthum der Insel und des äußern Krankenhauses zu verfügen hatte. Wenn sich mithin

die Stadt vor dem Civilrichter einlassen muß, so soll sie den Prozeß über das Eigenthum der Insel und des äußern Krankenhauses nothwendig verlieren.

2. Ebenso günstig für den Staat erscheint die Eigenthumsreklamation in Betreff des Musshafens und des Schulsäckels. Beide Stiftungen erscheinen in den Dotationsurkunden der Stadt und des Staates ebenfalls als Eigenthum des Kantons; der Stadt aber ist die Verwaltung derselben vorbehalten, und seit 1804 haben beide Stiftungen in allen wesentlichen Beziehungen das Schicksal der Insel und des äußern Krankenhauses geteilt, so wie sie auch Gegenstand eines und ebendesselben Civilprozesses sind. Nur hat hier die Stadt die Uebereinkunft von 1831 nicht zur Seite, so daß ihre Waffen in dieser Hinsicht noch weniger zu fürchten sind.

3. Die beiden Waldungen Grauholz und Sädelbach. Diese bildeten einen hauptsächlichen Gegenstand unserer möglichst gründlichen Untersuchung. Ich weiß, daß man sich bisher dem angenehmen Glauben hingegeben hat, daß die Stadt im Prozeß über diese beiden Waldungen nothwendig unterliegen müsse. Beide Waldungen erscheinen nämlich weder in der Dotationsurkunde der Stadt Bern, noch in derjenigen des Staates. Die Dotationsurkunde des Staates aber enthält folgende allgemeine Bestimmung: „Alle von der Stadt und Republik Bern beim Eintritt der Revolution von 1798 besessenen, im gegenwärtigen Kanton Bern gelegenen und annoch unveräußert gebliebenen, theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zwecken bestimmten Güter, Liegenschaften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme jedoch derseligen, welche Kraft der Vermittlungsurkunde den Kantonen Aargau und Waadt eigenthümlich zugesafen, und mit der fernern Ausnahme desjenigen Theiles derselben, welche durch die Uebersteuerungsurkunde vom 20. September 1803 der Stadt Bern zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums spezial angewiesen sind, — sollen von nun an dem Kanton Bern als wahres und unbestreitbares Kantonaleigenthum überlassen werden.“ Die Wirkung dieser allgemeinen Stelle, zusammengehalten mit dem Still-schweigen der städtischen Dotationsakte über die beiden genannten Waldungen, hat nothwendig zur Folge, daß, wenn man sich in den damaligen Zeitpunkt zurückdenkt, vor den Gerichten das Eigenthum beider Waldungen dem Staat zufallen muß. Von dieser Ansicht ist auch die Dotationskommision ausgegangen, und daher haben Sie, Exz., den Befehl gegeben, diese beiden Waldungen ebenfalls zum Gegenstande eines Civilprozesses zu machen. Derselbe ist eingeleitet, aber auch hier hat sich die Stadt Bern nicht eingelassen, sondern ebenfalls eine zerstörende Einrede entgegengesetzt, welche sich im Wesentlichen auf folgende Angaben stützt: Erstens sei die Burgergemeinde von Bern seit mehr als 40 Jahren im Besitze sowohl des Grauholzes als des Sädelbaches, ohne daß der Staat je Ansprüche auf dieselben erhoben habe; es sei also einerseits das Klagrecht des Staates erlassen, andrerseits das Eigenthum beider Waldungen von ihr verjähret worden (Satz. 156, Nr. 1, P.). Zweitens sei die Sache durch Vertrag, — nämlich Uebereinkunft zwischen Schultheiß und Rath des Kantons Bern und dem Stadtrathe von Bern vom 6. August 1804, — beseitigt (Satz. 156, Nr. 3, P.), und diese Verhandlung später mehrmals bestätigt worden, nämlich:

- a. Durch die urkundliche Erklärung von Schultheiß und Kleinen und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern vom 21. September 1815, welche im §. 2 Folgendes bestimmte:

„Gleichwie es bereits im Jahr 1803 geschehen, werden allen Städten, Landschaften und Gemeinden ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, insofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich sind, so wie das Eigenthum und die Verwaltung ihrer bestehenden Güter und Einkünfte, Gebäude und Lokalanstalten bestätigt.“ — Und im §. 4:

„Alle von den vorigen Regierungen seit 1798 über obrigkeitsliche Güter und Liegenschaften im Kanton Bern geschlossenen Käufe, Verkäufe und andern Verhandlungen werden ebenfalls unwiderruflich bestätigt.“ (Neue Gesetze und Dekrete, Band I, Seite 1 u. s. f.)

b. Durch ein Dekret des Grossen Räthe vom 30. Dezember 1816, in §. 2 lautend:

„Diejenigen Güter und Einkünfte, welche bis anhin unter der Verwaltung des Stadtrathes von Bern gestanden, bleiben der Stadt Bern zu bestimmten Zwecken eigenthümlich und ausschliessend überlassen. Ebenso bleiben ihr zu Handen ihrer Bürgerschaft ihre sämmtlichen dermaligen Burgergüter feierlich zugesichert.“ (Siehe Bericht und Antrag der Dotationskommission vom 12. Oktober 1840, Seite 21.)

Bei der Würdigung dieses Verhältnisses musste sich die Kommission vorerst durch die Rücksicht leiten lassen, daß, da die beiden Waldungen Grauholz und Sädelbach wirklich durch den Staat selbst vor den Civilgerichten eingeklagt worden, die Frage auch nur nach Grundsätzen des Civilrechts entschieden werden könne, und, hievon ausgehend, fand sie, daß nach dem Gesagten der einlässliche Prozeß kaum anders, als zu Gunsten des Staates ausfallen könnte, daß hingegen sehr am günstigen Resultate der gegenwärtig pendenten uneinlässlichen Einrede zu zweifeln sei, weil sich die Thatssache nicht bestreiten lasse, daß die Bürgergemeinde von Bern seit mehr als 40 Jahren im ausschliesslichen faktischen Besitz der beiden Waldungen ist, und weil nach bernischem Rechte ein zehnjähriger Besitz schon die Einrede der Verjährung und Erfüllung begründet. Ganz vorzüglich mussten hiebei die Bestimmungen der alten Gerichtssatzung beachtet werden. Die neue Civilgesetzgebung erfordert zur erwerbenden Verjährung nicht bloß den wirklichen Besitz, sondern derselbe muß ein rechtmässiger sein; rechtmässig können aber Liegenschaften nach Satzung 434 C. nur in Folge eines gültigen Titels (Kauf, Tausch u. s. w.), und in Folge gerichtlicher Fertigung besessen werden. Die Gerichtssatzung hingegen erforderte zur Verjährung von Liegenschaften weder die gerichtliche Fertigung derselben, noch überhaupt einen rechtmässigen Besitz, sondern es genügte jeder wirkliche Besitz, sofern er nur 10 Jahre ohne Störung oder Unterbrechung fortgedauert hatte. Ich will die dahierige Satzung wörtlich ablesen (Satz. 1 fol. 120): „Wer liegende Güter, welcherlei es seien, auch Dienstbarkeiten und andere Rechtsame 10 Jahre lang in seiner Gewahre und Gewalt hat und ruhig und unangesprochen besitzt, der soll, nach Verfließung dieser Zeit, von solcher Güter wegen Niemand weder Recht noch Antwort schuldig sein: es wäre dann, daß der, so dieselben anspricht, nach Form Rechtens erzeigen möchte, daß er innerhalb dieser 10 Jahre nicht in dem Lande gewesen; dessen er billig genießen soll, so viel als Recht sein wird.“ Nun ist die neue Civilgesetzgebung erst mit dem 1. April 1828 in Kraft getreten; die Bürgergemeinde von Bern hatte mithin damals bereits 30 Jahre lang die beiden Waldungen faktisch und unter der Herrschaft der Gerichtssatzung besessen, und somit bereits drei Mal die Verjährung vollendet, bevor das neue Civilgesetz in's Lebens trat. — Was nach der Ansicht der Unterhandlungskommission des Regierungsrathes der Einrede der Stadt Bern in Betreff dieses Punktes entgegengesetzt werden konnte, und auch wirklich entgegengesetzt wurde, war das, daß das Verhältnis der Stadt Bern zu den beiden fraglichen Waldungen sich ursprünglich auf eine Verfügung der Verwaltungskammer des Kantons Bern vom 7. Dezember 1798 gründete, wodurch 21 verschiedene Waldungen, und darunter die zwei streitigen, derselben übergeben wurden, jedoch nur „zur einstweiligen Disposition und allseitigen Rechten unschädlich,“ (siehe Nr. 3 der Beilagen zum Berichte der D. C. von 1836), — daß somit die Bürgergemeinde von Bern in Folge dieses Aktes bloß Depositarin beider Waldungen, nicht aber Besitzerin derselben in eigenem Namen war, und in Folge dessen, nach der Regel, daß Niemand den Grund seines Besitzes einseitig verändern kann (Satz. 352 C.), ihre bloße Inhabung nicht einseitig in einen wirklichen Besitz umwandeln konnte. Die Stadt Bern befand sich demnach in der Stellung eines Vogtes, welcher das Vermögen eines Pupillen verwaltet und selbst nach 30 Jahren nicht sagen kann, dieses Vermögen sei jetzt durch Verjährung in seinen eigenen Besitz übergegangen. Dieses, Tit., ist auch, so viel hierseits bekannt, der Hauptgesichtspunkt, aus welchem die Dotationskommission die Verjährungs einrede der Stadt Bern angefochten hat, und es wird von der Unterhandlungskommission des Staates das Argument für durchaus richtig gehalten, daß

der ursprüngliche Grund des Besitzes der Stadt Bern an den fraglichen Waldungen (abgesehen von dem vor 1798 bestandenen Verhältnisse) in jener Verfügung der Verwaltungskammer von Bern liegt, und daß dieser Akt ihr keinen Besitz im eigenen Namen, sondern die bloße Inhabung des Grauholzes und Sädelbachs zu Handen des vereinst auszumittelnden Eigentümers gab. Dies konnte auch die Bürgergemeinde von Bern selbst nicht bestreiten; ebensowenig konnte sie den angerufenen Grundsatz verwerfen, daß, so lange das Verhältnis auf diesem Fuße bestand, sie gar nicht verjähren, daß aber eine Veränderung dieses Verhältnisses nicht einseitig bewirkt werden, sondern nur aus einem zweiseitigen, für denjenigen, gegen welchen sie verjähren wollte, verbindlichen Akte hervorgehen konnte. Als einen solchen Akt stellt nun aber die Bürgergemeinde von Bern jene Uebereinkunft vom 6. August 1804 dar, worin es ausdrücklich heißt: „Die Kantonsregierung anerkennt auch ihrerseits auf das Feierlichste das ausschliessliche Eigentumsrecht der Bürgergemeinde von Bern auf die Stadtfelder und Waldungen, wie solche in der Aussiedlungsurkunde vernannt sind, worunter auch nach Vorschrift der abgeschlossenen Verkommisse begriffen sein sollen das Grauholz und der Sädelbach.“ — Es ist klar, daß, wosfern diese Verfügung Bestand hat, das Verhältnis seit dem 6. August 1804 gänzlich verändert ist, und daß fernere Ansprüche des Staates an die fraglichen Waldungen mithin durch die Möglichkeit bedingt sind, die Gültigkeit dieser Ueber einkunft irgendwie aus dem Wege zu räumen. Von Seite der Dotationskommission wird zu diesem Behufe Folgendes eingewendet: Erstens enthalte diese Ueber einkunft keine Eigentumsübertragung, denn es sei keine gerichtliche Fertigung darauf gefolgt. Zweitens sei dieselbe inkompetent, weil sie nur vom Kleinen Rath erlassen worden, der keine Befugniß gehabt, auf Besitzungen von solchem Umfange Namens des Staates zu verzichten. Wäre es nun darum zu thun, den Werth der Ueber einkunft vom 6. August 1804 im einlässlichen Prozeß zu prüfen, so dürfte, in Entgegenhaltung derselben mit dem Wortlaut der Dotationsurkunden, wenig gegen den ersten Einwurf der Dotationskommission zu erwiedern sein; als Titel zum Eigentum kann dieselbe der Bürgergemeinde von Bern nicht dienen. Allein anders verhält es sich nach der Ansicht der Unterhandlungskommission des Regierungsrathes im gegenwärtigen Verjährungsprozeß. Es fragt sich da nicht: was würde geschehen, wenn die Stadt Bern sich einlassen müßte? sondern es fragt sich: welchen Werth hat die Ueber einkunft vom 6. August 1804 für die Stadt Bern im Prozeß über die Frage: ob sie sich einlassen müßte? und da waltet nach unserer Ansicht kein Zweifel, daß diese Ueber einkunft als Faktum bleibt, und daß dieses Faktum das weitere Faktum zur Folge gehabt hat, daß von da hinweg die bloße Inhabung der Stadt Bern in einen Besitz beider Waldungen in eigenem Namen umgewandelt worden, wornach sie also dieselben zwar nicht von 1798, aber doch vom 6. August 1804 hinweg, besessen, und daß, da dieser Besitz bis zum 1. April 1828 unter der Herrschaft der alten Gerichtssatzung fortduerte, derselbe ohne gerichtliche Fertigung zur Verjährung genügte. — Ungefähr eben dies gilt vom zweiten Einwurf der Dotationskommission. Die Bürgergemeinde von Bern vortheidigt die Kompetenz des Kleinen Rathes zur fraglichen Verfügung mit der Unbestimmtheit der Befugnisse, welche die Verfügung von 1803 dem Kleinen Rath eingeräumt habe, und durch die Behauptung, daß durch diese Verfügung keine Abtretung gemacht, sondern nur eine bereits früher gemachte anerkannt worden sei. Die Dotationskommission hingegen bemerkt gegen Letzteres, und nach unserm Dafürhalten mit Recht, es habe die angebliche frühere Abtretung vom Dezember 1798 dabei nicht mehr in Betracht kommen können, weil nachher die zwei Dotationsurkunden vom 20. Dezember 1803 und 15. Juni 1804 an die Stelle getreten seien. Ersterem aber setzt sie den Satz entgegen, daß, wenn auch die Aufgabe des Kleinen Rathes durch die Mediationsverfassung nicht so scharf, wie gegenwärtig, auf bloße Vorberathung und Vollziehung beschränkt gewesen sei, doch im Wesentlichen auch damals der Kleine Rath zum Grossen Rath im Verhältnisse der vollziehenden zur gesetzgebenden Gewalt gestanden, und daß die Verfassung von 1803 der Vollziehenden Gewalt in Geldsachen ausdrücklich nur eine Kompetenz von Fr. 6000 gegeben habe. — Wir glaubten indessen, diesen

Streit über die Kompetenz oder Inkompotenz der Uebereinkunft vom 6. August 1804 gar nicht entscheiden zu müssen; in unsern Augen war das Entscheidende das, daß die Voraussetzung der Inkompotenz in der gegenwärtig einzigen pendenten Verjährungsfrage nichts verändert, weil, wenn auch die Verfügung des Kleinen Rathes von 1804 eine inkompotente war, immerhin die Thatsache bleibt, daß durch diesen inkompotenten Akt die Bur- gergemeinde von Bern zwar nicht zum Eigenthume, wohl aber zum Besitze der beiden Waldungen gelangte, von welchen sie früher bloß Inhaberin gewesen war. Ja Ihre Kommission, Tit., glaubt, daß von da hinweg die Bur- gergemeinde von Bern von den Gerichten sogar als Besitzerin „im guten Glauben“ anerkannt werden müste, denn an ihr konnte es nicht sein, zu untersuchen, ob die handelnde Regierungsbehörde kompetent sei, ihr die fraglichen zwei Waldungen zu überlassen. Ihre Kommission hielt sich um so mehr an diese Ansicht, erstlich weil sie aus den Berichten der Dotationskommission die fernere Ueberzeugung geschöpft hatte, es lasse sich auch die Thatsache nicht bestreiten, daß die Bur- gergemeinde von Bern, welche ursprünglich die fraglichen Waldungen nur als Depositum erhielt, bis sie der einen oder andern Partei eigentümlich zugeschlagen werden würden, nach erfolgter Ausscheidung durch die beiden Dotationsurkunden im Besitze derselben gelassen wurde, — und zweitens weil den beiden angezogenen, vom Großen Rathen aus- gegangenen, Erklärungen vom 21. September 1815 und 30. September 1816 wenigstens der Charakter und die Wirkung für den Staat verbindlicher Anerkennungen des damaligen Vermögensbesitzes der Stadt Bern nicht scheint abgestritten werden zu können. — Daß wir nach dem Gesagten auch sämtliche von der Bur- gergemeinde von Bern seit 1798 aus den beiden Waldungen gezogenen Früchte für verjährt ansehen, braucht nicht einmal besonders bemerkt zu werden, denn Alles, was hinsichtlich der Verjährungsfrage vom Rechte auf die Substanz bemerkt worden, gilt auch von den Früchten als dem annexum, und ich füge daher nur bei, daß nach unserm Dafürhalten, selbst wenn die Verjährungs einrede überwunden, und die Bur- gergemeinde zum einläufigen Prozesse gezwungen werden könnte, die bezogenen Früchte vom Staate niemals erlangt werden würden, weil es gesetzlicher Grundsatz ist, daß der Besitzer im guten Glauben die bezogenen Früchte im Falle der Enträhmung nicht zu vergüten hat (Satz. 357 E.).

Was also unser Urtheil über den Werth der Ansprüche des Staates auf die beiden Waldungen betrifft, so gehören, wenn wir nichts im Auge haben als die beiden Dotationsakten, beide Waldungen offenbar dem Staate. Allein wir sind hier ungefähr in der Lage eines Fuhrmanns, welcher über einen Berg fahren muß. Es wäre für ihn eine müßige Sache zu fragen: wenn ich oben wäre, könnte ich mit einem Pferde hinunterfahren? sondern es fragt sich: kann er mit einem Pferde hinauf fahren? So fragt es sich auch hier nicht: wie können wir, wenn wir die zerstörlichen Einreden der Stadt zerstört haben, weiter progrediren? sondern es fragt sich: wie können wir die zerstörlichen Einreden der Stadt zerstören? Somit glaube ich, daß, wenn wir im Jahre 1804 wären, statt im Jahre 1840, oder wenn die Stadt sich eingelassen hätte, oder sie sich einlassen müßte, wir wahrscheinlich den Prozeß über die Eigentumsfrage gewinnen würden. Allein, Tit., wir sind nicht im Jahre 1804, sondern im Jahre 1840, und die Stadt war nicht so ungeschickt, sich einzulassen, sondern sie hat die Einwendung der Verjährung gemacht, und jetzt fragt es sich: wie können wir dieser Einwendung entgehen? Der Streit über diese zerstörliche Einrede der Stadt ist nun zwar nicht geradezu als für uns verloren zu betrachten, aber der Ausgang desselben ist doch nach der Ansicht der Unterhandlungskommission sehr zweifelhaft, mithin erscheint der Werth unserer Reklamation des Eigentums der beiden Waldungen als sehr geringe.

4. Die streitigen Kapitalien.

Alle fünf oben angeführten Kapitalien, welche zusammen ungefähr $2\frac{1}{2}$ Millionen betragen, sind vor dem Jahre 1798 unbestreitbares Staatseigenthum gewesen. (Siehe die dem Berichte der Dotationskommission von 1839 angehängte Tabelle.) Dieses ist die erste hier in's Auge zu fassende Thatsache. Nach erfolgter Einnahme Berns und Proklamirung der Einheit und

Untheilbarkeit der Schweiz wurden sodann durch ein Gesetz vom 23. April 1798 alle noch vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Güter, Güten und Rechte der bisherigen Kantone als ein gemeinsames Nationalgut erklärt; die oben erwähnten Zinschriften fielen also ebenfalls in die gemeinsame Masse. (Siehe Bericht der Dotationskommission von 1836, Seite 48.) Am 1. Februar 1802 beschloß hierauf der Kleine Rath der helvetischen Republik: „Es sollen alle von der ehemaligen Regierung von Bern herkommenden noch vorhandenen ausländischen Schuldtitel der Verwaltungskammer von Bern gegen Empfangschein und ohne Präjudizierung über derselben Eigenthumsrecht übergeben werden, der Verwaltungskammer überlassend, auf das Begehr und die Ansprüche der Gemeindeskammer Rücksicht zu nehmen, und selbe zu befriedigen.“ (Siehe Nro. 5 der Beilagen zum Berichte der Dotationskommission von 1836.) Kurze Zeit darauf, am 4. Februar und 5. März 1802, kam zwischen der Verwaltungskammer des Kantons und der Gemeindeskammer der Stadt Bern eine Uebereinkunft zu Stande, wonach, gestützt auf das obige Dekret des helvetischen Kleinen Rathes, die Verwaltungskammer des Kantons der Gemeindeskammer der Stadt sämtliche Schuldchriften „eigentümlich“ zustellte, „um damit zu schalten und zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrautem Gut der Bürgerschaft von Bern, von Niemanden gehindert.“ (Siehe Nro. 6 und 9 der Beilagen zum erwähnten Berichte.) Somit waren diese Kapitalien ursprünglich Eigentum des Staates, nachher fielen sie in die helvetische Masse, sodann kamen sie an die Verwaltungskammer des Kantons und von dieser in die Hände der Stadt Bern. Die Stadt Bern hat dieselben nicht lange in Händen behalten, sondern sie disponierte auch darüber. Am 7. Mai 1802 nämlich hat die Stadt Bern zwei der empfangenen Kapitalien, nämlich fl. 500,000 auf Kaiser Joseph II., und 44,000 Pfund Sterling alt Südsee-Annuitäten, eigentümlich dem Inselpitale abgetreten. (Siehe Nro. 12. A. der Beilagen zum erwähnten Berichte.) Diese Abtretung war aber eine singuläre. Die Stadt Bern hatte sich wahrscheinlich die Möglichkeit gedacht, daß die noch vorhandenen ehemaligen Staatszinschriften von der geldarmen helvetischen Regierung wiederum könnten zurückgefordert werden; durch diese singuläre Schenkung aber hoffte sie, dieselben von der Herausgabe an die helvetische Regierung zu retten. Die Insel hat auch wirklich die genannten Kapitalien nur als „Depositum“ zu Händen der Stadt Bern acceptirt und darüber einen besondern Revers ausgestellt. (Siehe obige Beilage B.) Wirklich erfolgten bald hernach Reklamationen. Schon unterm 19. Juni 1802 erklärte der helvetische Kleine Rath den früheren Beschuß der nämlichen Behörde vom 29. Januar und 1. Februar 1802 für zurückgenommen und aufgehoben, mit der Weisung an sein Finanzdepartement, sämtliche Verwaltungskammern zur Restitution der derselben ausgehändigten Schuldchriften aufzufordern. (Siehe Nro. 13 der Beilagen u. s. w.) Dieser Beschuß blieb indeß ohne Folge. Die Gemeindeskammer von Bern weigerte sich, die ihr nach ihrer Ansicht gültig abgetretenen Schuldchriften herauszugeben, und es war die Frage noch Gegenstand des Streites zwischen den helvetischen Centralbehörden und der Verwaltungskammer des Kantons sowohl als der Gemeindeskammer der Stadt Bern, (siehe Bericht der Dotationskommission vom Jahre 1836, Seite 65, und Beilage Nro. 15, ebenso Seite 73 und 74 des Berichts und Beilage Nro. 18.), als die Napoleonische Vermittlungsakte in's Leben trat, mit welcher gleichzeitig, durch ein besonderes Dekret, einerseits der Grundsatz einer dem Munizipalbedürfnisse entsprechenden Dotirung der vormals souveränen Städte aus dem früheren Kantonalvermögen aufgestellt, und anderseits ausgesprochen wurde:

Art. 5) „Die helvetische Nationalschuld soll liquidirt, und die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland sollen vor Allem aus und nach einer gleichmäßigen Vertheilung zu ihrer Tilgung verwendet werden.“ (Bericht der Dotationskommission von 1836, Seite 75 und 76 sq.).

Der etwaige Ueberschuss des Betrages dieser Schuldchriften über denselben der helvetischen Nationalschuld sollte an die Kantone, denen sie angehört hatten, zurückfallen. Bern ins Besondere betreffend, verordnete Art. 6 des Dekrets:

„Was von den bernischen Schuldtiteln allfällig übrig bleibt, soll gleichmäßig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau vertheilt werden.“

(Bericht von 1836, Seite 76 unten und 77 oben.)

Endlich bestimmte Art. 7:

„Eine Kommission von fünf Gliedern wird die Bedürfnisse der Municipalitäten untersuchen, den Umfang derselben und die zur Wiedererrichtung ihres Einkommens nötigen Fonds bestimmen; die Kantonal- und Nationalschulden liquidiren; für jede Schuld, die zu ihrer unterpfändlichen Versicherung oder zu ihrer Tilgung erforderlichen Fonds anweisen, und endlich entscheiden, welche Güter jedem Kanton wieder eigenthümlich zufallen sollen.“

(Ebendaselbst S. 77.)

Da dieses Dekret von einem Manne ausgegangen war, gegen welchen man nicht raisonniren durfte, so wurde die Gemeindekammer von Bern neuerdings durch die Liquidationskommission zur Rückablieferung der quästionirlichen Schuldscriften aufgesordert (Bericht von 1836, Seite 79 sq.); und wirklich händigte sie einen Theil derselben aus, deren Verzeichniß in Nro. 20 der Beilagen im Berichte der Dotationskommission von 1836 enthalten ist, andere hingegen, worunter eben die fünf nunmehrigen streitigen, wurden nicht abgeliefert, und zwar auf die Behauptung gestützt, daß zwei dieser Kapitalien, nämlich 72,800 Fl. Wiener Bankobligationen und 500,000 Fl. Anleihen auf Kaiser Joseph II., den beiden Instituten des großen Burgerspitals und der Insel abgetreten, die übrigen drei Kapitalien hingegen, nämlich die Fr. 400,000 Anleihen Marcuard, Pors. 500,000 dänische Delegationen und Fl. 331,400 Wiener Bankobligationen, von der Gemeindekammer, gestützt auf die Uebereinkunft vom 4. Februar 1802, verbraucht worden seien. Die Liquidationskommission wollte das nicht sogleich gelten lassen; als aber der französische Gesandte Ney sich in's Mittel legte und sagte, daß die Stadt Bern vor der Vermittlungsaakte habe über die Titel verfügen können, und daß, wenn es sich wirklich ergebe, daß die Stadt Bern, als sie im rechtmäßigen Besitz derselben war, darüber disponirt habe, sie in diesem Falle nicht zur Restitution angehalten werden solle (Bericht von 1836, Seite 83); so trat auf diesen gegebenen Wink hin die Liquidationskommission etwas sanfter auf und forderte durch Beschuß vom 26. August 1803 die Gemeindekammer von Bern auf, die behauptete Veräußerung oder Verwendung der nicht abgelieferten Schuldtitle zu becheinigen (Siehe Bericht von 1836, Seite 84); und unterm 6. September 1803 erließ sie sodann einen sogenannten „Endbeschluß“, in welchem sie aus dem Grunde, weil über die zurückgehaltenen Schuldtitle rechtmäßig verfügt worden sei, unter Verufung auf „beweisende Belege und Rechnungen“ zu Recht erkannte: 1) Die von der Gemeindekammer von Bern im Mai 1802 der Insel und dem äußern Krankenhouse abgetretenen 500,000 Fl. auf Kaiser Joseph II. seien dadurch wahres Eigenthum dieser Anstalten geworden; 2) die 72,800 Fl. Wiener Bankobligationen seien von jehor Eigenthum des großen Burgerspitals und der Insel gewesen, und sollen denselben ferner angehören; 3) diejenigen 400,000 Fr. (Anleihen Marcuard) und diejenigen 750,000 Pors. Tournois, (Pors. 500,000 dänische Obligationen), welche die Gemeindekammer in Bern laut Empfangschein an die Standeskommission ausgeliefert u. s. w., seien als nicht mehr vorhanden zu betrachten, und können weder an sich noch ersatzweise zurückgeehrt, sondern müssen gleich anderen Verlürsten von der ganzen Nation verschmerzt werden; 4) diejenigen 331,400 Fl. Wiener Bankobligationen, welche die Gemeindekammer ebenfalls laut beweisenden Belegen veräußert oder verhandelt habe u. s. w., sollen ihres Orts ebenfalls als nicht mehr vorhanden erklärt, und können von der Stadtgemeinde Bern weder an sich noch an Erfaz zurückgefördert werden. (Siehe Nro. 23 der Beilagen zum Bericht von 1836). Endlich hat die helvetische Liquidationsbehörde am 26. November 1804 noch eine besondere Erklärung ausgestellt, des Inhalts, „daß sowohl Kapitalien als Binse jener zwei Originalobligationen (zusammen von Fl. 500,000) auf Kaiser Joseph II. nebst den behörigen Emissionsscheinen als unbestreitbares Eigenthum der zwei Spitalinstitute des Kantons Bern (Insel und äußeres Krankenhaus) zu betrachten sind, und daß Niemand, weder die schweizerische Eidgenossenschaft,

noch ein anderer Kanton derselben, irgend eine rechtmäßige Ansprache darauf zu machen hat. (Siehe Nro. 25 der Beilagen u. s. w.).

Das Resultat aller dieser Verhandlungen über die nun streitigen Binsschriften war also, daß durch den Wortlaut eines Beschlusses der helvetischen Liquidationskommission zwei davon, nämlich die 72,800 Fl. Wiener Bankobligationen und die 500,000 Fl. auf Kaiser Joseph II., als Eigenthum der genannten wohlthätigen Institute anerkannt worden sind, und daß hinsichtlich der anderen, nämlich der 400,000 Fr. Anleihen Marcuard, der Pors. 500,000 dänischer Delegationen und der 331,400 Fl. Wiener Banknoten, die Stadt Bern durch den Wortlaut des nämlichen Beschlusses von der Verpflichtung, dieselben auszuliefern, quittirt worden ist. Hinsichtlich der leßtern drei Schuldtitle ist nun das Verhältniß unverändert geblieben bis auf den heutigen Tag; hingegen in Bezug auf die beiden ersten war die wichtige Veränderung eingetreten, daß die Bürgergemeinde der Stadt Bern sich das Eine davon, nämlich die 500,000 Fl., bei Anlaß der oft erwähnten Uebereinkunft zwischen Stadt und Staat vom 19. September 1829 und 16. April und 4. Mai 1831, und gestützt auf dieselbe, durch die Inselverwaltung förmlich als ihr Eigenthum hatte aushändigen lassen, und zwar in Folge spezieller Autorisation des Kleinen Rathes vom 24. Dezember 1830. (Siehe Bericht von 1836, Seite 121 und Nro. 46 der Beilagen).

Hinsichtlich der streitigen Kapitalien hat sich mithin für uns die Frage darstellen müssen, ob und auf welchem Wege sowohl die Fl. 500,000, als auch die der Stadt Bern als angeblich verbraucht erlaßnen drei anderen Schuldscriften, sei es zu Handen des Staates, sei es zu Handen der Insel, mit Erfolg von der Bürgergemeinde von Bern reklamirt werden können. Wir haben in dieser Beziehung die Fl. 500,000 von den übrigen Kapitalien getrennt und die Frage vorerst aufgefaßt besonders

in Absicht auf die Fl. 500,000. —

In dieser Beziehung galt bis dahin ziemlich allgemein, besonders auch im Großen Rath, die Ansicht, es sei das Recht, dieselben zurückzufordern, keinem Zweifel unterworfen. Die Untersuchungskommissarien des Regierungsrathes haben diese Ansicht nicht ganz theilen können; jedoch haben wir uns bei Würdigung dieser Frage vorerst deshalb in Verlegenheit befunden, weil bei aller Uebereinstimmung über die Pflicht der Stadt Bern zur Restitution des Kapitals der Fl. 500,000, die Meinungen über die Mittel, um die Stadt dazu anzuhalten, sehr verschieden waren. Nach der einen Meinung sollte die Bürgergemeinde von Bern gerichtlich dafür belangt, nach der andern Ansicht aber, die Sache von der Regierung selbst amtlich abgeglichen werden; und welchen Weg der Große Rath befolgt wissen wollte, darüber hat derselbe sich niemals ausgesprochen. Wir, die Kommissarien, haben daher geglaubt, diese Frage ebenfalls nicht entscheiden zu sollen; wir hatten ja nicht für uns, sondern im Namen der Behörde zu unterhandeln, und daher suchten wir uns über den Werth und die wahrscheinlichen Folgen des einen wie des andern Mittels ins Klare zu sehen. Welche Aussicht bietet also der eine, welche Aussicht bietet der andere Weg dar?

Vorerst: Welche Aussicht bietet der Weg des amtlichen Einschreitens der Regierung dar?

Zur Rechtfertigung eines solchen amtlichen Einschreitens der Regierung wird angebracht, dieselbe habe, kraft des ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechtes der Oberaufsicht über alle Korporationsgüter, darüber zu wachen, daß nicht Vermögen, welches eine besondere Bestimmung hat, dieser Bestimmung entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werde; eine solche Entfernung habe aber im vorliegenden Falle stattgefunden, indem die burgerlichen Verwaltungsbehörden von Bern jene zum Stiftungsfond der Insel gehörenden Fl. 500,000 von demselben weggenommen und in die allgemeine Staatskasse verlegt hätten; die Regierung sei also nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, ihre Rückerstattung an den Inselfond amtlich zu erwirken. Die Kommission konnte das Oberaufsichtsrecht der Regierung über Korporationsgüter nicht verkennen; doch mußte sie sich vorerst fragen, ob dieses Recht nicht vom Regierungsrathe — statt, wie angetragen worden — vom Gr. Rath,

auszuüben wäre, und nach §. 58 und 94 der Staatsverfassung und §. 57 des Gemeindgesetzes schien ihr, daß dies allerdings der Fall sei. Ferner stellten wir uns die Frage, wie es zu halten sei, wenn auf die Behauptung, daß Vermögen seiner Bestimmung entzogen worden, die angeklagte Behörde die Voraussetzung der Klage, daß das Gut die angegebene Bestimmung habe — im vorliegenden Falle, daß es Inselfgut sei — kontestirt, — ob hier nicht der Anwendung des Oberaufsichtsrechtes eine gerichtliche Erörterung über die Bestimmung des Guts vorausgehen müsse? Auch diese Frage schien uns, besonders im Hinblicke auf die Vorschrift des Gemeindgesetzes §. 56, wonach Streitigkeiten über die Bestimmung öffentlicher Fonds vor den Administrativ-Gerichtsstand gehören, kaum anders als bejaht werden zu können. Was uns aber die Unwendbarkeit des Oberaufsichtsrechtes im vorliegenden Falle überhaupt als zweifelhaft erscheinen ließ, war die Betrachtung, daß der Staat selbst behauptet, Eigentümer der Insel, also auch des Inselfonds zu sein, und daß somit der Streit, ob die Summe der Fl. 500,000 der Insel oder der Stadt Bern gehören, sich zum Streite über Mein und Dein zwischen Stadt und Staat qualifizirt. In dieser Hinsicht schien uns das Raisonnement, — die Regierung verlange durch Rückforderung des quästionirlichen Kapitals zu Handen des Inselfonds nichts für sich, sie nötigte bloß die Bürgergemeinde von Bern, welche unbefugt eine ihrer Kassen aus einer andern, stiftungsgemäß von jener getrennten, bereichert habe, dieses Vermögen wieder hin zu thun, wohin es gehöre, in einem kaum erklärlichen Widerspruch mit den eigenen Behauptungen hinsichtlich des ersten Streitpunktes zu sein. Um das Oberaufsichtsrecht über Korporationsgüter auf die fraglichen Fl. 500,000 anwenden zu können, müßte dieses Kapital Korporationsgut sein, der Staat aber erkennt es nicht als solches an, sondern vindizirt es gerichtlich als Staatsgut.

Ebenso wenig schien die Rückforderung dieses Kapitals auf gerichtlichem Wege der Unterhandlungskommission einen unzweifelhaften Erfolg zu versprechen. Die erste Frage ist hier: Hat der Staat zu Handen des Fiskus ein Klagrecht? Dies wäre ohne Zweifel der Fall, wenn der Charakter, den die zwei Obligationen vor 1798 hatten, ein solches begründen könnte, denn damals bildeten dieselben, wie gesehen, unbestreitbar einen Theil des Staatsvermögens. Allein nach unserer Ansicht kann diese Thatsache dem gegenwärtigen Kanton Bern nicht zum Titel dienen. Seit 1798 fiel das ganze Staatsvermögen, also auch jenes Kapital, in eine Theilung zwischen dem jetzigen Kanton Bern und den Kantonen Aargau und Waadt einerseits, und der Stadt Bern anderseits. Um gegenwärtig Ansprüche auf dasselbe zu erheben, müßte also die Regierung sich auf die Theilungsfaisten über die gemeine Masse beziehen können, diese aber haben das Kapital der Fl. 500,000 ihr nicht zugesprochen; sie hat auch seit Schluss der Theilung (1804) niemals Ansprüche auf dasselbe erhoben.

Anders verhält sich hingegen die Sache, wenn die Frage, ob die Bürgergemeinde von Bern mit Erfolg wegen dieses Kapitals belangt werden könnte, auf die Insel bezogen wird. Diese hatte zwar ursprünglich keinerlei Recht darauf, denn es war Staatsgut. Sie hat auch durch die Cession der Gemeindekammer vom 7. Mai 1802 kein Recht auf dasselbe erworben, denn nach dem Revers vom 12. Mai wurde es ihr nur als Depositum übertragen und nur als Depositum von ihr empfangen. Ja nach unserer Ansicht gewährte selbst der Endbeschluß vom 6. September 1803 der Insel keine Rechte auf die streitigen Fl. 500,000. Denn dieser Beschluß gründet sich bloß auf die Abtretung vom 7. Mai 1802 und anerkannte einen Titel, für welchen die Insel der Stadt Bern zum Voraus-Quittung ertheilt hatte. Ebenso konnte die Insel, wenn dieses richtig ist, durch den seitherigen Zeitablauf keine Rechte auf jenes Kapital erwerben; denn war der Grund ihres Verhältnisses zu demselben die Abtretung der Gemeindekammer von Bern, und machte diese die Insel zur bloßen Depositarin; so gilt von ihr vollkommen das Gleiche, was oben von dem ursprünglichen Verhältnisse der Stadt Bern zu den beiden Waldungen Grauholz und Södelbach gesagt worden; die Insel war nur Inhaberin der fraglichen 2 Obligationen und konnte diese Innehabung nach Sa. 352 C. nicht ohne Consens der Stadt Bern in einen Besitz in eigenem Namen umwandeln und ohne

Besitz nicht verjähren. Allein die Stadt Bern selbst scheint dieses Verhältnis und die Konsequenz seiner streng rechtlichen Auffassung aus dem Auge verloren zu haben; ebenso die Insel. Diese sprach bald hernach die Meinung aus, daß sie Rechte auf die hinter ihr liegenden Fl. 500,000 besitze, und machte diese Meinung auf verschiedene Weise geltend. Von Seite der Stadt, wie der Stadtbehörden, ließ man diese Meinung nicht nur lange Zeit faktisch gelten, sondern sie fand zum Theil sogar offizielle Anerkennung. (Siehe z. B. Gutachten des Finanzrathes vom Dezember 1822 und Merz 1823 in den Beilagen zum Berichte von 1836, Seite 166 sq.). Und nicht nur lassen sich aus dem Zeitraum von 1804 bis 1831, sowohl aus den von der Dotationskommission gesammelten, als aus den in der Sitzung des Großen Rethes vom 17. Dezember 1840 durch ein Mitglied dieser Behörde mündlich angebrachten Thatsachen, eine Menge wahrer Besitzeshandlungen zu Gunsten der Insel herleiten, sondern es darf noch speziell hervorgehoben werden, daß die Fl. 500,000, welche früher in Ostreich als bernisches Staatsvermögen mit Beschlag belegt worden waren, von der österreichischen Regierung später nur deshalb wieder anerkannt und bezahlt wurden, weil sie der Insel gehören; und daß die Regierung sogar durch ein Glied aus ihrem Mittel auf dessen Ehrenwort erklären ließ, sie seien wirkliches Eigentum dieses Instituts. (Vergleiche Bericht von 1836, Seite 221 sq. und Beilage Nr. 39). Wenn also auch ursprünglich weder die Abtretung vom 7. Mai 1802 noch der Endbeschluß vom 6. September 1803 an sich geeignet war, der Insel Rechte auf diese Ansprache zu geben; so erwuchsen doch solche Rechte aus der Art, wie von beiden Seiten — Stadt und Insel — das Verhältnis nachher faktisch umgestaltet ward, und ganz besonders schien uns die Thatsache bedeutend, daß die Stadt Bern sich in Folge der Uebereinkunft vom 19. September 1829 die fragliche Schuldsschrift von Fl. 500,000 als Gegenleistung für den Verzicht der Stadtverwaltung auf verschiedene Anforderungen an die Insel durch diese abtreten ließ. Wäre dem Revers vom 12. Mai 1802 noch Geltung zugestanden worden, so hätte von einer solchen Abtretung — mit oder ohne Autorisation des Kleinen Rethes, nicht die Rede sein können; denn um Rechte abzutreten, muß man deren haben, und es dürfte der Stadt Bern bei einer gerichtlichen Erörterung über dieses Verhältnis schwer fallen, der rechtlichen Konsequenz ihrer eigenen Theilnahme an dieser Verhandlung zu entgehen. Somit scheint die Reklamation der Fl. 500,000 auf Kaiser Joseph II. zu Handen der Insel allerdings Aussicht auf Erfolg darzubieten.

Dagegen völlig aussichtslos erschien der Kommission die Reklamation der übrigen Kapitalien. Die Liquidationskommission hat die Stadt Bern von deren Auslieferung quittiert, in der Voraussetzung, daß dieselben verbraucht seien. So lange dieser Beschluß Bestand hat, springt es in die Augen, daß jede Möglichkeit eines Erfolges ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit, die Kapitalien mit Erfolg zu reklamieren, hängt mithin davon ab, ob und auf welche Weise der Endbeschluß vom 6. Sept. 1803, bezüglich auf diese Kapitalien, bestätigt werden könne. Die Dotationskommission sagt, dieser Endbeschluß beruhe auf Täuschung; die helvetische Liquidationsbehörde habe die fraglichen Kapitalien als verbraucht betrachtet; es sei aber unwahr, daß sie verbraucht waren, und also müsse es irgend einen Weg geben, sich gegen ihren Ausspruch in integrum restituiiren zu lassen, und irgend eine kompetente Behörde, um dieses durch Aufhebung des Spruches zu bewirken. Allein vorerst ist nicht zu übersehen, daß, wenn auf diesem Wege ein Titel für die angeblich verbrauchten Kapitalien gewonnen würde, eben dadurch der Titel für das der Insel abgetretene Kapital der fl. 500,000 zerstört wäre. Sodann mußte die Kommission folgende Betrachtungen machen. Erstens frage es sich, ob wirklich der Nichtverbrauch der quästionirlichen Schuldtitle im Zeitpunkte vom 6. Sept. 1803 nachzuweisen sei? Die Dotationskommission führt in ihren Berichten mancherlei Umstände an, welche diese Voraussetzung allerdings hinsichtlich einzelner steitiger Summen zur hohen Wahrscheinlichkeit, oder Gewisheit, erhoben (Bericht von 1836 Seite 211 sq.). Allein sie selbst erkennt an, daß hinsichtlich Anderer die Sache nicht klar sei (ebendaselbst und Bericht vom 12. Oktober 1840 Seite 8 sq.). Angenommen aber, der Nichtverbrauch aller fraglichen Kapita-

lien wäre vollständig erwiesen, so entstünde die weitere Frage, inwiefern dies den Endbeschluß vom 6. Sept. 1803 invalidire. Würde nun diesem Akt, ohne alle Rücksicht auf die besondere Stellung und Vollmacht der helvetischen Liquidationsbehörde, auch nur der Werth eines gewöhnlichen Civilurtheils beigelegt, so glaubten wir immerhin, daß eine Aufhebung seiner Dispositivs wegen eines Irrthums in den Motiven nicht statthaft wäre, weil nach unserer Ansicht zwar wohl ein unformlich ausgefölltes Urtheil, das materiell begründet ist, fässt, ein irrig motivirtes, aber formell gültiges Urtheil hingegen nur auf dem, hier ausgeschlossenen, Wege der Appellation aufgehoben werden kann. Würde auch hiervon abgesehen, so früge es sich ferner, welches zur Aufhebung des Endbeschlusses der helvetischen Liquidationskommission die kompetente Behörde sei. Die Dotationskommission schließt die Gerichte des Kantons in ihrem Berichte von 1836 aus, und hiermit (siehe Seite 252 und Bericht vom 2. December 1839 Seite 85) sind wir — da nicht die Folgen des Beschlusses vom 6. September 1803, sondern der Beschluß selbst Gegenstand des Streites wäre — einverstanden. — Nach Befreitung der Gerichte blieb noch die Wahl zwischen der Tagsatzung, als oberster Bundesbehörde, und dem Großen Rath von Bern, als oberster Behörde des Kantons. Fände sich die Sache noch in der Lage, in welcher sie im Jahr 1836 war, so könnte Ihre Kommission sich vielleicht dem Raisonnement anschließen, daß in Folge der Aufhebung der Mediationsverfassung des Bundes die von der helvetischen Liquidationskommission ausgeübte Gewalt auf die Kantone, weil nicht auf den Bund, — übergegangen sei. Allein dies ist nicht mehr der Fall. In ihrem Berichte vom 12. Oktober 1836 stellte die Dotationskommission die Ansicht auf, daß nur ein, von der Tagsatzung zu ernennendes, eidgenössisches Obergericht zuständig wäre (siehe Seite 250 sq.), und hierauf gestützt beantragte sie bei'm Großen Rath den Beschluß, der denn auch gefaßt wurde, daß die Tagsatzung um Bestellung eines Gerichts zum angegebenen Zwecke angegangen werden solle. Durch diesen Anspruch hat aber der Große Rath, nach dem Dafürhalten der Kommission, nicht bloß die Kompetenz der Tagsatzung, sondern zugleich seine eigene Inkompétence proklamirt, und inwiefern es, wenn überhaupt, nun noch zulässig und mit der Ehre des Großen Rathes verträglich wäre, nachdem die Tagsatzung das an sie gelangte Ansuchen, ohne Angabe von Motiven, von der Hand gewiesen hat, sich den Entscheid in der Sache selbst anzueignen, — das ist, schien uns wenigstens höchst zweifelhaft. — Gesezt aber, man wollte sich darüber wegsetzen, und der Große Rath entschloß sich, — dem ablehnenden Entscheide der Tagsatzung das Motiv der Inkompétence unterlegend, — den Endbeschluß der helvetischen Liquidationskommission ungültig zu erklären. In diesem Falle würde sich — nach unserer Ansicht — die Sache nur noch mehr verwickeln. Wenn nämlich auch angenommen werden könnte, es habe die Tagsatzung sich selbst für inkompétent gehalten, um über die Rechtsbeständigkeit dieses Aktes zu entscheiden — (obschon sie dies nicht ausgesprochen), — so wäre damit noch nicht gesagt, daß dieselbe dem Kanton hierfür eine Kompetenz anerkennen werde. Die Verfügungen der helvetischen Liquidationskommission bilden Theile des schweizerischen Staatsrechtes und stehen unter der Garantie des Bundes. Wie nun, wenn diese im Falle eines Entscheides durch den Großen Rath, von der Stadt Bern angesprochen würde? Es ist wohl Niemand, dem der Ernst dieser Frage nicht von selbst einleuchtet sollte! Aangenommen aber endlich, es werde vorerst der Nichtverbrauch sämtlicher quästionirlicher Kapitalien als erwiesen vorausgesetzt, und dieser Irrthum in den Motiven habe die Ungültigkeit des Dispositivs des Beschlusses vom 6. Sept. 1803 zur Folge, — der Große Rath setze sich auch darüber weg, daß er früher, durch Anerkennung der ausschließlichen Kompetenz einer eidgenössischen Behörde, seine eigene Inkompétence proklamirt hat, und er lasse sich auch durch die jetzt gemachte Betrachtung nicht abhalten, sondern hebe jenen Beschluß wirklich auf, — angenommen selbst, die Eidgenossenschaft gebe dies zu, oder lasse es wenigstens geschehen, — welches wären dann hinsichtlich der fraglichen Kapitalien die Folgen? Gewöhnlich wird diese Frage sehr einfach dahin beantwortet: „sie fielen dem Kanton anheim.“ Allein wir können diese Ansicht nicht

theilen. Nach unserm Dafürhalten wäre die Folge die, daß die Sachen in diejenige Lage zurückfielen, in welcher sie unmittelbar vor dem 6. Sept. 1803 waren, das heißt: die quästionirlichen Ansprüchen blieben vorerst in den Händen der Stadt Bern, welche sie schon vorher besessen hatte, und ebenso würde die Bestimmung der Mediationsverfassung, wonach diese Kapitalien, wenn sie nicht verbraucht waren, zur Tilgung der helvetischen Schuld verwendet werden sollten, wieder aufzutischen. Wie oben gezeigt worden, sollte, falls sämtliche dafür angewiesene Kapitalien zur Tilgung der helvetischen Schuld nicht ausreichten, das Fehlende von sämtlichen Kantonen zusammengelegt, im Falle eines Überschusses von bernischen Binschriften hingegen dieser Überschuss unter die Kantone Bern, Aargau, Waadt vertheilt werden. Welches in der Wirklichkeit das Ergebniß war, ist Ihrer Kommission nicht genau bekannt. Allein von Zweien Eins. Entweder stellte sich ein Deficit heraus, und dieses hat durch Umlage auf die Kantone gedeckt werden müssen, oder es blieb ein Überschuss, und dieser fiel den Kantonen Bern, Aargau und Waadt zu. Im ersten Falle werden die Kantone das im Verhältniß zum Werth dieser Kapitalien zu viel Bezahlte zurückfordern, im zweiten Falle Aargau und Waadt ihre Theile verlangen. Dabei bliebe es aber nicht, sondern es ist in die Augen springend, daß, wie schon ange deutet worden, dann auch das Kapital der fl. 500,000 auf Kaiser Joseph das gleiche Schicksal theilen würde. Ja, nicht nur würde die Annulirung des Endbeschlusses der helvetischen Liquidationskommission dem Staate hinsichtlich derjenigen Kapitalien, die er nicht besitzt, ohne Vortheil sein, sondern er verlor noch obendrein ein anderes Kapital, welches wirklich in seinen Händen ist, nämlich die oft besprochenen 44,000 Pf. Sterl. alter Südsee-Annuitäten, welche ebenfalls, nachdem sie von der Gemeindefammer von Bern mit jenen 500,000 fl. gegen Revers vom 12. Mai 1802 an die Insel cedirt worden waren, diesem Institut durch den Beschluß vom 6. Sept. 1803 zugesprochen und hernach von demselben an den Staat ausgehändigt wurden. Auch dieses Kapital würde das Schicksal der übrigen theilen, denn es wurde, wie sie, der helvetischen Schuldentilgungskommission entzogen. — Selbst die Voraussetzung, daß weder Aargau oder Waadt, noch die Eidgenossenschaft Reklamationen anbringen würde, böte für den Staat keine sichere Aussicht dar, auf gerichtlichem Wege zum Besitz der fraglichen Kapitalien zu gelangen. Denn es gälte in dieser Hinsicht, was oben in Bezug auf das Kapital der 500,000 fl. bemerkt worden ist: der Staat hat durch die Theilung keine Titel auf dieselben erhalten, könnte sich mithin nicht einmal zu einer Klage legitimiren, und überdies steht ihm die unläugbare Thatsache des Nichtbesitzes seit bald vierzig Jahren entgegen. — Endlich sollen wir nicht zu bemerken unterlassen, daß nach unserm Dafürhalten alle und jede Reklamation von Zinsen von den streitigen Kapitalien, namentlich diejenigen der 500,000 fl., dahinfällt; denn angenommen, es verhielte sich in allen ange deuteten Beziehungen, wie es wolle, und es könnte selbst weder die Verjährung, noch die Ersitzung dem Staate (oder der Insel) hinsichtlich des Kapitalwerthes entgegengestellt werden, so wäre immerhin nicht zu übersehen, daß wenigstens hinsichtlich der bezogenen Zinsen die Ersitzung kaum bestritten werden könnte, und daß überhaupt nach dem Gesezt (Satzung 342 C.) der Besitzer im guten Glauben, wenn er entwährt wird, die bezogenen Früchte nicht zu vergüten hat; der Besitz im guten Glauben aber — (nicht zu verwechseln mit dem rechtmäßigen Besitz) — könnte, nach unserer Meinung, der Stadt Bern nach dem Wortlaut des Endbeschlusses vom 6. Sept. 1803, und vorzüglich, so weit es die quästionirlichen 500,000 fl. betrifft, nach der mit Autorisation des Kleinen Rathes erfolgten Abtretung derselben durch die Inselverwaltung an die Stadt nicht bestritten werden.

Nach dieser Auseinandersetzung wiederholen wir demnach, daß unser Urtheil über den rechtlichen Werth der verschiedenen Ansprüche des Staates bei'm Beginn der Unterhandlungen dahin gieng: Derjenige, betreffend die Insel und das äußere Krankenhaus, sei entschieden günstig. Ebenso sei derjenige, betreffend den Muschafen- und den Schulwäckel, entschieden günstig. — Dagegen sei der Anspruch auf das Eigenthum des Grauholzes und des Sädelbaches zweifelhaft, und von den Kapital-

reklamationen biete diejenige, welche die zwei Obligationen von zusammen 500,000 fl. auf Kaiser Joseph II. betrifft, günstige, alle übrigen hingegen keine Aussicht auf Erfolg dar. — Damit war denn auch der Weg bezeichnet, welchen wir bei der Unterhandlung zu befolgen hatten. Wir sollten auf den erhobenen Ansprüchen auf die Insel, das äußere Krankenhaus, den Muschafen und den Schulsäckel und ebenso zu Handen der Insel auf denjenigen, betreffend die fraglichen 500,000 fl., bestehen, hingegen aber nachgeben bei allen übrigen Kapitalforderungen und den Waldansprüchen. —

Ueber die Unterhandlung selbst braucht nach dem bisher Gesagten nicht viel beigefügt zu werden. Dieselbe wurde größtentheils mündlich geführt und war Gegenstand von fünfzehn bis zwanzig Zusammensetzungen theils sämtlicher Ausgeschossener des Staates und der Stadt, theils zweier Delegirter der beiden Kommissionen.

Das Hauptaugenmerk der Kommissionen des Staates war von Anfang an auf die Insel und das äußere Krankenhaus gerichtet. Nicht nur wußten wir uns in Betreff derselben im Besitze der sichersten Rechtstitel, sondern wir hielten dafür, es liege im Interesse dieser Anstalten selbst, daß ihr bisheriges Verhältniß, wonach sie weder reine Staats- noch reine Gemeindeanstalten waren, definitiv geregelt werde; deshalb haben wir das Möglichste gethan, um die Abgeordneten der Stadt zur Abtretung des Verwaltungsrechtes zu vermögen, welches der Stadt unbestreitbar zufolge der Dotationsurkunde gehört. Um desto eher zu diesem Zwecke zu gelangen, haben wir den Antrag gestellt, beide Institute zu einer selbstständigen Korporation zu erheben. Die Ausgeschossenen der Stadt Bern ihrerseits zeigten sich, was das reklamierte Eigenthum des Staates auf die Insel und das äußere Krankenhaus betrifft, bald geneigt, dasselbe anzuerkennen, und auch dagegen erhoben sie nicht große Schwierigkeiten, diesen Anstalten überhaupt einem mehr kantonalen Charakter zu geben. Hingegen machten sie große Schwierigkeit hinsichtlich der von uns gewünschten Abtretung des Verwaltungsrechtes, als wofür sie nicht bloß die Aussteuerungssakte vom 20. September 1803, sondern auch die Rücksicht geltend machten, daß das Interesse, welches die Bürgerschaft von Bern vom Ursprunge der beiden Anstalten hinweg bis in die neueste Zeit an denselben genommen und durch zahlreiche Schenkungen bekräftigt habe, sehr wesentlich durch ihre Theilnahme an der Verwaltung jener Anstalten bedingt sei. Ferner machten sie nicht weniger geltend, daß es die Bürgerschaft schmerzen müßte, nachdem während Jahrhunderten die Insel als eine Zierde der Stadt betrachtet und mit einer besondern Sorgfalt von der Bürgerschaft verwaltet worden, nunmehr, — mindestens rechtlich, — völlig auf die Verwaltung verzichten zu müssen. Selbst das materielle Interesse ward hervorgehoben, indem zwar nicht der Kapitalwerth der den beiden Instituten angehörenden Fonds, wohl aber der Betrag der Besoldungen und die Zahl der Beamtungen in Rechnung gebracht wurden, über welche gegenwärtig die burgerlichen Verwaltungsbehörden zu disponieren hatten, und über welche nun die Verfügung direkt oder indirekt auf den Staat übergehen würde. Die Besoldungen einzige, welche die burgerlichen Behörden bisher in Absicht auf jene beiden Anstalten zu vergeben hatten, wurden zusammen zu der allerdings nicht unbeträchtlichen Summe von Fr. 12,000 angeschlagen. — Von allen diesen Gründen konnten wir nun einen einzigen, denjenigen des Rechts, gelten lassen. Nach unserer Ansicht müßte aus der vorgeeschlagenen Organisation der Insel und des äußeren Krankenhauses zwar wohl ein Ausschluß der Bürgerschaft von der Verwaltung de jure, keineswegs aber de facto, erfolgen. Deshalb konnten wir aber weder die Wahrscheinlichkeit zugeben, daß das Interesse der Bürgerschaft an den nun selbstständig gewordenen Instituten geringer sein würde als bisher, da dieselben eine Art von Zwitteranstalt waren, noch auch konnten wir den angeblichen Verlust der Bürgerschaft an Stellen und Besoldungen für die Zukunft hoch anschlagen. Da wir indessen den Buchstaben der Dotationsurkunde vom 20. September 1803 nicht abstreiten konnten, so war allerdings die Unterhandlung hinsichtlich der Administration der Insel und des äußeren Krankenhauses mehr Sache der Konvenienz als des Rechts, während dagegen das Eigenthum unbestreitbar dem Staate gehört. Wir konnten daher nichts dagegen haben, daß, wenn die Stadt das Recht der Verwal-

tung beider Anstalten abtrete, dieses als ein freiwilliges Opfer angesehen werden und in anderer Beziehung billige Kompensation finden solle. Unter diesem Vorbehalt gelangte man endlich über diesen ersten Punkt zu völliger Verständigung. Die Delegierten der Stadt verzichteten zuerst auf das Verwaltungsrecht überhaupt, — sodann auf das von ihnen gewünschte Repräsentantenamt zu Gunsten der Stadt, auch fernerhin wie bisher die Hälfte der Glieder der Inselbehörde wählen zu können, — später auf die Befugniß, die Hälfte der Glieder vorzuschlagen, — und endlich auch auf den Vorbehalt, daß wenigstens die Regierung gehalten sein solle, einen Theil dieser Glieder aus dem Schoße der burgerlichen Verwaltungsbehörden zu nehmen. Wir haben in keinem dieser Punkte nachgeben zu sollen geglaubt. So lange das Verwaltungsrecht über die beiden Anstalten der Stadt Bern zugehörte, war es offenbar kein Vorrecht, wenn die Stadt Bern einen Theil der Mitglieder der Verwaltungsbehörden zu ernennen hatte. So bald aber dieses Verwaltungsrecht aufgegeben, das Institut mithin ein reines Staatsinstitut wird, so fällt jede Grundlage, weshalb der Stadt fernerhin ein direktes Einmischungsrecht vorbehalten werden sollte, dahin, und es müßte ein solches Recht von nun an als ein Vorrecht erscheinen. Somit, Tit., räumt der Vergleich de jure der Stadt Bern nicht die geringste Einmischung in die Administration beider Anstalten ein. Dagegen ward konveniert, daß die Insel in Zukunft selbstständig verwaltet werden solle, und zwar von zweien Behörden, — einer kleineren, administrirenden, und einer größeren, kontrollirenden, und daß die größere Behörde durch die Regierung, die kleinere hingegen durch jene selbst gewählt werden solle, wonach also die Organisation der Inselforporation derjenigen einer Gemeinde analog wäre. Der Regierung stände natürlich, wie über alle Korporationen, so auch über diejenige der Insel das Oberaufsichtsrecht zu. Durch diese Einrichtung wollten wir vorzüglich zwei Zwecke erreichen. Erstens wollten wir die beiden Anstalten gegen alle politischen Eventualitäten sicher stellen. Bekanntlich war durch das Gesetz der helvetischen Republik vom April 1798, so wie nachher durch die Vermittlungssakte aller Kantonalvermögen zum helvetischen Staatsgut erklärt worden, während, was dergleichen Korporationen angehörte, dem Kantonen gerettet ward. Somit glaubten wir, daß die Insel und das äußere Krankenhaus gegen zukünftige Ereignisse ähnlicher Art besser gesichert werden durch die Erklärung ihrer Selbstständigkeit, als wenn sie dagegen unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates ständen. Der zweite Zweck, den wir dabei hatten, ist der, und ich habe ihn schon im Regierungsrathe offen ausgesprochen, nämlich die unmittelbare Dependenz, in welche die Insel und das äußere Krankenhaus hinsichtlich ihrer innern und speziellen Verwaltung gegenüber den Regierungsbehörden gerathen würden, zu mildern. Wir haben nicht geglaubt, daß solche Anstalten tagtäglich durch die obere Behörden gemeistert werden sollen. Die Regierung soll allerdings die Oberaufsicht über dergleichen Anstalten führen, aber dieselben sollen nicht in tagtäglicher Dependenz, selbst bis in die kleinsten Details herab, gehalten werden. Darum wird die Regierung, auf den Fall der Annahme des Vergleichs, die Inselbehörde zwar einzige und ausschließlich bestimmen, auch die nöthigen Reglemente u. s. w. erlassen, nachher aber die Anstalt ihren ruhigen und selbstständigen Gang, immerhin jedoch unter dem Vorbehalte des Oberaufsichtsrechts, fortgehen lassen. Da somit die Insel zu einer selbstständigen Korporation erhoben werden sollte, so wurde der Artikel des Vergleichs abschlich so redigiert, daß die „Finanzverwaltung“ des Staates auf das Eigenthumsrecht an der Insel — (so wie die Finanzverwaltung der Stadt auf das Verwaltungsrecht) — verzichte, damit einerseits kein Zweifel sei, daß das Vermögen der Insel und des äußeren Krankenhauses nicht auf das Inventar des Fiskus gehöre, doch aber andererseits eben so klar erhelle, daß eben nur der Fiskus darauf verzichtet habe, daß also im weitern Sinne des Wortes diese Güter und Anstalten immerfort Eigenthum des Kantons Bern sind und bleiben sollen. Damit sodann die Administration keine Störung erleide, ward durch Art. 4 des Vergleichs die bisherige Direktion als provisorische Verwaltungsbehörde bestätigt und, da dieselbe mit allen Einrichtungen und Bedürfnissen beider Anstalten am besten bekannt ist, gleichzeitig beauftragt, das künftige Verwaltungsreglement zu entwerfen.

Die Unterhandlung sodann über den Musshafenfond und den sogenannten Schulstädels beruhte auf den gleichen Grundsätzen, wie diejenige über die Insel und das äußere Krankenhaus, daher nahm sie auch den gleichen Gang und hatte das nämliche Ergebnis zur Folge. Nur zwei Punkte gaben hier zu besondern Erörterungen Anlaß. Nachdem man über das Prinzip einig geworden, daß beide Fonds, welche bisher die Burgergemeinde von Bern, Kraft ihrer Dotationsakte, verwaltet hatte, während die stiftungsgemäße Verwendung des Ertrags der Regierung zustand, — definitiv zur Verwendung und Verwaltung an den Staat übergehen sollten; so reklamierten die Ausgeschossenen der Stadt einerseits einen jährlichen Beitrag aus dem Schulstädels von Fr. 500 an die öffentlichen Primarschulen der Stadt, und andererseits ein Wahl- oder Vorschlagsrecht zu einer Anzahl Musshafenstipendien. Den ersten Punkt haben wir gewährt, den zweiten dagegen abgelehnt. Anfänglich zwar sprachen wir uns weder für noch gegen beide Anträge aus, sondern verlangten lediglich Auskunft über die dahерigen Verhältnisse, indem wir erklärt, daß unser Entschied wesentlich davon abhängen müsse, ob diese Vorbehälte auf irgend einem Rechtsgrunde, und auf welchem, beruhen. Allein aus den gegebenen Erklärungen stellten sich folgende Umstände für die fernere Gewährung des Beitrages von Fr. 500 an die Primarschulen der Stadt heraus: 1) die Thatsache des bisherigen Bezugs; 2) ward im Jahre 1813 dieser Beitrag durch ein Verkommen zwischen der Stadt und der Regierung anerkannt; 3) hatte derselbe in dem sogenannten Murtenervergleiche Aufnahme gefunden, und weniger, als dieser ihr gewährte, meinten die Ausgeschossenen der Stadt nicht acceptiren zu können; 4) mochte auch der besondere Zweck des Beitrags, die Beförderung des Primarunterrichts in der Hauptstadt, Beachtung verdienen. Demnach ward in Art. 12 des Vergleichs der Grundsatz ausgesprochen, daß der bisherige Beitrag von Fr. 500 jährlich entweder fortbezahlt oder kapitalistisch herausgegeben werden solle. In eine Vermehrung dieses Beitrags, die erst am Ende der Negotiation aus Grund der eingetretenen Vermehrung der Primarschulbedürfnisse verlangt wurde, wollten wir hingegen ungeachtet der faktischen Richtigkeit dieses Anbringens, nicht eintreten, weil eine solche weder bisher bestanden hat, noch durch die Verkommen von 1813 oder durch den Inhalt des Vergleichsprojekts von Murtens gerechtfertigt werden konnte. — Was das gewünschte Wahl- oder Vorschlagsrecht zu Musshafenstipendien betrifft, so bezogen sich die Kommissarien der Stadt einerseits auf den letzterwähnten Murtenervergleich, in welchem ein solches Reservat allerdings steht, andererseits dann infofern auf den überwähnten Vertrag von 1813, als dieser der Stadt Bern das Recht zur Wahl eines Mitgliedes in die akademische Curatel, an deren Stelle das Erziehungsdepartement getreten, und mittelst dessen faktisch einen gewissen Einfluß auf die Vergebung der Stipendien eingeräumt habe. Zudem ward bemerkt, daß die Stadt unbestreitbar das Recht zur Verwaltung des Musshafens besitzt und freiwillig darauf verzichte, so könne ein Reservat wie dieses nicht als Privilegium erscheinen. Allein so wenig, als bei dem gewünschten Wahl- oder Vorschlagsrechte zu den Inselbehörden, konnten wir dieses letztere Argument hier gelten lassen, weil die gegenwärtige Mitwirkung der Stadt zur Bestellung der Behörden und Beamten ein natürlicher Ausfluß ihres Verwaltungsrechtes ist, nach der Annahme des Vergleiches aber keinen Rechtsgrund mehr hätte, da nach Erhebung der Insel und ebenso des Musshafenfonds und Schulstädels zu selbstständigen Staatsanstalten das Verhältnis der Gemeinde Bern zu denselben rechtlich vollkommen das gleiche, wie dasjenige jeder andern Gemeinde, sein würde. Selbst ein bloßes Empfehlungsrecht, wie es zuletzt, in wortreicher Auffassung des sogenannten Murtenervergleichs beantragt wurde, wollten die Unterzeichneten nicht einräumen, und am 14. Juni ward endlich von jedem Reservate hinsichtlich des Musshafens abstrahirt. Die Bürger der Stadt stünden also künftig den Bürgern des Landes in Hinsicht auf Ansprüche auf Musshafenstipendien vollkommen gleich, es wäre eine illiberalen Begünstigung ersterer, wenn einem Bürger der Stadt Bern ein Stipendium gegeben würde, weil er Bürger von Bern ist, aber auch eine illiberalen Zurücksetzung, wennemand, weil er Bürger von Bern ist, von einem Stipendium ausgeschlossen würde.

Auf die Waldungen Grauholz und Sädelbach verzichtet der Staat durch den Vergleich vollständig, und in dieser Hinsicht darf derselbe daher ein ungünstiger genannt werden; doch mehr wenn auf die Waldungen selbst, als wenn auf die Mittel Rücksicht genommen wird, welche zu Gebote stehen, um sie zu Handen des Fiskus zu vindizieren. Wir bemerken daher nun wiederholt, daß wir zwar den gegenwärtigen Verjährungsprojekt keineswegs für entschieden verloren für den Staat, aber doch für sehr zweifelhaft ansehen, und daß wir nebst der Schwäche der hierseitigen Rechtsmittel zur Nachgiebigkeit hinsichtlich der Waldungen noch folgende besondere Motive hatten: Vorerst die Überzeugung, daß wegen der Beziehung, in welcher dieselben zu den sogenannten Burgernutzungen stehen, sehr wahrscheinlich das Beharren auf denselben jeden, selbst materiell weit nachtheiligern, Vergleich unmöglich gemacht, oder wenigstens außerordentlich erschwert hätte. Ferner der Umstand, daß Gründe zur Vermuthung vorliegen, daß die beiden Waldungen Grauholz und Sädelbach aus Versehen nicht in die städtische Dotationsurkunde aufgenommen wurden, indem sich dieser Akt hinsichtlich der Waldungen, welche er der Stadt zuschied, ausdrücklich auf eine deshalb mit der Verwaltungskammer des Kantons im Jahr 1798 geschlossene Verkommen, und auf den faktischen Besitz der Stadt Bern vor und seit dieser Verkommen bezieht, wonach beide Waldungen derselben ebenfalls hätten zufallen sollen. Endlich die mit besonderer Rücksicht auf die Überlassung der streitigen Waldungen erlangte Aufgabe des nicht streitigen Verwaltungsrechts der Stadt Bern an der Insel, dem äußern Krankenhouse, dem Musshafen und dem Schulstädels.

Was nun endlich die Kapitalreklamationen betrifft, so haben wir aus den oben entwickelten Gründen von Anfang der Unterhandlung an geglaubt, diejenigen drei Kapitalien, wofür die Stadt Bern durch den Endbeschluß der helvetischen Liquidationskommission vom 6. September 1803 quittirt worden, gar nicht in Frage stellen zu sollen. Ueberhaupt sind wir von der Ansicht ausgegangen, alles Marken möglichst vermeiden, also im Wesentlichen nur wohl begründete Forderungen stellen, auf den einmal gestellten aber desto fester beharren zu sollen. Wir können daher in dieser Hinsicht nur auf das Gesagte hinweisen und andeuten, daß auch die Dotationskommission, nach ihrem Bericht vom 12. Oktober 1840, der Reklamation dieser Kapitalien keine Folge geben wollte. Ebenso blieb das Kapital der 72,800 fl., wovon der Endbeschluß der helvetischen Liquidationskommission 70,000 fl. als Eigentum des großen Burgerspitals von Bern und 2,800 fl. als Eigentum der Insel anerkannt hat, außer Frage; denn auch dieses Kapital könnte nur mittelst Aufhebung des Endbeschlusses vom 6. September 1803 reklamiert werden, und wurde aus diesem Grunde auch von der Dotationskommission in ihrem Berichte vom 12. Oktober 1840 aufgegeben. — Was hingegen das fünfte der streitigen Kapitalien betrifft, — nämlich die zwei Obligationen auf Kaiser Joseph II. von zusammen fl. 500,000, so haben wir geglaubt, das ganze Gewicht der Unterhandlungen dahin wenden zu sollen, daß dasselbe für die Insel gewonnen werde; und so wie bei den Waldungen nebst der Schwäche unserer Rechtsmittel noch besondere Motive zum Nachgeben bestimmt hatten, so bestimmten uns umgekehrt hier nebst der Stärke der Rechtsmittel noch besondere Motive zum Festhalten. Vorerst hat sich in Folge der bisherigen mehrfachen Verhandlungen des Großen Rethes bei der großen Mehrheit dieser Behörde die feste moralische Überzeugung gegründet, daß die bezeichneten fl. 500,000 der Insel gehören und derselben unbefugt entzogen worden seien. Dies ist eine Thatsache, die, auch nur als solche aufgefaßt, ernste Beachtung forderte, weil die Kommissarien des Staates ihrerseits dafür hielten, daß kein Vergleich die Genehmigung des Großen Rethes erhalten würde, wodurch nicht im Wesentlichen dieses Kapital für die Insel gewonnen wäre. Ferner hatten Ihre Kommissarien den Glauben und rechneten darauf (ob mit Recht oder Unrecht, mag der Erfolg zeigen), daß selbst unter den Bürgern von Bern, nach Allem, was hinsichtlich dieser fl. 500,000 verhandelt und nun an's Licht gebracht worden, namentlich nach dem seiner Zeit zu Wien amtlich abgegebenen Ehrenworte, daß jene Summe rechtmäßiges Eigentum der Insel sei, — Manche es genissermaßen als Ehrensache betrachten würden, dieselbe wirklich der Insel zu

überlassen. Drittens endlich wurden Ihre Kommissarien durch die eigene, dem so eben Gesagten entsprechende, Denkweise rücksichtlich des in der Staatskasse befindlichen Kapitals von 44,000 Pf. Sterl. bestimmt. Wir haben es, so viel an uns, wirklich für eine Pflicht der Ehre angesehen, nach geschehener Aufheiterung des dahierigen Sachverhalts diesen Betrag nicht länger in der Staatskasse zu behalten, sondern auf die eine oder andere Weise an die Insel zu vergüten, und dabei haben wir mit Zuversicht auf die Beistimmung unserer Tit. Kommissarien gerechnet. Der Staat hat diese 44,000 Pf. Sterl. unter den gleichen Umständen empfangen, wie die Stadt die fl. 500,000, und beide Kapitallen sind durch den nämlichen Beschluß der Liquidationskommission als rechtmäßiges Eigenthum der Insel anerkannt worden. Mehr brauche ich darüber nicht zu sagen. — Aus diesen Gründen wurde gleich Anfangs der Unterhandlung gleichzeitig mit dem Antrage, die Insel und das äußere Krankenhaus zur selbständigen Kantonsanstalt zu erheben, die Anerkennung des Prinzips verlangt, daß die Stadt das Kapital der erwähnten fl. 500,000, und der Staat dasjenige der 44,000 Pf. Sterl. an diese Inselforporation zu vergüten habe. Dieser Antrag fand lange durchaus keinen Eingang. Die Delegirten der Stadt zeigten sich zwar bald geneigt, nebst der Verzichtsleistung auf das Verwaltungsrecht an der Insel und den übrigen Instituten noch ein besonderes materielles Opfer zu bringen; doch sollte dasselbe keine Beziehung zu den fraglichen fl. 500,000 haben; sie glaubten nämlich, wegen der vielfachen deshalb laut gewordenen Beschuldigungen könne dieses Kapital nicht ohne Gefährdung der Ehre der Burgergemeinde von Bern zum Ausgleichungsmittel gemacht werden, und hätten daher vorzüglich gewünscht, daß als solches Ausgleichungsmittel die Nydeckbrücke gewählt worden wäre. Wir hielten aber unsererseits diesen Gegenstand für ganz ungeeignet, um als Mittel der Vereinigung zu dienen, weil die Nydeckbrücke sowohl im Publikum als im Grossen Rath zum politischen Bankaspel geworden war und überhaupt nicht als eine der Mehrheit des Grossen Rathes gefällige Unternehmung betrachtet werden konnte. Dem vorgeschüchten Motive der Ehre setzten wir übrigens entgegen, daß es umgekehrt höchst unehrenhaft für die Regierung erscheinen müste, wenn sie, nachdem so oft und so öffentlich die fl. 500,000 als Eigenthum der Insel proklamirt worden, nun darauf verzichten würde, um statt dessen für den Fiskus einige direkte Vortheile zu erobern. Im Uebrigen erklärte man sich beiderseits von vorne herein völlig einverstanden, daß der zu entwerfende Vergleich selbst in Hinsicht auf diesen Punkt in einer durchaus unverleidenden Form abgefaßt werden solle, und so ist er wirklich auch abgefaßt worden. Erst am 11. Juni leßthin willigten endlich die Ausgeschossenen der Stadt Bern ein, nachdem sie längere Zeit bloß eventuell auf diesem Boden unterhandelt hatten, ihren Antrag eines indirekten Auskaufsmittels definitiv aufzugeben. Kurz vorher war von uns die hierunter Forderung auf eine baare, zur Aussteuerung der Insel- und äußeren Krankenhausforporation zu bestimmende Summe Geldes von Fr. 750,000 festgesetzt worden. An jenem Tage nun erfolgte von Seite der Kommissarien der Stadt Bern die Eröffnung, daß dieselben zu einem Anerbieten von Fr. 500,000 ermächtigt seien, welcher Eröffnung, da wir uns entschieden weigerten, unter Fr. 750,000 herabzugehen, in gleicher Sitzung noch der Antrag beigefügt ward, außer den in die Inselfassa abzuliefernden Fr. 500,000, wenn es sein müste, des fernern einen Beitrag von Fr. 125,000 zur Erweiterung beider Anstalten zu leisten. Auch hierauf gingen die Kommissarien des Staates nicht ein; sie legten jedoch diese Proposition, auf den besondern Wunsch der Kommissarien der Burgergemeinde, dem Regierungsrath vor, waren aber, wie sie dies den Kommissarien der Stadt zum Voraus gesagt hatten, in der Konferenz vom 14. Juni im Falle, denselben den einstimmig gefaßten ablehnenden Entscheid der Behörde zu eröffnen. Damit war über diesen Punkt die Unterhandlung geschlossen. Die Ausgeschossenen der Stadt erklärten noch, wenigstens in ihrer Mehrzahl, nachdem auf diese Weise jede Aussicht auf Ermäßigung des direkten Geldopfers abgeschnitten war, sie würden sich zwar eine Pflicht daraus machen, das Ganze der hierseitigen Anträge und Forderungen dem Burger Rath vorzulegen, seien aber außer Stande, einen Vergleich auf diesem Fuße abzuschließen und unter Vorbehalt der Ratifikation zu unter-

zeichnen. Um so mehr muß man anerkennen, daß die Kommissarien der Stadt dessen ungeachtet mit größter Bereitwilligkeit Hand geboten haben, damit der von uns vorgeschlagene Vergleich den burgerlichen Behörden noch zu rechter Zeit vorgelegt werden könne. Der Entwurf ward unter ihrer Mitwirkung redigirt und in einer letzten Konferenz beider Kommissionen, am 16. Juni Abends, als der richtige Ausdruck der endlichen Vorschläge der Delegirten des Staates anerkannt. Schon Tags darauf statteten die Kommissarien der Stadt dem Burger Rath ihre Bericht darüber ab, wo dann der Entwurf, unter Vorbehalt der definitiven Gutheisung der Burgergemeinde, von Seite der Stadt genehmigt worden. Hinsichtlich dieses Streitpunktes haben also Ihre Kommissarien nicht mehr und nicht weniger erlangt, als sie von Anfang an, als den obwaltenden Verhältnissen angemessen, fordern zu können glaubten, nämlich das Kapital der zwei Obligationen auf Kaiser Joseph II., repräsentirt durch Fr. 750,000. Es ließe sich zwar einwenden, diese Schuld sei in Wienergulden zu circa 174 Rappen kontrahirt worden, und auf diesem Fuße berechnet, hätten 500,000 Wienergulden Fr. 870,000 ausgeworfen. Laut der Außergelder-Rechnung von 1787 ergiebt es sich, daß genau genommen der Wienergulden damals zu 173⁹³/₁₀₀ Rappen berechnet worden ist, so daß fl. 500,000 diesem Kurse zufolge gleich kämen einem Betrage von Fr. 869,565. Das war aber der Nominalbetrag, und es ist auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß die fraglichen Obligationen im Jahre 1803, als sie von der helvetischen Liquidationsbehörde der Insel zugesprochen wurden, im Kurse weit unter ihrem Nominalbetrage standen. Nach einem amtlichen Berichte der Bankdirektion wurden diese Obligationen im Januar 1802 zu 84 %, im Dezember 1802 sogar zu 73¹/₂ % veräußert, und der mittlere Kurs vom Jahre 1802 war 78³/₄ %, wozu noch 3/4 % Verlust auf der Versilberung durch Wechsel auf Frankfurt gekommen wären. Hätte man daher auch nur den mittlern Kurs vom Jahre 1802 als Norm angenommen, so wären nur Fr. 685,125, und zum Kurse vom Dez. 1802, ohne Provision, sogar nur Fr. 639,450 herausgekommen. Dies war demnach, so lange bloß eventuell unterhandelt wurde, stets der Gesichtspunkt, den die Delegirten der Stadt hervorstellten. Der Endbeschluß der helvetischen Liquidationskommission habe, sagten sie, der Insel nicht 500,000 Wienergulden baaren Geldes, sondern zwei auf diese Summe lautende Schuldtitel zugesprochen, die im damaligen Zeitpunkte einen weit geringern Geldwert als den heutigen gehabt hätten. Swarz gingen Ihre Kommissarien, Tit., auf dieses Raisonnement nicht ein, indem sie wohl wußten, daß nach strengem Rechte, sobald die Forderung einmal als gegründet vorausgesetzt wird, entweder die Aushändigung der Titel selbst, oder aber die Vergütung ihres heutigen Wertes verlangt werden könnte. Allein wir glaubten es den Verhältnissen angemessen, zwischen dem Kurse vom Sept. 1803 und dem heutigen ein Mittel zu wählen, und wurden zur Festsetzung unserer Forderung auf Fr. 750,000 durch die weitere Betrachtung geführt, daß mittelst dessen, und wenn der Staat als Aequivalent seines Kapitals von 44,000 Pf. Sterl. eine gleich große Summe einschößte, einerseits die im Jahre 1831 auf 1¹/₄ Million bestimmte Dotation der Insel und des äußern Krankenhauses vollständig erhalten, und anderseits noch 1/4 Million zur Erweiterung beider Anstalten gewonnen würde. Zudem darf noch erwähnt werden, daß die Stadt Bern aus früheren Zeiten zwei Ansprüchen an die Insel besitzt, die Eine von Fr. 98,000, die Andere von Fr. 20,000, welche sie bis dahin stets den Ansprüchen der Insel oder des Staates an sie entgegenstellte, und wegen deren auch noch der letzte Bericht der Dotationskommission (vom 12. Okt. 1840) ein Reservat enthält. Diese Ansprüchen sollten nach dem Begehr von der Delegirten der Stadt von ihrem Geldbeitrage, er möchte groß oder klein sein, abgerechnet werden. Wir traten aber in diese Abrechnung aus verschiedenen Motiven nicht nur nicht ein, aus Gründen, welche diese Forderung selbst betreffen, und weil das Kapital der Fr. 750,000 dadurch wesentlich geschmälert worden wäre; sondern wir forderten und verlangten durch Art. 14 des Vergleichs den förmlichen Verzicht auf dieselben. In die Abrechnung eines einzigen Betrages willigten wir ein, nämlich denjenigen Fr. 25,000, welche die Stadt in Folge der Uebereinkunft vom 7. Juli 1831 dem äußern Krankenhaus in baarem Gelde

geschenkt hat. (Siehe den bei den Akten liegenden Auszug aus der Uebereinkunft und der Rechnung.) Hier aber lag der Grund einfach in dem Verhältnisse dieser Schenkung zu der fast gleichzeitigen Schenkung von Fr. 250,000, welche der Staat an das äußere Krankenhaus gemacht hat und nun ebenfalls von seinem Beitrage von Fr. 750,000 abrechnet. Nun haben wir geglaubt, entweder bleibe es bei jener Uebereinkunft, und zwar für beide Theile, den Staat und die Stadt, oder aber jene Uebereinkunft falle dahin und werde durch den gegenwärtigen Vergleich repräsentirt, und zwar wiederum für beide Theile. —

Die Schlussbestimmungen des Vergleichs bedürfen keiner besondern Erläuterung. Es schien Ihren Kommissarien angemessen, daß bei diesem Unlasse nicht bloß die wirklich obschwebenden, aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen Streitigkeiten zwischen Stadt und Staat beseitigt, sondern daß im Interesse des ganzen Landes auch jeder Grund zu neuen dahierigen Streitigkeiten gehoben werde. Deshalb wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß der faktische Bestand des heutigen Staatsvermögens den verschiedenen Stiftungen, mit Vorbehalt der durch den Vergleich selbst begründeten Modifikationen, von nun an als definitive Norm von beiden Seiten anerkannt werde. Geschieht dies, so ist dann in der That dieser Vergleich der Schlussakt zu den 42jährigen, schweren und verwickelten Operationen, welche die Ausscheidung des Staatsvermögens vom Vermögen der Stadt Bern hervorgerufen hat.

Zit., ich habe bis dahin in meinem Vortrage nichts im Auge gehabt, als das rein materielle Interesse. In dieser Hinsicht habe ich bereits Eingangs die Ansicht Ihrer Kommissarien über den Werth der vom Staate ursprünglich erhobenen Ansprüche in Betreff der verschiedenen Streitgegenstände dahin ausgesprochen, daß die Reklamation des Eigenthums der Insel und des äußern Krankenhauses, so wie des Mühafenfonds und Schulsäckels, entschieden günstig; — daß ferner die Reklamation hinsichtlich der beiden Waldungen Grauholz und Sädelbach sehr zweifelhaft, und daß in Absicht auf die Kapitalien die Reklamation der fl. 500,000 Anleihen auf Kaiser Joseph II. Ansicht auf Erfolg darbietend, hingegen diejenige, betreffend alle übrigen streitigen Kapitalien, ohne Aussicht auf Erfolg sei. Diesem gegenüber ist das Resultat der ganzen Unterhandlung folgendes: 1) Anerkennung des streitigen Eigenthumsrechtes des Staates auf die obenwähnten milden Stiftungen; 2) Verzichtleistung der Stadt auf das ihr urkundlich zugesicherte Verwaltungsrecht in Betreff dieser Stiftungen; 3) Dotirung der Insel und des äußern Krankenhauses durch eine von Stadt und Staat zu gleichen Theilen auszurichtende Summe von 1½ Millionen, und Erhebung dieser Stiftungen zu selbstständigen Anstalten; 4) endlich Verzichtleistung des Staates auf alle ferner bishier erhobenen Reklamationen gegen die Stadt. Ich will nun nicht weiter eintreten, ob der Vergleich vom materiellen Standpunkte aus für den Staat günstig sei oder nicht; ich spreche mich einfach dahin aus, daß vom rein finanziellen Gesichtspunkte aus, und wenn ich nicht Hoffnungen, sondern Realitäten im Auge habe, mit Rücksichtnahme auf die gegenwärtige Lage der Dinge, so wie nicht weniger vom streng rechtlichen Standpunkte aus, ich den Vergleich für einen wenigstens nicht ungünstigen halte. Ich könnte auch noch den politischen Standpunkt hervorheben; wir hatten denselben während der ganzen Unterhandlung zwar auch im Auge, aber nicht in erster Linie. Indessen liegt es in meiner Pflicht, diese Seite der Frage hier noch mit zwei Worten zu berühren. Der Weg des Vertrages ist vorerst der einzige sichere, um alle diese Verhältnisse definitiv und unabänderlich zu regliren. Würden dieselben reglirt durch einen Beschlus des Großen Rethes selbst (was sich jedoch nur auf die Kapitalien beziehen könnte, da die übrigen Streitgegenstände bereits rechtlich eingeklagt sind), so mag es sein, daß der Große Rath für den Augenblick mehr, vielleicht aber auch weniger, bekommt, als durch den Vergleich. Eine andere Frage ist aber die, ob die Sache auf diesem Wege definitiv erledigt würde. Zit., Diejenigen, welche bald nach der Revolution von 1798 alle die Verhandlungen und Verfugungen in der Dotationsangelegenheit geleitet und gemacht, — alle diese haben geglaubt, unabänderliche Sachen zu machen. Und wohin sind sie damit gekommen? Dahin, daß durch eine später eingetretene politische Umgestaltung das, was sie gemacht hatten,

abgeändert worden ist. Ich habe zwar für jetzt keinen Grund, vorzusehen, daß uns ein solches Ereigniß noch bevorstehe. Allein die Unmöglichkeit davon können wir uns doch auch nicht denken. Wenn also durch einen einseitigen Beschlus der Staatsgewalt die fraglichen Verhältnisse für den Augenblick reglirt werden, so kann dieser Beschlus durch einen andern einseitigen Beschlus später wiederum aufgehoben werden. Ein Vertrag hingegen schneidet diesem Allem den Faden ab. Bedenken wir ferner die möglichen Verwicklungen, in welche wir mit der Eidgenossenschaft, namentlich aber mit den Kantonen Waadt und Aargau gerathen könnten. Würde das Verhältnis durch Beschlus der Staatsgewalt reglirt, so hätte Waadt und Aargau ebenfalls Anspruch auf diese Kapitalien. Durch Vertrag dagegen schneiden wir der Eidgenossenschaft und den Kantonen Waadt und Aargau alle Reklamationen ab, indem wir die Beschlüsse der helvetischen Liquidationskommission unangetastet lassen, der Vergleich aber von beiden Seiten freiwillig geschieht. Ob es sodann, vom Gelde und dem materiellen Interesse abgesehen, von Werth sei, diese Sache endlich auszumachen, und zwar durch einen freiwilligen gütlichen Vergleich, das mag Jeder von Ihnen selbst entscheiden. Ihre Kommissarien haben die Ansicht, daß es für uns ein Glück wäre, diese Sache einmal zu beseitigen, weil sie eine Wunde ist, die seit 7 Jahren eitert, und die früher oder später in Brand übergehen kann. Allerdings wird durch den Vergleich diese Wunde nicht sofort geheilt werden, er ist aber die Bedingung, daß die Wunde einmal heile. So lang der Splitter in der Wunde steckt, kann dieselbe nicht heilen; zieht man aber den Splitter aus, so ist wenigstens die Möglichkeit der Heilung da. Mein Schluss ist somit der: Wenn Sie, Zit., den wahrscheinlichen Erfolg eines gerichtlichen Verfahrens in's Auge fassen, so sei der Vergleich für uns ein nicht ungünstiger, und vom politischen Standpunkte aus sei derselbe unbedingt günstig.

Sie, Zit., mögen nunmehr entscheiden. Wenn ich allfällig in meinem Vortrage Einiges übergangen, oder Dieses und Jenes irrig dargestellt habe, so bitte ich Sie inständig, es zu rektifiziren. Ich kann nicht garantiren, daß ich nicht im einen oder andern Punkte geirrt habe, dafür aber kann ich aber garantiren, daß ich nicht irren wollte, Auskunft aber, wenn sie von mir verlangt wird, werde ich nicht schuldig bleiben.

Fellenberg. Vorläufig habe ich die Ehre zu bemerken, daß vor wenig Tagen das letzte noch lebende Mitglied der Liquidationskommission mehrere Tage bei mir zugebracht und bei'm Gespräch über die gegenwärtige Angelegenheit ganz übereinstimmend mit der Ansicht des heutigen Herrn Berichterstatters sich gestuft hat. Ich bin überzeugt, daß, wenn dieses Mitglied aufgefordert würde, seine Meinung abzugeben im Namen der Liquidationskommission, so müste und würde es Alles das bestätigen, was der Berichterstatter heute uns mitgetheilt hat. Dies jedoch im Vorbeigehen. Ich muß ferner bei meinem besten Wissen und Gewissen erklären, daß mir erstens der Vertrag, wie er zu Beseitigung der Dotationsstreitigkeit hier vorgeschlagen wird, in allen seinen Beziehungen als höchst befriedigend erscheint, und daß ich ihn nicht besser wünschen könnte; zweitens aber muß ich erklären, daß, nachdem ich mit der gespanntesten Aufmerksamkeit und mit ungeheiltem Interesse dem Vortrage des Herrn Berichterstatters gefolgt bin, ich den Bericht in jeder Beziehung vollständig, unparteiisch, fließend und musterhaft habe finden müssen, und ich muß dem Großen Rath und der Republik selbst Glück wünschen, daß man endlich einmal einen solchen Berichterstatter und einen solchen Stellvertreter der vaterländischen Interessen besitzt. Es wäre zu wünschen, daß unsere rückständigen Gesetzesvorschläge der Bearbeitung und Berichterstattung eines solchen Mannes unterworfen würden, wir wären eher am Ziele, als es bisher der Fall war. Ich trage darauf an, daß der Vergleich genehmigt, und daß dem Herrn Berichterstatter sowohl, als der Kommission der Dank für die geleisteten ausgezeichneten Dienste ausgesprochen werde.

Herr Bieelmann erklärt die Umfrage, da Niemand mehr das Wort ergreift, als geschlossen, woraufhin Herr Eggimann aufsteht und noch zu sprechen wünscht, was

der Herr Vicelandamman kraft Reglements nicht zugeben will, infofern nicht die Versammlung anders entscheide.

Nach verschiedenen Bemerkungen für und wider erfolgt die Abstimmung.

Herrn Eggimann sprechen zu lassen . . . 80 Stimmen.
Die Umfrage als geschlossen zu erklären . . . 52 "

Eggimann. Ich bin in meinem Leben niemals in einer Angelegenheit aufgetreten, wo die Begriffe über Recht und Wahrheit so gefangen gewesen sind, wie es hier der Fall ist, während es sich doch eigentlich nur darum handelt, ob eine vor vielen Jahren begangene Unterschlagung wieder gutgemacht und unterschlagene Gegenstände dahin zurückkehren sollen, wo sie von Gott und Rechtes wegen hingehören. Ich kann nicht begreifen, wie Männer, auf deren Es ist mir leid, daß der Herr Vicelandamman mich vorhin so behandelt hat; das hat mich so sehr übernommen, daß ich mich jetzt in meinem Vortrage gefangen fühle Man will uns nun für eine Summe, die sich ungefähr auf sechs Millionen belaufen wird, Fr. 750,000 geben und uns damit abspeisen. Das kann ich nicht begreifen und ebenso wenig, wie der Herr Berichterstatter einen solchen Antrag stellen kann. Man hat früher einmal gesagt, die Dotationskommission trete hier auf als Anwalt des Staates; diesmal scheint es fast, als hätten wir den Anwalt der Stadt gehört. . . . Nach meiner innigsten Überzeugung und nach Wissen und Gewissen kann ich zu diesem Vertrage nicht stimmen und trage deshalb darauf an, daß der Vertrag nicht genehmigt werde.

Fischer. Sie haben nicht zu riskiren, daß ich irgendwie in Einzelheiten eintreten und Sie aufhalten werde. Diesen Anlaß benütze ich bloß, um den Wunsch auszusprechen, daß der Zwiespalt, welcher seit langer Zeit Stadt und Land auseinanderhält, endlich einmal wieder ausgeglichen werde. Die Stadt Bern hat Erfahrungen gemacht, von welchen ich wünsche, daß das Land sie niemals machen möchte, und bei welchen Frieden und Wohlfahrt niemals gedeihen kann. Zit., die Stadt hat bei diesen Unterhandlungen gezeigt, daß sie guten Willen hat, und daß sie diesen andauernden Zwiespalt ausgleichen möchte; ich wünsche daher, daß der Große Rath dem bestehenden Unfrieden durch die Annahme des Vergleichs eine Ende machen möchte, denn Unfrieden bringt Unglück.

Wehren. Ich stimmte zum Eintreten in den Vorschlag, nur hatte ich mit meinen Herren Kollegen aus dem Amtsbezirk Laupen die Berathung zu verschieben gewünscht; die Gründe dafür bestehen, wie gesagt, in der beachtenswerthen Meinungsäußerung verschiedener Beamten aus mehrern Gemeinden dieses Bezirkes, welche die Verwerfung jenes Vergleiches verlangten, weil sie unter Anderm glaubten, der Gegenstand wäre wichtig

genug, um darüber die Ansichten des Landes zu vernehmen. Ich hatte bereits die Ehre zu bemerken, daß ich pflichtgemäß, nach eigener Überzeugung und nicht nach irgend einer Instruktion, stimmen werde; indessen wollte ich jene Meinungsäußerung nicht unberücksichtigt lassen und half deshalb auf Berührung des Gegenstandes antragen. Wenn aber Herr Grofrath Röthlisberger in meinem Votum eine Missbilligung der Kommission erblickte, so hat er mich mißverstanden; ich verdanke im Gegentheil derselben ihre Hingabe und Bemühung in der Sache und thue dieses noch. Nachdem ich den mit verdankenswerther Gründlichkeit erstatteten Rapport des Herrn Landammanns Blösch mit Aufmerksamkeit angehört, und da derselbe durch die Verhandlungsblätter vollständig zur Kenntniß des Landes gebracht werden wird, stimme ich nun auch mit Überzeugung und besonders aus dem Grunde zum vorliegenden Antrage des Regierungsrathes, weil nach dem Berichte der Große Rath sich mit der Dotationsache nicht mehr in der Stellung befindet, einen Beschluß darüber fassen zu können, wie er es war, bevor sie vor die Tagssitzung gebracht wurde.

Blösch, als Berichterstatter. Sie werden keinen Schlussrapport erwarten, denn die Bemerkung, daß sechs Millionen dem Staat gehören, ist eine Ansicht, die ich nicht theilen kann, und die durch den Eingangsrapport hinreichend beleuchtet werden ist. Wenn Herr Eggimann glaubt, daß sechs Millionen in die Staatskasse gehören, so ist dies seine Ansicht. Ich ehre alle Ansichten, also auch die meinige, so wie ich hinwieder erwarte, daß er die meinige achte.

Abstimmung.
Für Genehmigung des Vergleichs . . . 137 Stimmen.
Dagegen 12 "

Neuhäus, Schultheiß. Nachdem Sie, Zit., vorhin den Vortrag des Herrn Landammanns Blösch angehört haben, wird es mir Niemand zumuthen wollen, über den zweiten Antrag des Regierungsrathes einen langen Rapport zu machen, nämlich, inwiefern Herr Landammann Blösch sowohl als seine zwei Kollegen und auch die bisherige Dotationskommission für ihre der Republik geleisteten Dienste unsern Dank verdienen. Wenn auch die bisherige Dotationskommission und ihre Leistungen von Vielen nicht allzu sehr anerkannt worden sind, so hat sie doch durch ihre Thätigkeit wesentlich dazu beigetragen, daß wir jetzt zu einem nach meiner Überzeugung sehr glücklichen Resultate gelangt sind. Ich möchte daher auf Annahme des zweiten Schlusses antragen und danke, was mich anbetrifft, sowohl der alten als der neuen Kommission für ihre Verdienste aus vollem Herzen.

Diesem Antrage wird durch's Hand mehr beigepflichtet.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung.
Samstag den 26. Brachmonat 1841.)

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, daß, da die Aufgabe der Dotationskommission des Großen Rathes durch Genehmigung des Vergleichs der Dotationsstreitigkeit mit der Stadt Bern nunmehr als erfüllt anzusehen sei, dieselbe als aufgelöst erklärt werden solle.

Durch's Handmehr wird dem Antrage des Regierungsrathes beipflichtet.

Herr Landammann Blösch übernimmt nun wieder das Präsidium.

Es wird verlesen eine an den Herrn Landammann gerichtete Befehlsschrift des Burgerrathes der Stadt Bern vom 23. Juni, enthaltend die Erklärung, daß der Burgerrath auf den Fall der Ratifikation des über die Dotationsangelegenheit vorhandenen Vergleichsentwurfes durch den Großen Rath diejenige Beschwerdeschrift gegen den Regierungsrath zurückgezogen haben wolle, welche von ihm unter'm 12. Oktober vorigen Jahres dem Großen Rath rücksichtlich der vom Regierungsrath vorgenommenen Besetzung der Inselverwalterstelle eingereicht worden sei.

Auf die Anfrage des Herrn Landammanns, ob man die Sitzung heute schließen oder nächste Woche noch fortsetzen wolle, wird nach einigen kurzen Bemerkungen dafür und dawider mit großer Stimmenmehrheit erkennt, heute die Session zu schließen, jedoch heute die Sitzung fortzusetzen, bis die dringendsten Geschäfte erledigt sein werden.

Ein Vortrag des Erziehungsdepartements, nebst Defretsentwurf über die Aufhebung der Musterschule zu Münchenbuchsee.

Der Vortrag enthält im Wesentlichen Folgendes: Da nach den gemachten Erfahrungen die Musterschule der Normalanstalt zu Münchenbuchsee ihrem Zwecke nicht entspreche, und dieser auf andere, weniger kostspielige und genügendere, Weise erreicht werden könne; da ferner durch Aufhebung der Musterschule im Gebäude der Normalanstalt Raum gewonnen werde, um die Zahl der Seminarjöglings auf hundert zu vermehren, so werde darauf angetragen, auf 1. Oktober nächsthin die fragliche Musterschule aufzuheben und an die Stelle der austretenden fünfzig Musterschüler vierzig neue Seminarjöglings aufzunehmen.

Fellenberg. Wir haben die Musterschule bei der Anlegung des Schullehrerseminars für eine wesentliche Bedingung seiner befriedigendsten Wirksamkeit gehalten. Die Erziehungsanstalt, um die es sich jetzt handelt, sollte den Normaljöglingen zu erkennen geben, was sich durch zweckmäßige Erziehung und Unterricht, wenn sie auf's Befriedigendste mit einander verbunden werden, zum Besten der Landeskinder, der Familien, der Gemeinden und des gesamten Vaterlandes leisten läßt. Die Dorfschulen des Kirchspiels Münchenbuchsee sollten den Normaljöglingen darstellen, was eine zweckmäßige Schuldisziplin und der beste Unterricht, selbst bei häuslicher Verziehung, wie sie in der Landschaft gar zu oft vorkommt, zu bewirken mag. Im Jahr 1837 erkannten wir die Zweckmäßigkeit der Musterschule in dem Schullehrerseminar so sehr, daß wir in zahlreicher Versammlung dieser höchsten Landesbehörde beschlossen haben, die Jöglinge der Musterschule von vierzig bis auf achtzig zu vermehren, und diejenigen des Schullehrerseminars von sechzig auf hundert, und jetzt sollten wir von der gleichen Behörde, deren Vorschläge wir damals einhellig angenommen haben, uns zu der Aufhebung der Musterschule bewegen lassen! Wahrlich, ich könnte solchem Rückschritt keineswegs bestimmen; die Gründe, weswegen ich ihn missbilligen muß, habe ich ausführlich genug in meinem amtlichen Berichte über den Schullehrerbildungskurs des Jahres 1832 dargestellt. Ich muß mich jetzt auf die Bemerkung beschränken, daß ich im allgemeinen Gange der Gesetzgebung und der Administration für verderblich halte, unsere wichtigsten und heiligsten Interessen einer zerstörenden Ebbe und Fluth zu unterwerfen, und die Fortschritte, die wir gemacht haben, so oft wieder den übelsten Rückschritten preis zu geben. Sind Fehler in der Behandlung der Musterschule begangen worden, so soll man diese durch Benutzung der gemachten Erfahrungen gut zu machen suchen, besonders in einer Zeit, in der die Wichtigkeit der in dem Innern der Lehrerbildungsanstalten angelegten Musterschulen zu allgemeiner Anerkennung gebracht worden ist, so daß gegenwärtig die Lehrerseminare der Kantone Waadt, Aargau und Thurgau, die viel ärmer sind, als der unsere, solche Musterschulen besitzen, und sie um keinen Preis wieder fahren lassen würden. Man sagt uns, die Jöglinge der Musterschule übertreffen mit ihren Fortschritten gar zu sehr diejenigen des Lehrerseminars, deshalb seie sie unzweckmäßig. Ich finde gerade darin einen wichtigen Grund, sie zu erhalten, als Beweisthum, wie große Vortheile gewonnen werden, wenn zugleich durch Erziehung und Unterricht der vorgeseckte Zweck erstrebt wird. Wir erhalten dadurch auch eine vortreffliche Pflanzschule von Volkserziehern oder Normaljöglingen. Wir haben in unsren Tagen durch unsre neuen Salzlieferungsverträge über 100,000 Franken im Interesse unseres Volkes gewonnen, und nun sollten wir um der Ersparrniss von 10,000 Franken willen auf den Gewinn des in seinem höchsten Interessen wirksamsten Salzes verzichten? Die früheren Grossratsbeschlüsse über diese Gegenstände sind übrigens in sehr zahlreichen Versammlungen gefaßt worden; jetzt hingegen befinden

wir uns durch den Abgang vieler Grossrathsglieder kaum in hinlänglicher Zahl, um einen gesetzlich gültigen Beschluß zu fassen; ich muß daher darauf antragen, daß der Vorschlag des Erziehungsdepartements zurückgewiesen werde.

Engel stimmt wie Herr Fellenberg.

Schneider, Regierungsrath, von Langnau. Der Grund, warum das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath heute mit einem solchen Defkretentwurfe vor Sie, Zit., treten, ist der Mangel an tüchtigen, zur definitiven Übernahme von Schulen geeigneten, Lehrern. Man hätte deshalb gar zu gern die Anstalten in Münchenbuchsee erweitert und sowohl die Seminaristen als die Musterschüler vermehrt, aber es ließ sich nicht thun, weil die projektierten Gebäude bei 200,000 Franken in Anspruch genommen hätten; das Erziehungsdepartement fand, man müsse sparen, und hat deswegen die Sache nicht vor den Grossen Rath gebracht. Indessen zeigt es sich aber immer mehr und mehr, daß eine Vergrößerung der Anstalt in Bezug auf die Lehrer stattfinden sollte, denn unter den eintausend Primarlehrern unsers Kantons finden sich mehr als zweitausend, welche bloß provisorisch angestellt sind, was zur Folge hat, daß öfters junge Männer in Schulen als Lehrer geschickt werden müssen, welche ihrer Aufgabe noch nicht gewachsen sind. Die gegenwärtigen Anstalten in Münchenbuchsee, Pruntrut und Hindelbank reichen lange nicht aus, um diesem Uebelstande abzuhelfen; denn wenn auch jährlich dreißig Seminaristen austreten, so hat sich doch in den drei letzten Jahren gezeigt, daß die Zahl der provisorisch angestellten Lehrer sich nicht vermindert hat, obwohl an neunzig Seminaristen angestellt worden sind. Dies beweiset, daß jährlich eine ungefähr eben so große Anzahl Lehrer durch Demission, Tod u. s. w. abtreten, als bis dahin aus dem Seminar entlassen wurden. Es fragte sich deshalb: wie kann man diesem Uebel abhelfen ohne Kostensvermehrung? Das Erziehungsdepartement hat deshalb eine Kommission niedergesetzt, um diese Sache genau zu untersuchen und Mittel und Vorschläge zu bringen, wie man dem Uebel abhelfen könne ohne Kostensvermehrung. Die Aufgabe war etwas schwierig, aber die Kommission glaubt dennoch, die Aufgabe gelöst zu haben, und zwar zum Vortheil des Schulwesens. Es besteht nämlich eine Musterschule, in welcher fünfzig Jöglings enthalten sind, deren Zweck ein dreifacher ist, nämlich: Erziehung und Unterricht armer Knaben in einer Musteranstalt, Vorbildung für künftige Seminaristen und Uebung der Seminaristen im Schulhalten. Als Erziehungsanstalt leistet die Musterschule viel, als Armenreziehungsanstalt verfehlt sie den Zweck, weil die Schüler zu wenig zur Handarbeit angehalten werden und zu viel kosten; als Mittel zu Heranbildung von Seminarjöglings ist sie wieder nicht ganz geeignet, da keine Stufenfolge im Unterricht stattfindet, sondern vielmehr die ältern Musterschüler an Kenntnissen der ältern Seminaristenpromotion wenig nachstehen. Endlich ist die Musterschule kein zweckmäßiger Uebungsplatz für die Seminaristen, da sie ihnen nicht das Bild einer gewöhnlichen Primarschule zeigt. Die Musterschüler lernen und wissen zu viel, als daß sich die Seminaristen darin üben könnten, ungeschickte und ungebildete Kinder zu lehren und zu bilden; sie sind in Allem zu weit vorgerückt und wissen oft eben so viel als diejenigen, von welchen sie unterrichtet werden sollen. Die Musterschule erreicht also ihren Zweck nicht vollständig, und es fragt sich, ob deren Existenz den weit wichtigeren Mängeln der Schullehrerbildung zum Opfer gebracht werden kann und soll. Eine Vorbereitungsanstalt für angehende Seminaristen ist allerdings wünschenswerth, um die nachherige Bildung zum Lehrer zu erleichtern; allein dafür bedarf es keiner Musterschule, wie die gegenwärtige, sondern man kann denselben Zweck einfacher und weniger kostspielig erreichen. Unumgänglich notwendig hingegen ist eine Primarschule, in welcher die Seminaristen sich im Schulhalten praktisch üben können, und da wird die gegenwärtige Musterschule zweckmäßig durch die Primarschule in Münchenbuchsee ersetzt, und die Gemeinde will dieselbe für fünf Jahre zur Verfügung des Seminars stellen. Durch die Aufhebung der Musterschule wird man hinlänglich Raum erhalten, um die Zahl der Seminaristen auf hundert zu vermehren, wenn zu den sechzig, welche die Anstalt gegenwärtig enthält, noch vierzig hinzukommen werden. Damit jedoch

nicht zu viel auf einmal eintreten, und die Promotionen nicht mit einem Male von dreißig auf siebenzig ansteigen, so wäre es zweckmäßig, im nächsten Herbst zwanzig und das Jahr darauf wieder zwanzig eintreten zu lassen, so daß dann jedes Jahr fünfzig Seminaristen als Lehrer patentirt werden können. Alle diese Veränderungen erfordern, wie Sie aus dem abgelesenen Vortrage entnommen haben werden, keine Mehrkosten, im Gegentheil wird durch den Umtausch von fünfzig Musterschülern gegen vierzig Seminaristen dem Staate jährlich eine nicht unbedeutende Summe erspart. Indessen ist dies Nebensache und der Gewinn für das Schulwesen im Allgemeinen Hauptfache. Man könnte vielleicht noch vorschlagen, die Musterschule nicht mit einem Male, sondern nach und nach aufzuheben; dagegen muß ich aber bemerken, daß ein langsames Absterben öfters weit schmerzlicher ist, als ein plötzlicher Tod. Wenn die Musterschüler schon zum Voraus wüssten, daß sie zu der und der Zeit austreten müßten, so würde dies ihre Lust am Lernen, ihren Fleis und ihre Freudigkeit lähmen. Ich trage daher auf das Eintreten an.

Abstimmung.

- 1) Für das Eintreten überhaupt . . . große Mehrheit.
Dagegen 6 Stimmen.
- 2) Dem Eintreten in globo wird durch's Handmehr bei gepflichtet.

Fellenberg. Ohne wiederholen zu wollen, was ich gegen das Eintreten in den Vorschlag der Aufhebung der Musterschule ausgesprochen habe, muß ich Ihnen, mit tiefem Bedauern, daß hier von solchem Rückschritt in unserer Volksbildung angelegenheit die Rede sein darf, gegen diese Maßregel noch zu Gemüthe führen, wie wenig es sich verantworten ließe, die schönste Gelegenheit zu Schanden geben zu lassen, welche uns gewährt ist, um wohlbegabte Kinder unvermöglicher Staatsbürger durch zweckmäßige Erziehung so vorzubilden, daß sie einst, als zuverlässige Stützen unserer Volkswohlfahrt, dem Vaterlande die Dienste zu leisten vermögen, deren es so sehr bedarf, und daß sie für ihr größtes Glück halten, solche Dienste der Republik leisten zu können, die sie auf die Bahn des Heils gebracht hatte. Man macht sich leider in unserm Vaterlande jetzt noch gar zu ungenügende Vorstellungen von den Wohlthaten, die eine wohlgebildete Republik zu gewähren vermöchte, insofern sie ihre Bestimmung erfüllte, und nur insofern wir diese Wohlthaten tatsächlich zu erfahren und vollkommen zu erkennen geben, kann es uns gelingen, vollständigere Begriffe davon im Berner-Volke festzusetzen, und sie allgemein erblühen zu machen, auf daß mit der Zeit in vollem Maß reife Früchte davon eingearbeitet werden dürfen. Die Einwendungen gegen den Bestand der Musterschule, die sich auf ihre befriedigendsten Leistungen stützen, scheinen mir in die Wagschalen unserer Entschlüsse gerade die gewichtigsten Gründe legen zu sollen. Den Vorwurf, daß die Musterschule jährlich 10,000 Franken koste, könnte ich desgleichen keineswegs gelten lassen. Hätte man mit den 120 Jöglingen, die meine Anstalten ähnlicher Art so viele Jahre hindurch erzogen haben, auf solche Weise gewirthschaftet, so würde ich seit langem ruinirt worden sein, während daß ich dagegen meine Unternehmungen jetzt in stets zunehmendem Fluge forschreiten sehe. Der Reichthum und der Segen, der aus solchen Anstalten für unser Vaterland hervorgehen könnte, wenn sie durchaus zweckmäßig und keineswegs zu vornehm besorgt würden, ließe sich übrigens niemals zu theuer bezahlen. Verhüte man nur die Verſchleuderung des Staatsvermögens, die in andern Richtungen stattfindet, wo sie nur Verderben bringt, ohne den geringsten Vortheil zu gewähren; wenn wir dieses thun, so wird es uns, für noch viel umfassendere Musterschulen, niemals an Unterhaltungsmitteln gebrechen. Als Staatsbürger und Volksvertreter müßte ich mich zudem schämen, in der Nähe der Anstalten unserer Republik im Interesse unserer Volksbildung von einem Privatmann seit mehr als vierzig Jahren, trotz allen denselben entgegengesetzten Hindernissen, immerfort zunehmenden Unternehmungen dem Ziele des Vaterlandsheils unwandelbar zuführen zu sehen, während dem, aus bloßem Mangel an Beholfenheit und Beharrlichkeit, die vaterländischen Kernanstalten rückgängig werden und untergehen

müssten, welche doch auch durch zunehmendes Alter bissigungsabschluß immerdar gekräftigt und verjüngt werden sollten. Aus allen diesen Gründen und aus denjenigen, die ich gegen das Eintreten in den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf angebracht habe, muß ich jetzt um so mehr auch zu seiner Verwerfung stimmen, da die Privatbeiträge, die bis dahin, von Seite der Eltern und Ver- sorgter der Böglings, der Musterschule zu Münchenbuchsee gewährt worden sind, auf's Zweckmäßigste die Erreichung der vorgesehenen edlen Zwecke versichern halfen. Ich bitte Sie, Tit., angelegerlichst, jeden Entschluß über eine so hochwichtige Angelegenheit wenigstens verschieben zu wollen, bis reife Erörterung und ruhige Überlegung über den Gegenstand in unserm Kreise und bei'm betheiligten Volke eingetreten sein werden, wie sie in dem gegenwärtigen Moment unsers Nachhauseitens nicht stattfinden können. Ich stimme gegen den Antrag, welchen uns das Erziehungsdepartement zur Aufhebung der Musterschule im Lehrerseminar zu Münchenbuchsee vorgelegt hat.

Neuhauß, Schultheiß. Vor Allem aus muß ich die Beschuldigung zurückweisen, als mache das Erziehungsdepartement Rückschritte und vernachlässige das Erziehungswesen auf eine unverantwortliche Weise. Ich weiß nicht, ob der Herr Präopinant die Anstalten in Münchenbuchsee besucht, und ob er von den dortigen Einrichtungen und Leistungen, so wie von der Weise, wie die Musterschüler erzogen werden, Kenntnis genommen hat; aber so viel weiß ich, daß Herr Seminardirektor Rickli seine Pflichten mit seltener Gewissenhaftigkeit erfüllt und ganz der Mann ist, die dortigen Anstalten ihrem Zwecke entsprechend zu machen; eben so weiß ich, daß die Musterschüler dort keineswegs vornehm erzogen werden; sie werden behandelt, wie es ihrer zukünftigen Bestimmung am besten entspricht, und werden nach Landesritte erzogen und zur Arbeit angehalten. Sie sind also keine vornehme Leute. Mit Behauptungen ist nicht Alles gethan; wenn sie wirksam sein sollen, so müssen sie durch Gründe unterstüzt werden; eben so wenig nützen fromme Wünsche, wenn nicht die Mittel zu deren Realisierung angegeben werden. Darum kann die Behauptung, als sei eine Musterschule unentbehrlich, und eine Aufhebung sei ein Rückschritt im Erziehungswesen, wohl keine Bedeutung haben, wenn sie nicht durch Gründe nachgewiesen ist. Das Erziehungsdepartement hat aber Gründe für seine Anträge, und diese sind die gemachten Erfahrungen. Das Erziehungsdepartement wünschte seiner Zeit eine Musterschule, damit die Lehrer einen Platz finden, wo sie sich zu ihrem Berufe heranbilden können. Die seitherige Erfahrung hat aber gezeigt, daß die Musterschule ihrem Zwecke nicht ganz entspricht, daß sie nämlich den Lehrern nicht Gelegenheit giebt, sich im Unterricht zu üben; die Schüler sind in der Regel zu weit vorgerückt und wissen das schon größtentheils, was ihnen der Lehrer erst beibringen sollte. So fragt es sich nun: was ist besser, fünfzig Musterschüler oder vierzig Lehrer mehr zu bilden? Ich glaube das letztere, denn die Bildung von Lehrern ist der Hauptzweck; diesen müssen wir zu erreichen suchen, damit die Primarschulen gute Lehrer erhalten, und damit die provisorischen zweihundert wegfallen. Freilich ist eine Schule zu Bildung und Übung der Lehrer immer nothwendig; aber es ist nicht nothwendig, daß dieselbe so kostbar eingerichtet werde und bei 10,000 Franken koste, wie es bisher der Fall war. Eine solche Schule mit wenig Kosten haben wir nun in der Primarschule von Münchenbuchsee gefunden, welche auf eine Probezeit von fünf Jahren von der Gemeinde dem Seminar zur Verfügung gestellt ist. Im Jahre 1837 haben Sie beschlossen, die Zahl der Seminaristen zu Münchenbuchsee auf hundert zu erhöhen. Da die gegenwärtigen Gebäulichkeiten nicht hinlänglichen Raum halten, so ließ das Erziehungsdepartement Pläne und Devise zu einem dem Zwecke entsprechenden Gebäude aufnehmen. Wahrhaftig, es war kein Luxusgebäude, aber um ihm die nothwendige Geräumigkeit zu geben, stieg die Devissumme dennoch, ohne die innere Ausstattung am Mobilien u. s. w., auf Fr. 185,000. Seht man für diese innere Einrichtung nur eine Summe von Fr. 50,000 bis 60,000 an, so giebt dies ein Kapital, das an Fr. 10,000 Renten abwirft, während die Anstalt jetzt ungefähr Fr. 30,000 kostet. Dies war dem Erziehungsdepartement zu kostbar, und es hat gefunden, die Finanzen reichen dazu nicht aus. Des-

wegen verdient aber das Erziehungsdepartement den Vorwurf nicht, daß es zu wenig für das Erziehungswesen thue. Man zeige mir einen andern Kanton der Eidgenossenschaft, der so viel thut für das Erziehungswesen, ich wenigstens kenne keinen. Dies sind die Gründe, warum das Erziehungsdepartement hier sparsam sein wollte. Freilich lernen die Schüler in der Musterschule sehr viel, und das ganze Institut ist sehr wohltätig, darin hat Herr Fellenberg ganz recht. Aber wenn man bedenkt, daß die Schüler schon im siebenten und achten Jahre eintreten und ungefähr acht, neun bis zehn Jahre darin bleiben, so wird es auch begreiflich sein, warum die Seminaristen, die kaum die Hälfte dieser Zeit in dem Seminarium bleiben, dort wenig Gelegenheit finden, sich im eigentlichen Unterricht zu üben, da die Schüler in der Regel das schon wissen, was ihnen erst beigebracht werden sollte, und die Verschiedenheit der Anlagen, die größere oder geringere Auffassungskraft u. s. w. durch den langen Unterricht verschwindet. Gerade darin besteht aber die Gechicklichkeit eines Lehrers, die Schüler nach ihren verschiedenen Gaben zu behandeln, und dies zu erkennen, giebt eine solche Musterschule keine Gelegenheit. Die Schüler werden zwar in der Regel nach dieser Zeit Seminaristen, und es ist wahr, daß auf solche Vorschulen hin sie gute Lehrer werden, aber eine solche lange Unterrichtszeit ist zu kostspielig, und das Erziehungsdepartement wünscht, in kürzerer Zeit Primarlehrer zu erhalten. Ich stimme für die Annahme des Projekts-Dekretes.

Schneider, Regierungsrath, von Langnau. Ich will keinen langen Schlussrapport machen, da die Gründe gegen das Projekt-Dekret so eben hinlänglich widerlegt worden sind; indessen muß ich doch bemerken, daß mir das von Herrn Fellenberg Gesagte sehr auffällt. Wie kann nur Herr Fellenberg, der so nahe bei Münchenbuchsee wohnt und die beste Gelegenheit hat, sich mit eigenen Augen von dem Gegentheil zu überzeugen, behaupten, daß die Schüler vornehm erzogen werden? Sie werden so erzogen, wie es ihr Stand erheischt, das heißt, sehr einfach; sie werden zur Land- und andern Arbeiten angehalten, und Thätigkeit wird überall streng gefordert. Das Departement, Tit., will mit diesem Projekt Dekretes keinen Rückgang, sondern einen Fortgang.

Fellenberg. Der Herr Berichterstatter fordert mich gleichsam auf, darzuthun, daß man die Erziehung einfacher einrichten könne. Ich erwiedere hier nur so viel, daß, wenn ich auf gleiche Weise bei meinen Anstalten ähnlicher Art verfahren würde, wie es in Münchenbuchsee geschieht, ich mich schon längst ruinirt hätte.

Abstimmung.

Für die Annahme des Dekrets große Mehrheit.
Dagegen 1 Stimme.

Auf den Fall, daß der abwesende Herr Regierungsrath von Tellié die auf ihn gesetzte Wahl eines zweiten Tagsatzungsgesandten ablehnen würde, wird durch's Handmeier der Regierungsrath ermächtigt, denselben von sich aus zu ersuchen.

Vortrag des Baudepartements über das in Betreff der Straßenkorrektion zu Tramlingen aufzustellende Expropriationsrecht.

Der Vortrag des Baudepartements zeigt, daß der Maire zu Tramlingen, Herr Chatelain, durch die Weigerung, sein auf Gemeindeboden stehendes Speicherlein um billigen Preis und unter erfüllbaren Bedingungen abzutreten, ein Hinderniß sei, die dortigen Straßen auszuführen, weshalb auf die Ertheilung des Expropriationsrechtes angetragen wird. Der Regierungsrath empfiehlt diesen Antrag in dem erweiternden Sinne, daß der Große Rat das Expropriationsgesetz nicht nur gegen den Maire Chatelain in Bezug auf sein Scheuerlein, sondern auch gegen die Gemeinde Tramlingen in Betreff des zu der dortigen Straßenkorrektion erforderlichen Friedhofstücks einräumen möge.

Nach einigen Bemerkungen der Herren May, Altstaats-schreiber, und Regierungsrath Langel über den in Tramlingen herrschenden Zwist wegen des vortigen Kirchenbaues u. s. w., wird, da Niemand gegen den vorliegenden Antrag stimmt, derselbe durch's Hand mehr angenommen.

Auf die Auffrage des Herrn Landammanns, ob die Versammlung wünsche, daß der Vortrag der Bittschriften-kommission über den Kirchenbau zu Tramlingen und über die deswegen an den Grossen Rath gerichtete Beschwerde der Gemeinde Tramlingen gegen den Regierungsrath in gegenwärtiger Sitzung behandelt werden solle, wird nach einigen kurzen Bemerkungen dafür und dawider mit großer Mehrheit entschieden, denselben in gegenwärtiger Sitzung nicht mehr zu behandeln.

Der Herr Landammann zeigt an, daß der zur Be-rathung vorliegende Vortrag des diplomatischen Depart-ments über die Entlassungsbegehren des Herrn Groß-raths Funk, als Präsidenten, und des Herrn Regierungsrath's Albrecht Zaggi, als Mitgliedes der Dotationskommission, nunmehr, nachdem die Kommission aufgelöst worden, aus den Traktanden falle.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird ohne Einsprache dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen übertragen.

Hierauf erklärt der Herr Landammann die zweite Hälfte der ordentlichen Sommersitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr.)